Der Ehegattenerbhof

Abhandlung

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

vorgelegt von

Werner Heimes

Kleve 1937 / Druck von Fr. Boss Wwe., K.G., Kleve

Der Ehegattenerbhof

Abhandlung

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

vorgelegt von

Werner Heimes

Kleve 1937 / Druck von Fr. Boss Wwe., K.G., Kleve

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. Kipp und Dr. Dölle.

Die Arbeit ist vor Erlaß der EHRO. und der EHOfO. vom 21. Dezember 1936 abgeschlossen worden!

I. Die Entstehung des Ehegatten-Erbhofes

§ 1.

Den deutschen Bauernhof vor Zersplitterung zu schützen und ihn als unvergängliches Erbe dem angestammten Geschlecht zu erhalten, ist nach national-sozialistischer Weltanschauung eine wirtschaftspolitische und staatspolitische Forderung [1]), die der oberste Grundsatz einer bäuerlichen Gesetzgebung sein muß. Zur Erreichung dieses in der Gesetzes-Einleitung umrissenen Zieles verlangt das R. E. G. zur Entstehung der Erbhofeigenschaft Einheit des Eigentums (§§ 1, Abs. 1, Ziff. 2; 17, Abs. 1, R. E. G.) und spricht grundsätzlich die Unteilbarkeit des Erbhofes unter Lebenden sowie von Todes wegen aus (Gesetzeseinleitung Abs. 2, §§ 64, Abs. 3 D. V. 1; 19, Abs. 2 R. E. G.). Nur auf dieser Grundlage kann sich durch das geschaffene Anerbenrecht die Verbindung der Sippe mit dem Grund und Boden herausbilden, und das Endziel, die Erhaltung des Hofes in dem angestammten Geschlecht, erreicht werden. Ein Erbhof kann nicht, so bestimmt daher § 17 Abs. 1 R. E. G., zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören oder sonst im Eigentum mehrerer Personen stehen.

Diese starre Regelung bewirkte von vornherein das Ausscheiden aller der Höfe aus dem Kreis der erbhoffähigen Besitzungen, bei denen beide Ehegatten Träger des Hofeigentums waren. Tatsächlich aber lagen in Deutschland beim Erlaß des R. E. G. die Verhältnisse so, daß ein sehr großer Prozentsatz der bäuerlichen Anwesen in gemeinsamem [2]) Eigentum von Ehegatten stand [3]). Bei der Beliebtheit, deren sich die Gütergemeinschaft in weiten Kreisen der ländlichen Bevölkerung erfreute, war insbesondere der Fall häufig, daß sich der Hof im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft befand. Die strenge Durchführung des in § 17 Abs. 1 R. E. G. aufgestellten Erfordernisses des Allein-Eigentums hätte daher den Verzicht auf eine ins Gewicht fallende Anzahl erbhoffähiger Besitzungen bedeutet und damit zu einer Gefährdung des mit dem Gesetz angestrebten Zieles geführt. Eine Uebergangs-Gesetzgebung, die die Ein-

---

[1]) Sering, Landwirtschaftliche Jahrbücher, Bd. 37, Erg. Bd. 2, S. 34 ff., 63 ff., 98, 169, 579.

[2]) Ein alle Arten von Ehegatten-Eigentum umfassender Ausdruck vgl. § 1 Abs. 1 D. V. 3.

[3]) Auf Grund von § 62 D. V. 1 haben 73.858 und auf Grund von § 5 D. V. 2 17.901 Bauernhöfe Erbhofeigenschaft erlangt. Vgl. Hopp D. J. 1935 S. 626 Tabellen-Uebersicht.

beziehung dieser Höfe zum Gegenstand hatte, erschien unvermeidlich, um dem Gesetz den notwendigen Geltungsbereich zu verschaffen. Diese ist in der ersten und zweiten Durchführungs-Verordnung zum R. E. G. niedergelegt. § 62 D. V. 1 und § 5 D. V. 2 bestimmen, daß alle Besitzungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oktober bezw. 21. Dezember 1933) im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten standen oder sich aus Miteigentum und Allein-Eigentum bezw. nur aus Allein-Eigentum von Ehegatten zusammensetzten, beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Erbhofeigenschaft erlangt haben [4]).

Die gegen eine Durchbrechung des Grundsatzes der Einheit des Erbhofeigentums sprechenden Bedenken konnte der Gesetzgeber beim Familien-Eigentum zurückstellen. Durch das eheliche Band wird der Grundbesitz beider Ehegatten ohne Rücksicht auf die Eigentums-Verhältnisse in eine so enge Schicksalsgemeinschaft gebracht, daß tatsächlich eine völlige Verschmelzung zu einer Wirtschafts- und Haushalts-Einheit, an deren Spitze der Ehemann steht, eintritt. Der im gemeinsamen Eigentum von Ehegatten stehende Hof nähert sich daher in seiner Erscheinungsform dem Allein-Eigentum. Die Zwiespältigkeit im Verfügungsrecht, die sich nach den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen des jeweilig geltenden Güterstandes ergeben könnte, wurde durch das R. E. G. selbst, das dem Ehemann ein von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts unabhängiges ausschließliches Besitz- und Verwaltungsrecht am Erbhof eingeräumt hat, beseitigt [5]).

Mit der Einbeziehung dieser sogenannten Ehegatten-Erbhöfe in das R. E. G. hat das Gesetz Erbhöfe mit einer Mehrheit von Personen als Träger des Eigentums geschaffen, die bei der Einordnung in das streng auf Allein-Eigentum zugeschnittene R. E. G. schwierig zu behandelnde Gebilde darstellen. Der Ehegatten-Erbhof bildet jedoch nur eine Entwicklungsstufe zum Allein-Eigentum, in das dieser durch die im R. E. G. angeordnete Anerbenfolge zwangsweise überführt wird [6]).

§ 2.

Zunächst ist hervorzuheben, daß es sich bei den §§ 62 D. V. 1 und 5 D. V. 2 um eine reine Uebergangs-Gesetzgebung handelt. Die genannten Bestimmungen bringen lediglich eine vorübergehende Auflockerung des in § 17 Abs. 1 R. E. G. niedergelegten Grundsatzes des Allein-Eigentums, die ausschließlich den Zweck hat, die zahlreichen im Besitz von Ehegatten befindlichen Höfe in das R. E. R. einzubeziehen [7]). Diese Zweckbestimmung der §§ 62 D. V. 1 und 5 D. V. 2 mußte zwangsläufig zu der in diesen Vorschriften vorgenommenen zeitlichen Geltungsbeschränkung führen.

---

[4]) Vgl. S. 7 ff.

[5]) Vgl. S. 19 ff.

[6]) Das Danziger Erbhofrecht hat den Grundsatz des Alleineigentums in entsprechender Weise zu Gunsten der Ehegatten-Erbhöfe durchbrochen. § 59 der Danziger Erbhofrechtsverordnung vom 15. 5. 1933. Danziger Gesetzblatt 1933 Nr. 46. Vgl. bei Hopp D. J. 1935 S. 840.

[7]) Vgl. unter § 1.

Beide Bestimmungen setzen voraus, daß sich die Besitzung beim Inkrafttreten des Gesetzes im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten befand. Diese Uebergangs-Gesetzgebung ruft daher die Rechtswirkung der Entstehung eines Erbhofes nur dann hervor, wenn zu diesem Zeitpunkt der gesamte Tatbestand dieser Vorschriften bereits vorlag [8]. Es ist demnach hervorzuheben, daß sich der in § 1 Abs. 1 Ziffer 2 und § 17 Abs. 1 R. E. G. niedergelegte Standpunkt des Gesetzes, das die Einheit des Erbhofeigentums fordert, grundsätzlich nicht geändert hat. Mit den gesetzlichen Stichtagen (1. 10. bezw. 21. 12. 1933) ist die Bildung von Erbhöfen auf Grund der Uebergangsbestimmungen endgültig abgeschlossen. Der Grundsatz — eine Mehrheit von Personen kann nicht Träger von Erbhofeigentum sein — hat daher von diesem Zeitpunkt an wieder uneingeschränkt Geltung.

§ 3.

Nur zu Gunsten des Familien-Eigentums hat der Grundsatz des Allein-Eigentums eine Durchbrechung erfahren. Die genannten Bestimmungen setzen daher eine bestehende, rechtsgültige Ehe voraus. Nur wenn an dem maßgebenden Zeitpunkt Eheleute Träger des gemeinsamen Eigentums sind, liegen die persönlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines Erbhofes vor. Leben die Eheleute lediglich getrennt, so vermag diese Tatsache nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes die Entscheidung nicht zu beeinflussen.

Zu Unrecht wird demnach die Anschauung vertreten [9], eine Besitzung, die am gesetzlichen Stichtag im Eigentum rechtskräftig geschiedener Eheleute stand, sei Erbhof geworden, wenn eine durch die Scheidung aufgelöste allgemeine Gütergemeinschaft noch nicht zur Auseinandersetzung gebracht wurde. Besteht am 1. 10. 1933 keine rechtsgültige Ehe, so scheidet das Anwesen aus dem Kreis der erbhoffähigen Besitzungen wegen Fehlens der subjektiven Erbhofeigenschaft endgültig aus. Der engeren Eigentums-Gestaltung in Form des gesamthänderischen Miteigentums kommt keine Bedeutung mehr zu, nachdem die Grundvoraussetzung, das eheliche Band, weggefallen und die eheliche Gütergemeinschaft sich in eine Auseinandersetzungs-Gemeinschaft verwandelt hat [10].

Für eine ausdehnende Auslegung des § 62 D. V. 1 auf die nach der Scheidung bestehende Auseinandersetzungs-Gemeinschaft bleibt kein Raum, nachdem die eine Haushalts- und Wirtschaftseinheit bildende Familie, deren Existenz durch die Zusammenfassung des Familien-Eigen-

[8]) Wagemann / Hopp S. 367 Anm. 1, S. 407 Anm. 1; Wöhrmann S. 91 α; Cammerer D. Not. Z. 1934 S. 68/69; Erb-H. G. Stuttgart vom 6. 4. 1934 J. W. 1934 S. 1792 Nr. 3; L. E. G. Celle vom 21. 6. 1934, E. H. Rspr. zu § 10 Nr. 7.

[9]) Vergl. die zutreffende Entscheidung des R. E. G. v. 19. 10. 1934. J. W. 1935 S. 616 Nr. 27.

[10]) Wagemann-Hopp S. 368 Anm. 3. R. E. G. vom 19. 10. 1934, J. W. 1935 S. 616 Nr. 27 und E. H. Rspr. zu § 62 D. V. 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

tums und die Bestimmungen des R. E. G. gesichert werden sollte, durch die Scheidung bereits zerschlagen ist und nicht mehr besteht [11]).

Die Rechtslage kann nicht anders beurteilt werden, wenn die geschiedenen Ehegatten, zwischen denen bei Inkrafttreten der Verordnung die durch die Scheidung aufgelöste Gütergemeinschaft als nacheheliche Auseinandersetzungsgemeinschaft fortbestand, sich nach dem 1. Oktober 1933 wieder verheiratet haben. Entscheidend ist allein die am 1. Oktober 1933 bestehende Rechtslage. An dieser hat sich aber gegenüber der obigen Entscheidung durch die erneute Verehelichung nichts geändert [12]).

Die subjektive Erbhoffähigkeit ist, wie dargelegt wurde, nur dann gegeben, wenn an dem gesetzlichen Stichtag eine rechtsgültige Ehe bestand. Wird die Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage für nichtig erklärt, so fehlte wegen der rückwirkenden Kraft des Urteils dieses grundlegende Erfordernis, von dem das Gesetz die Entstehung des Ehegatten-Erbhofes abhängig macht [13]). Die Besitzung ist, selbst wenn sie in die Erbhöferolle eingetragen wurde, freies Eigentum geblieben. Die Eintragung, die keine rechtsbegründende Wirkung hat, ist zu löschen [14]).

Die §§ 62 D. V. 1 und 5 D. V. 2 machen lediglich eine Ausnahme von dem Erfordernis des Allein-Eigentums und lassen eine Mehrheit von natürlichen Personen als Träger des Erbhofeigentums zu. Alle übrigen Voraussetzungen in persönlicher und sachlicher Hinsicht müssen jedoch, wie das Gesetz ausdrücklich hervorhebt, in vollem Umfange an dem gesetzlichen Stichtag gegeben sein. Folgende sachliche Begriffsmerkmale müssen vorhanden sein:

1.) die im § 1 R. E. G. genannte Urproduktion,

2.) eine Bewirtschaftungseinheit mit Bewirtschaftung von einer Hofstelle aus, ein Erfordernis, das das Gesetz in § 5 D. V. 2 ausdrücklich wiederholt (§ 3 Abs. 2 R. E. G.)

3.) die im Gesetz bestimmte Mindest- und Höchstgrenze des Betriebes (§§ 2 und 3 R. E. G.)

Die sich hiernach mit Rücksicht auf die zeitliche Beschränkung ergebende Rechtslage mag an folgenden Beispielen erläutert sein: Gingen die Eheleute erst nach dem 1. Oktober bezw. 21. Dezember 1933 die Ehe ein, so konnte weder auf Grund von § 62 D. V. 1 durch Vereinbarung einer Gütergemeinschaft, noch durch Zusammenfassung des beiderseitigen Eigentums gemäß § 5 D. V. 2 ihr gemeinsamer Grundbesitz Erbhof werden [15]). Es bleibt ihnen nur die Möglichkeit, den gesamten Besitz in das Alleineigentum eines Ehegatten zu überführen. Liegen die Voraussetzungen für die Entstehung der Erbhofeigenschaft im übrigen vor, so tritt

---

11) R. E. G a. a. O.

12) Wagemann-Hopp a. a. O.; E. H. G. Bamberg vom 27. 6. 1934 J. W. 1934 S. 2248 Nr. 1 und E. H. Rspr. zu 62 D. V. 1 Abs. 1 Nr. 2.

13) Ebenso, wenn es einer Nichtigkeitserklärung nicht einmal bedarf. § 1324 Abs. 1 B. G. B.

14) Gülland Nr. 49a; Cammerer D. Not. Z. 1934 S. 69; Schröder S. 30/31.

15) E. H. G. Darmstadt v. 28. 9. 1935 D. J. 1935 S. 1644 mit Anm. Hopp; L. E. G. Celle v. 1. 10. 1935 E. H. Rspr. zu § 38 Nr. 12.

diese auf Grund der allgemeinen Regeln mit der Vollziehung des Uebertragungsaktes ein. Bestand die Ehe schon länger, mangelte es aber an dem maßgebenden Zeitpunkt (1. Oktober bezw. 21. Dezember 1933) an einem die objektiven Voraussetzungen erfüllenden Grundbesitz, oder wurde ein solcher überhaupt erst später erworben [16], so kann ebenfalls nur durch Uebertragung des gesamten Besitzes in das Allein-Eigentum eines Ehegatten nach den allgemeinen Regeln ein Erbhof entstehen. Würde also bei beiderseitigem Alleineigentum von Ehegatten, bei dem durch Zusammenfassung gemäß § 5 D. V. 2 Erbhofeigenschaft eintreten könnte, der der Ehefrau gehörige Teil erst nach dem 21. 12. 33 in den einheitlichen Wirtschaftsbetrieb einbezogen, so ist kein Erbhof entstanden. Es mangelte an dem gesetzlichen Stichtag an einer sachlichen Voraussetzung für die Entstehung des Erbhofes.

§ 4.

Nach der Behandlung dieser sowohl für § 62 D. V. 1 wie § 5 D. V. 2 grundsätzlichen Fragen soll zunächst § 62 D. V. 1 im einzelnen behandelt werden. Den Tatbestand dieser Bestimmung erfüllt jede Art von Miteigentum. Die Vorschrift läßt zunächst Erbhofeigenschaft bei den Besitzungen eintreten, die sich im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft befinden. Als wichtigste Anwendungsfälle sind von den Güterständen des B. G. B. die allgemeine Gütergemeinschaft (§ 1437 ff. B. G. B.), die Errungenschafts-Gemeinschaft (§ 1549 ff. B. G. B.), sowie die Fahrnis-Gemeinschaft (§ 1549 ff. B. G. B.) zu nennen. Da § 62 D. V. 1 ganz allgemein von dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft spricht, werden auch die Güterstände des älteren Rechts, die durch Artikel 200 E. G. z. B. G. B. für Ehen aus der Zeit vor 1900 aufrecht erhalten wurden, erfaßt [17]. Man denke z. B. an die weit verbreitete westfälische Gütergemeinschaft.

Ob diesen Gütergemeinschaften ohne weiteres alle am Stichtage des Gesetzes beendigten aber noch nicht auseinandergesetzten Gemeinschaften gleichzusetzen sind [18], erscheint mir mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes, das von e h e l i c h e r Gütergemeinschaft spricht, nicht unzweifelhaft [19]. M. E. verbleibt bei der Beendigung des Güterstandes lediglich eine vermögensrechtliche Auseinandersetzungsgemeinschaft, die trotz Bestehens der Ehe den Charakter einer ehelichen Gütergemeinschaft verloren hat. Diese Frage ist jedoch praktisch ohne Bedeutung. Es liegt nämlich stets eine sonstige Art von Miteigentum im Sinne von § 62 D. V. 1 vor, die in folgendem behandelt wird.

Durch die weitere Bestimmung des § 62 D. V. 1, nach der jede Be-

---

16) Hierhin gehört auch folgender Fall: Stand bei Inkrafttreten des Gesetzes im Eigentum der Eheleute ein die Höchstgrenze (§ 3 R. E. G.) überschreitender Hof, so konnte auch durch eine nach dem gesetzlichen Stichtag im Wege der Veräußerung von Teilgrundstücken vorgenommene Verkleinerung die Erbhofeigenschaft nicht herbeigeführt werden.

17) Vogels S. 382 1b; Wöhrmann S. 92α; Baumecker S. 510, 1b.

18) So Vogels S. 381/382 1b.

19) Bei aufgelöster Ehe vergl. S. 5.

sitzung, die sich „sonst im Miteigentum von Ehegatten" befindet, Erbhofeigenschaft erhält, wird jedwedes Miteigentum in der Hand von Eheleuten erfaßt. Voraussetzung ist jedoch, daß es sich um Miteigentum in juristisch-technischem Sinne handelt. Befindet sich in der Hand jedes der beiden Ehegatten Alleineigentum, oder besteht Miteigentum und Alleineigentum, so ist § 62 D. V. 1 nicht anwendbar, mögen die Grundstücke auch benachbart sein und eine wirtschaftliche Einheit bilden. Hier greift der später noch zu besprechende § 5 D. V. 2 Platz. [20])

Miteigentum kann sich begrifflich als Bruchteils-Eigentum und Gesamthandseigentum darstellen. Da das Gesetz keinerlei Einschränkungen macht, wird zunächst jede im Bruchteils-Eigentum von Ehegatten stehende Besitzung erfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob die Bruchteile der Ehegatten gleich sind oder überwiegend dem einen oder anderen Ehegatten zustehen. An den einzelnen Grundstücken können auch verschieden große Bruchteils-Verhältnisse bestehen. [21])

Da Miteigentum sich, wie schon erwähnt wurde, auch als Gesamthandseigentum darstellen kann, fällt unter den Begriff „Miteigentum" auch jedes Gesamthandseigentum, soweit eine Bildung außerhalb des Güterrechts in der Hand von Eheleuten überhaupt möglich ist. Befand sich demnach ein den übrigen Voraussetzungen entsprechender Hof im Eigentum einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, [22]) oder einer Erbengemeinschaft, die ausschließlich von Eheleuten gebildet wurde, so ist die Besitzung kraft Gesetzes Erbhof geworden [23]).

§ 62 D. V. 1 erwies sich jedoch als unzureichend. Stand ein Anwesen zum Teil im Alleineigentum des Ehemannes sowie der Ehefrau, so konnte, wie bereits dargelegt wurde, § 62 D. V. 1 keine Anwendung finden. Der Hof entging den Bindungen des R. E. G., obwohl die Gesamtbesitzung im Vergleich zu den durch § 62 D. V. 1 erfaßten Höfen ebenso ein einheitliches Ganzes bildete. Hatte aber das im Alleineigentum eines Ehegatten stehende Eigentum die nötige Größe, und entstand in dessen Hand auf Grund der allgemeinen Regeln ein Erbhof, so ging der im Miteigentum beider Ehegatten oder Alleineigentum des anderen Ehegatten stehende Besitz, obwohl eine Wirtschaftseinheit vorlag, für den Erbhof verloren.

Hier schafft § 5 D. V. 2 die nötige Ausdehnung, indem er die Zusammenfassung der nur im Alleineigentum oder im Alleineigentum und in irgendeiner Form im Miteigentum beider Ehegatten stehenden Grundstücke gestattet, unter der Voraussetzung, daß das gesamte Anwesen von einer Hofstelle bewirtschaftet wird. Hat also der teils im Eigentum des einen und teils im Eigentum des anderen Ehegatten bezw. in gemeinschaftlichem Eigentum beider Ehegatten stehende Grundbesitz bei seiner Zusammenrechnung die nötige Größe, und wird er von einer Hofstelle be-

---

[20]) Vogels a. a. O.; Brinkmann-Roscher S. 124 Anm. 1.

[21]) Vogels a. a. O.; Cammerer D. Not. Z. 1934 S. 70 oben.

[22]) Gülland Nr. 31 bb.; Cammerer a. a. O.; E. H. G. Dresden vom 11. 1. 35, E. H. Rspr. zu § 62 D. V. 1 Abs. 1 Nr. 7 mit Anm. Vogels.

[23]) Dies sind die einzigen Fälle, in denen Gesamthands-Eigentum als „sonstiges Miteigentum" möglich ist.

wirtschaftet, so ist diese Besitzung, falls die übrigen allgemeinen Erfordernisse vorliegen, bei Inkrafttreten der 2. Durchführungs-Verordnung am 21. 12. 1933 Erbhof geworden.

Die Zusammenfassung des gesamten Eigentums erfolgt ohne Rücksicht auf den Güterstand, in dem die Eheleute leben. Der Grundbesitz wird, gleichgültig in welcher Gütermasse er sich befindet, zusammengeworfen.[24]) Im übrigen kommen die allgemeinen Grundsätze des § 7 R.E.G. zur Anwendung. Als erstes Erfordernis ist daher stets das Vorhandensein einer Hofstelle als betriebswirtschaftlicher Mittelpunkt des gesamten beiderseitigen Besitzes der Ehegatten festzustellen. Auch müssen die Grundstücke am 21. 11. 33 (vergl. § 29 D. V. 2) regelmäßig von dieser Hofstelle bewirtschaftet worden sein.[25]) Nur die Wirtschaftseinheit wird kraft Gesetzes Erbhof. (§ 5 D. V. 1 Abs. 1 Satz 1.)

Der Normalfall wäre also folgender: Ein landwirtschaftliches Anwesen setzt sich aus Alleineigentum zweier Ehegatten zu je 15 ha zusammen, und der jeweils einem Ehegatten gehörende Grundbesitz hat nicht die Größe einer Ackernahrung. Bei diesem Tatbestand ist, falls die Gesamtbesitzung die Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 und 6 R.E.G. erfüllt, am 21. 12. 1933 Erbhofeigenschaft eingetreten.

Die Anwendung des § 5 D. V. 2 ist jedoch nicht auf solche Anwesen beschränkt, die sich bei ihrer Zusammenfassung erst zu Erbhofgröße ergänzen. Wurde der im Eigentum eines Ehegatten stehende Besitz bereits auf Grund der normalen Bestimmungen Erbhof, so hat diese Vorschrift die weitere Aufgabe, die erbhofrechtliche Bindung auf den dem anderen Ehegatten gehörenden Besitz auszudehnen, soweit dieser mit dem Erbhof eine Wirtschaftseinheit bildet.[26]) Wie bereits dargelegt wurde, will das Gesetz den Grundbesitz der Ehegatten, der von einer Hofstelle bewirtschaftet wird, u. betriebswirtschaftlich eine Einheit bildet,[27]) auch erbhofrechtlich zusammenfassen, um eine Auseinanderreißung dieses auf gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Vererbung durch die Eheleute eingerichteten Betriebes in einen erbhofrechtlich gebundenen und einen erbhoffreien Teil zu verhindern. Bildet daher der Gesamtbesitz der Eheleute tatsächlich eine Wirtschaftseinheit, so kann es nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht mehr darauf ankommen, ob das in dem Gesamtbesitz einbezogene Eigentum eines Ehegatten für sich schon eine Ackernahrung bildet und Gebäulichkeiten besitzt, die eine selbständige Bewirtschaftung dieses Teils des Hofes ermöglichen. Das Gesetz hat der Betriebseinheit

---

[24]) Cammerer D. Not. Z. 1934 S. 71; E. H. G. Nürnberg vom 17. 10. 1934 E. H. Rspr. zu § 5 D. V. 2 Nr. 1.

[25]) R. E. G. v. 31. 10. 1935. J. W. 1936 S. 1055 Nr. 10.

[26]) Vogels S. 426 (zu § 5 D. V. 2) 1a; Wöhrmann S. 100 a, β; Cammerer D. Not. Z. 1934, S. 69.

[27]) Eine nur vorübergehende zeitlich beschränkte Aufhebung einer Hofstelle und Bewirtschaftung von einer Stelle aus bedeutet noch nicht die Verschmelzung zu einer Betriebseinheit im Sinne des § 5 D. V. 2. Vgl. E. H. G. Braunschweig vom 19. 2. 1935, J. W. 1935 S. 1167 Nr. 4 mit Anm. Vogels und E. H. Rspr. zu § 5 D. V. 2 Nr. 3 mit ablehnender Anmerkung Schieck: Anerbengericht Lenzen vom 6. 4. 1934 J. W. 1934 S. 1443/44 mit Anm. Vogels.

den Vorzug gegeben und für diesen Fall eine ausnahmslose Zusammenfassung des gemeinsamen Ehegatten-Eigentums angeordnet.[28])

Gehören z. B. dem Ehemann 17 ha, der Ehefrau dagegen nur 2 ha, und ist der im Eigentum des Ehemannes stehende Grundbesitz bereits am 1. 10. 1933 auf Grund der allgemeinen Regeln Erbhof geworden, so vergrößert sich dieser gemäß § 5 D. V. 2 auf 19 ha. Damit ist das Ziel des Gesetzes, die Einheit der bäuerlichen Familie durch Zusammenfassung des gesamten Familien-Eigentums zu einem Erbhof vor Spaltung zu bewahren, erreicht.

Befindet sich in der Hand jedes Ehegatten bereits ein selbständiger Erbhof, so bleibt für die Anwendung des § 5 D. V. 2 kein Raum mehr. Diese Vorschrift kann nicht dahin verstanden werden, daß beide Erbhöfe zu einem zusammengefaßt werden sollen. Es würde dem Sinn dieser Bestimmungen als Uebergangs-Gesetzgebung, die lediglich dem R.E.G. einen größeren Geltungsbereich verschaffen soll, widersprechen, wenn sie zur Vernichtung eines Erbhofes führen könnten.[29]) Hierzu gibt auch der Wortlaut des Gesetzes keinen Anlaß, das den Grundbesitz beider Ehegatten nicht zu „einem", sondern nur „Erbhof" werden läßt.[30])

Auf Grund derselben Erwägung, daß die Anwendung des § 5 D.V.2 sinngemäß niemals zum Untergang eines Erbhofes führen kann, findet die Zusammenrechnung des beiderseitigen Ehegatten-Eigentums auch dann zwangsläufig eine Grenze, wenn ein in der Hand eines Ehegatten bestehender Erbhof eine Größe von über 125 ha erhalten würde; denn mit dieser Vergrößerung wäre auf Grund des § 1 Abs. 1 R. E. G. in Verbindung mit § 3 R. E. G. der Verlust der Erbhofeigenschaft verbunden.[31]) Entspricht daher der bei Zusammenfassung des beiderseitigen Eigentums der Ehegatten entstehende Gesamtbesitz nicht den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 R. E. G., so unterbleibt die Zusammenrechnung vollständig. Ist z. B. der dem Ehemann gehörige 120 ha große Besitz seit dem 1. 10. 33 Erbhof, so können die im Eigentum der Ehefrau stehenden Ländereien in Größe von 10 ha auch bei Bewirtschaftung vom Hofe des Mannes aus nur durch Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gemäß § 60 D. V. 1 Erbhofeigenschaft erlangen.

Der Anwendung des § 60 D. V. 1 Abs. 1 im Rahmen des § 5 D. V. 2

---

28) Wagemann-Hopp S. 408 Anm. 2; L. E. G. Celle vom 11. 7. 34 J. W. 1934 S. 2788 Nr. 1; Vogels J. W. 1935. S. 1167 Anm. 4 zu E. H. G. Braunschweig vom 19. 2. 1935; E. H. G. Stuttgart v. 4. 7. 1935 E. H. Rspr. zu § 5 D. V. 2 Nr. 7 und J. W. 1935 S. 3537 Nr. 32.

a. A. E. H. G. Braunschweig a. a. O.; Siefert S. 90 Anm. 5; Lange Anm. zu A. E. G. Oldenburg E. H. Rspr. zu § 5 D. V. 2 Nr. 5.

29) Wöhrmann S. 100 γ

30) Im allgemeinen wird die Anwendung des § 5 D. V. 2 schon daran scheitern, daß das Erfordernis der Bewirtschaftung von einer Hofstelle nicht erfüllt ist.

31) Wöhrmann S. 100 a, δ; Vogels S. 426 2b; Bohnen D. J. 1934 S. 355, Abs. 4; Cammerer D. Not. Z. 1934 S. 69.

stehen keine Bedenken entgegen.[32]) Wie dargelegt wurde, findet die Zusammenrechnung durch die in § 3 R. E. G. ausgesprochene Größenbeschränkung ihre Grenze. Beseitigt der Minister auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung diese Schranke, so kann einer weiteren Zusammenfassung nichts im Wege stehen. § 5 D. V. 2 schafft die Möglichkeit, die vom Erbhof bewirtschafteten, aber im Sondereigentum des anderen Ehegatten stehenden Grundstücke auch rechtlich in den Erbhof einzubeziehen, während der Minister lediglich die ihm zustehende Genehmigung zu der Hinzunahme von Grundbesitz über eine Gesamtfläche von 125 ha erteilt.[33])

Die zeitliche Grenze des § 5 D. V. 2 erfährt auch in den Fällen, in denen es sich nicht um die völlige Neubildung eines Erbhofes, sondern um die Erweiterung eines bereits in der Hand eines Ehegatten stehenden Hofes handelt, keine Durchbrechung. Bringt die Ehefrau eines E r b h o f b a u e r n nach dem 21. 12. 33, dem gesetzlichen Stichtag, als Aussteuer weitere Grundstücke ein, so kann § 5 D. V. 2 nicht zur Anwendung kommen.[34])

Bestand aber bereits bei Inkrafttreten der 2. Durchführungsverordnung gemischtes Eigentum[35]) und ist dieses auf Grund v. § 5 D. V. 2 Erbhof geworden, so handelt es sich, da die den Grundbesitz erwerbende Ehefrau neben dem Ehemann Träger des Erbhofeigentums ist, in dem obigen Fall um sogenannten Neuerwerb, der, wie noch darzulegen sein wird, anderen Regeln unterliegt.[36]) [37])

Vereinzelt ist in der Rechtslehre die Auffassung vertreten worden,[38]) § 5 D. V. 2 finde auch dann Anwendung, wenn dem einen Ehegatten der Grundbesitz, dem anderen Ehegatten bezw. ihnen gemeinsam das Hofzubehör gehöre. Diese Frage ist von weittragender praktischer Bedeutung; denn beim Ehegatten-Erbhof genießt auch das gesamte Zubehör, sofern es im Eigentum eines der beiden Ehegatten oder in ihrem gemeinschaft-

---

[32]) Vogels S. 427 2b; Hopp in Anm. zu L. E. G. vom 31. 1. 35 in E. H. Rspr. zu § 5 D. V. 2 Nr. 2.

[33]) a. A Wöhrmann, Seite 100/101, a δ mit der Begründung, daß die Eheleute die vom Gesetz angestrebte Umwandlung in Alleineigentum vornehmen könnten und dann § 60 D. V. 1 unmittelbar anwendbar sei. Diese Auffassung, daß § 60 D. V 1. für die Eheleute einen Anreiz bieten soll, Alleineigentum herbeizuführen, ist m. E. eine dieser Vorschrift willkürlich unterstellte Zweckbestimmung. Beim Ehegattenerbhof muß es ebenso wie beim normalen Erbhof möglich sein, daß bestimmte Grundstücke im Interesse des Hofes über die Höchstgrenze hinaus in den Erbhof einbezogen werden.

[34]) Vgl. dies Beispiel bei Wöhrmann, S. 101, δ.

[35]) d. h. der Hof steht nur im Alleineigentum oder im Alleineigentum und in irgendeiner Form im Miteigentum beider Ehegatten.

[36]) Wöhrmann a. a. O. kommt hier zu falschen Ergebnissen, da er den Begriff „Neuerwerb“ ablehnt.

[37]) Zu Wöhrmann, S. 101, Anm. 1: Nur wenn die Ehefrau neben dem Ehemann Träger des Erbhofeigentums ist (Ehegatten-Erbhof) wollen Cammerer D. Not. Z. S. 73 und Vogels J. W. 1934, S. 812, Erbhofeigenschaft des Zuwachses annehmen. Dies wird von Wöhrmann verkannt.

[38]) Vogels II. A u f l. S. 302; Hennig S. 241/242.

lichen Eigentum steht, Vollstreckungsschutz. Diese Ansicht ist jedoch unzutreffend.

Das Gesetz stellt an den Bauern nicht die Anforderung, daß er mit „eignem" Inventar arbeitet. Das Vorhandensein eines dem Grundstückseigentümer g e h ö r e n d e n Inventars ist keine Voraussetzung für die Entstehung der Erbhofeigenschaft.[39] Auf Grund der allgemeinen Bestimmungen wird demgemäß das gesamte im Alleineigentum des Ehemannes stehende Anwesen ohne Rücksicht auf das am Zubehör bestehende Eigentum der Ehefrau Erbhof. Für die Anwendung des § 5 D. V. 2, der die unerwünschte Umwandlung eines normalen Erbhofes in einen Ehegatten-Erbhof herbeiführen würde, besteht keine Möglichkeit mehr und keine Veranlassung. Mit dieser Entscheidung steht auch allein der Wortlaut des Gesetzes, das von „Besitzungen" spricht, die „bewirtschaftet" werden, worunter der Sprachgebrauch nur Grundbesitz zu verstehen pflegt, in Uebereinstimmung.

Die gegenteilige Auffassung führt zudem bei ihrer praktischen Anwendung zu unannehmbaren Ergebnissen. Es hat sich in vielen Gegenden zur Gewohnheit herausgebildet, daß die Ehefrau einen Teil des Inventars auf den Hof einbringt. Stets wird aber das Hausgerät, das nach § 8 R. E. G. ebenfalls zum Hofzubehör gehört, als Aussteuergut Eigentum der Ehefrau sein. Bei dieser Sachlage würde die Ansicht, der Tatbestand des § 5 D. V. 2 sei auch dann gegeben, wenn der Grundbesitz einem Ehegatten, das Hofzubehör aber dem anderen Ehegatten gehört, dazu führen, daß der Uebergangstyp des zusammengesetzten Ehegatten-Erbhofes nicht Ausnahme, sondern Regel wird. Der Ausdruck „Besitzung" im § 5 D. V. 2 Abs. 1 kann sich demnach nur auf Grundbesitz beziehen[40].

§ 5.

Zum Abschluß der Untersuchungen über die sachlichen Voraussetzungen der §§ 62 D. V. 1 Abs. 1 und 5 D. V. 2 Abs. 1 mag noch die Frage behandelt sein, ob ein Ehegatten-Erbhof auch durch besondere Zulassung auf Grund von § 5 R. E. G. entstehen kann. Nach § 5 R. E. G. können Ausnahmen von der Höchstgrenze des § 3 R. E. G. zugelassen werden. Alle übrigen Begriffsmerkmale, von denen das R. E. G. die Entstehung eines Erbhofes abhängig macht, müssen jedoch vrhanden sein. Aus dieser Anordnung, die lediglich die grundsätzliche Einstellung des Gesetzes zum Ausdruck bringt, läßt sich nicht entnehmen, daß die Zulassung eines Hofes unter den Voraussetzungen des § 62 D. V. 1 Abs. 1 bezw. § 5 D. V. 2 Abs. 1 als Erbhof durch Befreiung von der Höchstgrenze ausgeschlossen sei. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft macht keineswegs, wie es vielleicht den Anschein hat, über die ihm vom Gesetz zugebilligte Befugnis hinaus eine Ausnahme vom Alleineigentum. Liegen die Voraussetzungen der §§ 62 D. V. 1 Abs. 1 bezw. 5 D. V. 2 Abs. 1 am Stich-

---

[39]) R. E. G. vom 19. 10. 34, J. W. 1934, S. 3287, Nr. 2.

[40]) Wöhrmann 101 a. δ; Schapp. S. 127, Anm. 2, 3, 4; L. E. G. Celle vom 13. 9. 1934, J. W. 1934 S. 2928 Nr. 2 mit Anm. Mann. a. A. Hennig a. a. O.; O. L. G. Düsseldorf v. 31. 7. 1935, J. W. 1935, S. 2589 Nr. 46 mit Anm. Seybold.

tag des Gesetzes, also am 1. 10. 33 bezw. 21. 12. 33 und auch in der Folgezeit vor, so haben diese Bestimmungen schon die Ausnahme von dem Erfordernis des Alleineigentums geschaffen, und der Minister erteilt in Wirklichkeit nur die Befreiung von der Größenbeschränkung. Dies wird dadurch verschleiert, daß der Erbhof erst mit der erteilten Genehmigung endgültig zur Entstehung gelangt.

Diese Entscheidung ist allein zweckentsprechend. Auch wenn sich ein Anwesen im gemeinsamen Eigentum von Ehegatten befindet, muß es im Wege des § 5 R. E. G. möglich sein, diesen Hof im Interesse des Volksganzen in das R. E. G. einzubeziehen. [41] [42]

§ 6

Bei den einzelnen Begriffsmerkmalen der Erbhofeigenchaft, die sich gegenständlich auf den Erbhof beziehen, entstehen durch die Durchbrechung des Grundsatzes des Alleineigentums keine Schwierigkeiten. Daß diese sich aber, sobald es sich um subjektive Eigenschaften handelt, einstellen müssen, ist mit Rücksicht darauf, daß das R. E. G. auf Alleineigentum einer physischen Person zugeschnitten ist, als zwangsläufig zu bezeichnen. Zweifel haben sich vor allem bei der Anwendung des § 1 Abs. 1, Ziff. 2 R.E.G. auf den Ehegatten-Erbhof ergeben. Das Gesetz, das vom Alleineigentum ausgeht, verlangt mit dem Erfordernis der Bauernfähigkeit vom Hofeigentümer bestimmte persönliche Eigenschaften, die ihn zur Führung des Hofes besonders geeignet erscheinen lassen. Bauernfähig sind gemäß §§ 11 bis 15 R. E. G. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, deutschen oder stammesgleichen Blutes, nicht entmündigt, ehrbar und zur Bewirtschaftung des Hofes fähig sind. Müssen diese Eigenschaften, wenn ein Ehegattenerbhof vorliegt, bei beiden Ehegatten vorhanden sein? Ist lediglich die Bauernfähigkeit vom Ehemann zu verlangen? Oder genügt es schon, wenn die Ehefrau bauernfähig ist? Diese drei Ansichten sind begrifflich möglich, und sie werden mit den verschiedensten Gründen in der Rechtslehre und Rechtsprechung vertreten.

Eine denkrichtige Interpretation der §§ 62 D. V. 1 Abs. 1 und 5 D. V. 2 Abs. 1 führt zwingend zu dem Schluß, daß die Bauernfähigkeit beider Ehegatten verlangt werden muß. Das Gesetz setzt als subjektives Erfordernis die Bauernfähigkeit des Erbhofeigentümers voraus. Bei einem im gemeinsamen Eigentum von Ehegatten stehenden Anwesen sind stets beide Ehegatten wirkliche Eigentümer, sodaß auch beide Ehegatten bei der Entstehung der Erbhofeigenschaft Eigentümer eines Erbhofes werden. Es stände aber in unlösbarem Widerspruch zum Gesetz, wollte man auch nur bezüglich eines Eheteils von den hohen Anforderungen,

---

[41]) Hopp S. 33, Dölle S. 14 Anm. 4, Brinkmann J. W. 1935, S. 2004. Anm. Nr. 28; L. E. G. vom 19. 2. 1934. E. H. Rspr. zu § 44 D. V. 1, Nr. 1; a. A. Vogels S. 362 c; Wöhrmann S. 91 a. α.

[42]) Auch beim zusammengesetzten Ehegatten-Erbhof des § 5 D. V. 2 kann § 5 R. E. G. praktisch werden, z. B. wenn der Ehemann Besitzungen in Größe von 140 ha und die Ehefrau in Größe von 115 ha hat. Die Gesamtbesitzung kann in diesem Falle nur durch besondere Zulassung Erbhof werden.

die das Gesetz an die Person des Erbhofeigentümers stellt, dem es den Ehrennamen „Bauer" zubilligt, einfach absehen. Dies hat das R. E. G. auch klar und unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, indem es erklärt, daß abgesehen vom Alleineigentum alle übrigen Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 und 6 R. E. G. beim Ehegatten-Erbhof gewahrt sein müssen. Dies Ergebnis wird durch die Bestimmungen des § 62 Abs. 2 und 3 D. V. 1 und die entsprechenden Absätze des § 5 D. V. 2 bestätigt. Würde man von der Bauernfähigkeit bei einem Eheteil absehen, so könnte sich die in den genannten Bestimmungen angeordnete Erbfolge nicht in den vorgesehenen Bahnen vollziehen. Der nicht bauernfähige Ehemann könnte beim Tode der Bäuerin nicht gesetzlicher Anerbe werden, während ein Anfall des Erbhofes an die Ehefrau auf Grund testamentarischer Berufung ebenfalls bei mangelnder Bauernfähigkeit nicht möglich wäre. Es muß daher die Bauernfähigkeit beider Ehegatten verlangt werden [43]).

Die abweichenden Ansichten lassen sich, ohne die Folgen zu übersehen, einseitig von dem Bestreben leiten, möglichst viele Erbhöfe zu schaffen. Aber selbst wenn man die Entscheidung ausschließlich vom Sinn und Zweck des Gesetzes abhängig macht und von rechtlichen Gesichtspunkten absieht, ist die angeführte Mittelmeinung, die von Cammerer [44]) eingehend begründet wurde, nicht haltbar. Gerade zur Durchführung der von ihm zur Begründung seiner Ansicht dargelegten Ziele des Gesetzes erscheint seine Entscheidung, daß nur der Ehemann bauernfähig sein müsse, bei näherer Betrachtung ungeeignet. Weder zur Erhaltung des Anwesens innerhalb der Familie, noch zur Verwirklichung der übrigen rassischen Ziele vermag seine Auffassung beizutragen. Ist die Ehefrau nicht bauernfähig, so wird es in den meisten Fällen daran fehlen, daß sie nicht rassereín oder wegen Geisteskrankheit entmündigt ist; denn die deutsche Staatsangehörigkeit hat sie mit ihrer Heirat ipso jure erlangt. Rein gefühlsmäßig erscheint es schon unerträglich, einen Hof, auf dem nichtarische Kinder leben und z. B. eine Jüdin dem Haushalt vorsteht, als deutschen Erbhof zu betrachten. Wenn Cammerer [45]) meint, dies sei letzthin mit dem R. E. G. vereinbar, so muß ihm widersprochen werden. Hat ein Bauer, der Allein-Eigentümer ist, eine Nichtarierin zur Frau, so ist das bedauerlich. Wäre er aber eine solche Ehe als Erbhofbauer eingegangen, so hätte er die Ehrbarkeit verloren [46]). Es geht nicht an, daß

[43]) Vogels S. 382, 1 c., S. 427 II, 3; Gülland S. 46, Nr. 79 I; Wöhrmann S. 92 a α; Lange D. R. Z. 1934 S. 1112; Hopp, D. J. S. 1104; Schieck J. W. 1934 S. 2261 Anm. 30; L.E.G. Celle vom 14. 6. 1934, E. H. Rspr. zu § 62 D. V. 1 Nr. 5.

[44]) Cammerer D. Not. Z. 1934 S. 72 und Bay. Rpfl. Z. 1934 S. 3; E. H. G. Stuttgart vom 6. 4. 1934 R. d. R. N. 1934 S. 246.

[45]) Cammerer a. a. O.

[46]) Bei der Besprechung der entgegenstehenden Ansichten muß das erst später ergangene Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre zunächst außer Betracht bleiben. Die oben vertretene Ansicht war aber stets herrschend. Nach der Pr. Ausf. VO. zum Pr. Bäuerlichen Erbhofrecht schloß sich ein zum Anerben Berufener durch Eheschließung mit einer Per-

ein vom Gesetz mißbilligter Zustand auf dem Umweg über die §§ 62 D. V. 1 bezw. 5 D. V. 2 herbeigeführt wird, indem man sich mit der Bauernfähigkeit des Ehemannes begnügt. Weiterhin ist zu betonen, daß das Ziel, den Erbhof der Familie zu erhalten, nur unvollständig verwirklicht würde, da die Abkömmlinge als Anerben wegen Bauernunfähigkeit ausscheiden. Leidet die Ehefrau an Geisteskrankheit usw., so muß nach den letzten Erkenntnissen auf dem Gebiet der Erbkrankheiten eine Entziehung dieses Hofes aus der erbkranken Familie zum Wohle des Volksganzen angestrebt werden. Die Entstehung der Erbhofeigenschaft würde aber statt dessen eine starke Bindung dieser erbkranken Familie an den Hof herbeiführen [47]).

Daß die Entscheidung, zur Entstehung der Erbhofeigenschaft sei die Bauernfähigkeit der Ehefrau ausreichend [48]), unhaltbar ist, mag in folgendem noch kurz dargelegt werden. Schon der Umstand, daß bei Geisteskrankheit des Ehemanns keine Möglichkeit besteht, die zur Milderung von Härten vom Gesetz zugelassene testamentarische Einsetzung der Ehefrau, die nur durch gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag möglich ist, herbeizuführen, muß als ein vom Gesetz unerwünschter und für die Bäuerin unerträglicher Zustand bezeichnet werden. Entsprechendes gilt für die gemäß § 13 Abs. 2 D. V. 2 in Verbindung mit § 26 R. E. G. mögliche Testierung, die ebenfalls nur durch gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag herbeigeführt werden kann. Stirbt nun die Bäuerin vor ihrem geisteskranken Ehemann, so kann sich die gesetzliche Erbfolge überhaupt nicht vollziehen. Der Erbhof würde nicht als Ganzes auf den Anerben übergehen, denn das Gesetz kennt keinen Verlust des Anteils des Ehemannes an den Anerben. Vielmehr würde der Ehemann Eigentümer bezw. Inhaber seines Anteils bleiben, während sich das anteilige Eigentum der Bäuerin an ihre Erben vererben würde. Ist der Ehemann nicht deutschen oder stammesgleichen Blutes, so ist weiterhin die vom Gesetz bestimmte Vererbung im Mannesstamm nicht möglich. Der Hof fällt, da auch die Abkömmlinge als Mischlinge ausscheiden, beim Vorversterben des Mannes an Seitenverwandte der Frau [49]), — ein unerwünschtes Ergebnis. —

Die gegebene Darstellung führt zwingend zu dem Schluß, daß das Gesetz beim Ehegatten-Erbhof die Bauernfähigkeit beider Ehegatten fordert. Eine abweichende Entscheidung ist weder mit dem Gesetz noch mit dem von diesem verfolgten völkischen Ziel vereinbar.

---

son jüdischer oder farbiger Herkunft selbst von der Folge in dem Erbhof aus. Vgl. auch Gülland Nr. 83; Cammerer D. Not. Z. 1934 S. 72 führt aus: „Zuzugeben ist, daß möglicherweise eine Person Miteigentümer eines Erbhofes ist, die nicht Anerbe werden kann. Allein diese Erscheinung ist mit dem Grundgedanken des Gesetzes nicht unvereinbar".

[47]) Schieck a. a. O.

[48]) So E. H. G. Nürnberg vom 23. 5. 1934 J. W. 1934 S. 2261 Nr. 30 u. vom 4. 7. 1934 J. W. 1934 S. 2569 Nr. 5, aber unter Aufgabe dieses Standpunktes vergl. Beschluß vom 31. 10. 1934 D. Not. Z. 1935 S. 130 und E. H. Rspr. zu § 62 D. V. 1 Abs. 1 Nr. 4.

[49]) L. E. G. Celle vom 14. 6. 1934 a. a. O.

Eine andere Lösung kann auch im Einzelfall nicht auf dem Umweg über § 15 Abs. 2 R. E. G. herbeigeführt werden. Ist z. B. der Ehemann nicht ehrbar, liegen aber bei dem Anwesen der Eheleute die objektiven Voraussetzungen für die Entstehung der Erbhofeigenschaft vor, so ist es trotzdem nicht möglich, die bauernfähige Ehefrau zur Erbhofbäuerin zu erklären, um auf diesem Wege dem Hof Erbhofeigenschaft zu verleihen. Ein Tatbestand des § 15 Abs. 2 R. E. G. liegt in einem derartigen Fall überhaupt nicht vor. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt das Vorhandensein eines Erbhofes voraus und sieht lediglich beim Wegfall der Ehrbarkeit des Bauern die Uebertragung des Hofes auf die Ehefrau vor. Die erbhofmäßige Bindung herbeizuführen, ist § 15 Abs. 2 R. E. G. nicht imstande [50].

Ob die in den §§ 11 bis 15 R. E. G. gekennzeichneten Begriffsmerkmale im einzelnen bei den Ehegatten vorliegen, bestimmt sich nach allgemeinen Regeln. Daß die Entscheidung sich, soweit diese Begriffsmerkmale nicht absoluter Natur sind, nach den konkreten Verhältnissen im Einzelfall richtet, ist für den Ehegatten-Erbhof sehr zu beachten. So wird man z. B. bei dem Erfordernis der Wirtschaftsfähigkeit, da zwei bauernfähige Eigentümer den Hof bewirtschaften, die sich bei ihrer engen Zusammenarbeit gegenseitig ergänzen, erheblich geringere Anforderungen an den einen oder anderen Ehegatten zu stellen haben [51].

Liegen die behandelten objektiven und subjektiven Begriffsmerkmale vor, so entsteht kraft Gesetzes der Ehegatten-Erbhof.

§ 7.

Maßgebend für die Entscheidung über die Erbhofeigenschaft ist die materielle Rechtslage an den gesetzlichen Stichtagen. Obwohl die 1. Durchführungsverordnung erst am 20. 10. 33 verkündet wurde, ist sie bereits am 1. 10. 33 in Kraft getreten (§ 69 D. V. 1). Insoweit hat das Gesetz der Verordnung rückwirkende Kraft beigelegt. Alle auf Grund des § 62 D. V. 1 gebildeten Erbhöfe sind daher so zu behandeln, als ob sie bereits am 1. 10. 33 Erbhof gewesen wären. Das hat zur Folge, daß sämtliche in der Zwischenzeit, d. h. zwischen dem gesetzlichen Stichtag und dem Verkündungstermin getroffenen Verfügungen, die gegen das R. E. G. verstoßen, zunächst ihre Wirksamkeit verloren haben. Das muß auch für den Fall gelten, daß Eintragungen im Grundbuch erfolgt sind. Durch die Rückbeziehung des Gesetzes sind alle diese Verfügungen, soweit sie der Genehmigung des Anerbengerichts bedürfen, nachträglich dieser Genehmigungspflicht unterstellt worden. Bei Erteilung der Genehmigung wird die schwebend unwirksame Verfügung in vollem Umfange wirksam [52].

---

[50]) Hopp D. J. S. 1104; E. H. G. München vom 24 3. 1934; E. H. Rechtspr. zu § 62 D. V. 1 Nr. 4 mit Anm. Ischae; L. E. G. Celle vom 22. 3. 1934 E. H. Rechtspr. zu § 1 Abs. 1 mit Anm. Hesse Nr. 4.

[51]) Gülland Nr. 79 I; L. E. G. Celle vom 11. 4. 1934 E. H. Rspr. zu § 15 Nr. 2. Das gilt insbesondere für die Person der Ehefrau; an den verwaltungsberechtigten Ehemann wird man stets erhebliche Anforderungen stellen müssen.

[52]) Vogels S. 382 2a; Wöhrmann S. 93 a. β

Die 2. Durchführungsverordnung ist dagegen, wie § 29 der Verordnung anordnet, erst mit dem Verkündungstermin, also am 21. 12. 33 in Wirksamkeit getreten. Eine Rückbeziehung um einen Zeitraum von fast 3 Monaten auf den 1. Oktober 1933 wäre mit Rücksicht auf die große Zahl der seit dem 1. Oktober getroffenen Verfügungen, die in diesem Fall ihre Wirksamkeit wieder verloren hätten, im Interesse der Rechtssicherheit nicht zu verantworten gewesen. Für § 5 D. V. 2 ist demnach **der 21. 12. 33 der maßgebende Zeitpunkt.**

§ 8.

Die Feststellung der Erbhofeigenschaft erfolgt auch beim Ehegattenerbhof nach den allgemeinen Regeln im Register- oder Spruchverfahren. Beim Ehegattenerbhof kommt innerhalb des Verfahrens § 12 Abs. 2 D. V. 1 eine besondere Bedeutung zu. Nach dieser Bestimmung soll eine Entscheidung nur ergehen, wenn den Beteiligten vorher Gelegenheit zur Aeußerung gegeben wurde. Wer als Beteiligter im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, entscheidet zwar das Gericht nach freiem Ermessen. Bei einer pflichtgemäßen Prüfung, die das Gericht anzustellen hat, kann die Entscheidung aber nur lauten, daß die Ehefrau beim Ehegatten-Erbhof stets als Beteiligte anzusehen ist. Die Ehefrau ist daher bei einer Entscheidung, die die Entstehung eines Ehegatten-Erbhofes zum Gegenstand hat, stets neben ihrem Ehemann zu hören. Gemäß § 36 D. V. 1 ist auch ihr als Eigentümerin ein Auszug aus dem gerichtlichen Verzeichnis zuzustellen mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Eintragung geltend zu machen [53]).

Diese Rechte können der Ehefrau auf Grund güterrechtlicher Bestimmungen des B. G. B. nicht genommen werden mit der Begründung, die Beiziehung des verwaltungsberechtigten Ehemannes sei ausreichend, denn es handele sich bei der Feststellung der Erbhofeigenschaft nicht um eine Veräußerung oder Belastung, zu der die Zustimmung der Ehefrau notwendig sei. Zunächst wird man die Ansicht vertreten müssen, daß das R. E. G. in einem solchen Fall eine Einflußnahme des B. G. B. garnicht zuläßt. Ganz abgesehen davon stellt die erbhofrechtliche Bindung eines Anwesens eine ebenso einschneidende Maßnahme dar, wie z. B. eine Belastung, zu der die Zustimmung der Ehefrau auch nach dem B. G. B. erforderlich ist. In jedem Fall wird man also auf der Beiziehung der Ehefrau bei der Entscheidung über die Erbhofeigenschaft bestehen müssen.

Diese Entscheidung kann beiden Ehegatten gegenüber nur einheitlich ergehen [54]). Hat das Gericht von Amts wegen unter Beobachtung aller Verfahrensregeln, insbesondere der Ehefrau gegenüber, die zur Feststellung der Erbhofeigenschaft erforderlichen Ermittlungen angestellt und auf den Einspruch des Ehemannes die Erbhofeigenschaft bejaht, so

---

[53]) E. H. G. Stuttgart vom 31. 10. 1934 J. W. 1935 S. 54 Nr. 8 mit Anm. Vogels; E. H. G. Stuttgart vom 20. 6. 1934 J. W. 1934 S. 2265 mit Anm. Wöhrmann Nr. 36.

[54]) Gülland Nr. 31 dd; E. H. G. Stuttgart vom 20. 6. 1934 a. a. O.; E. H. G. Stuttgart vom 23. 7. 34, J. W. 1934, S. 2262, Nr. 31 und D. Not. Z. 1934 S. 671.

muß diese Entscheidung auch die Ehefrau binden. Ist die Erbhofeigenschaft einem Ehegatten gegenüber festgestellt, so kann sie dem anderen Ehegatten gegenüber nicht verneint werden. Eine relative Wirkung dieser Entscheidung ist begrifflich einfach unmöglich.

Es erscheint notwendig, diese sich schon aus logischen Erwägungen ergebende Entscheidung gesetzmäßig zu unterbauen und verfahrensrechtlich auszuwerten. Die Ehegatten bilden im Sinne der Z. P. O. eine notwendige Streitgenossenschaft; denn ergeht auf Antrag eines Ehegatten die Rechtskraft erzeugende Feststellung des Anerbengerichtes [55]) über die Erbhoffähigkeit, so ist eine abweichende Beurteilung wegen des einheitlichen Rechtsverhältnisses unzuläßg. Einer Beiziehung des § 62 Z. P. O. können grundsätzlich, da er nur verfahrensrechtlich eine Lücke des Gesetzes auszufüllen hat, keine Bedenken entgegen stehen. Die Anwendung der in dieser Vorschrift niedergelegten Grundsätze erscheint aber auch geboten, um die Entscheidung absolut zu gestalten und hieraus für das Verfahren die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Nach § 62 Z. P. O. ergibt sich folgende Rechtslage: Ein Ehegatte gilt bei Nichtanwesenheit im Termin durch den Nichtsäumigen als vertreten. Bei Versäumnis der Rechtsmittelfrist ist ein Ehegatte bezgl. des Rechtsmittels als durch den Beschwerdeführer vertreten anzusehen, und dieses ist auch als für ihn eingelegt zu betrachten. Ein in höherer Instanz ergehendes Urteil ist für einen Ehegatten auch dann bindend, wenn er am Verfahren formell nicht beteiligt war [56]).

---

[55]) So zutreffend: Dölle S. 155 2 b α; Cammerer J. W. 1934 S. 266; Wöhrmann S. 49 ff. 5 b. c.; L. E. G. Celle vom 15. 11. 1934. J. W. 1935 S. 621 Nr. 6 mit Anm. Hartmann.

a. A. Bode J. W. 33 S. 2942; Gülland J. W. 1934 S. 388; Vogels S. 90 Anm. 4 unter Berufung auf die Verfahrensgrundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

[56]) Wöhrmann J. W. 1934 S. 2265 Anm. 36.

II. Die Rechtslage des Ehegatten-Erbhofes

§ 1.

Nach Maßgabe der behandelten Bestimmungen wird der in gemeinsamem Eigentum von Ehegatten stehende Grundbesitz Erbhof. In den Rechtsverhältnissen am Erbhof führt die Erbhofeigenschaft keine Aenderung herbei. Vor allem tritt kein Wechsel im Eigentum ein. Der Erbhof verbleibt in der Gütermasse, in der er sich auch vorher befand. Das Gesetz faßt zwar den gesamten Besitz der Ehegatten ohne Rücksicht auf das eheliche Güterrecht zu einem einheitlichen Ganzen zusammen, es läßt aber das Gemeinschaftsverhältnis, in dem die Ehegatten leben, in seinem Bestande unberührt. Das Verhältnis der Eheleute zueinander wird auch weiterhin von den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften bestimmt [57].

Gleichzeitig muß aber betont werden, daß der Ehegatten-Erbhof ein echter Erbhof ist, auf den, soweit nicht Sonderbestimmungen maßgebend sind, das gesamte R. E. G. Anwendung findet. Insbesondere unterliegt er allen erbhofrechtlichen Beschränkungen. Der Ehegatten-Erbhof ist gemäß § 37 R. E. G. grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Zur Veräußerung sowie zur Belastung ist die Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich, mag es sich auch um eine Auseinandersetzung der Ehegatten untereinander oder die Ueberführung des Hofes ins Alleineigentum handeln. Die Vollstreckung wegen einer Geldforderung ist gemäß § 38 R. E. G. untersagt.

Der Zubehör-Begriff, der bei der Frage der Vollstreckung wichtig ist, erfährt entsprechend der Eigenart des Ehegatten-Erbhofes eine Erweiterung. Alle im Eigentum des Bauern stehenden Gegenstände (aber auch nur diese) sind nach Maßgabe der §§ 97, 98 BGB in Verbindung mit § 8 R. E. G. Zubehör. Beim Ehegatten-Erbhof, bei dem beide Ehegatten „Bauer" sind, bilden demnach die beiden Ehegatten insgesamt gehörigen Gegenstände das Zubehör, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Eigentum des einzelnen Ehegatten oder in ihrem gemeinschaftlichen Eigentum stehen.

§ 2.

Es wurde festgestellt, daß die Erbhofeigenschaft grundsätzlich in dem Gemeinschaftsverhältnis, in dem die Ehegatten leben, keine Aenderung herbeiführt und daß die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen ihr Verhältnis zu einander regeln. Dieser Satz bedarf der Einschränkung. Das R. E. G. erkennt dem Erbhofbauern ein alleiniges, unabhängiges Be-

[57]) Beachte aber die in dem folg. § 2 gemachte Einschränkung.

sitz- und Verwaltungsrecht am Erbhof zu. Insoweit sind alle entgegenstehenden, sich aus dem ehelichen Güterrecht ergehenden Bestimmungen beseitigt.

Grundsätzlich geht das R. E. G. vom Alleineigentum des Bauern, aber auch von seiner Alleinherrschaft aus.[58] Vom Eigentümer des Erbhofes wird durch das Erfordernis der Bauernfähigkeit ein staatsrechtlicher, rassischer, charakterlich-sittlicher sowie wirtschaftlicher Befähigungs-Nachweis verlangt. Nur den Händen eines solchen, unter dem Gesichtspunkt der Bauernfähigkeit auserlesenen und mit dem Ehrennamen „Bauer" ausgezeichneten Deutschen kann nach dem klar zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzes die Verwaltung deutschen Bodens anvertraut werden. Nur der Bauer verdient aus völkischen und staatspolitischen Gründen den weitgehenden Schutz, den ihm das R.E.G. angedeihen läßt; seine Persönlichkeit sowie sein fachliches Können bieten die Gewähr, daß er den Hof sozial-sachgemäß verwalten und leistungsfähig, sowie in seinem Bestand unverändert einst dem Anerben hinterlassen wird. Mit der Erbhofeigenschaft erkennt daher das Gesetz der Person des jeweiligen Erbhofbauern ein unabhängiges Verwaltungsrecht zu.[59] Diese Schlußfolgerung ist zwingend. Sie vermag allein den Anforderungen, von deren Erfüllung das Gesetz die Bauernfähigkeit abhängig macht, Sinn und Gehalt zu geben. Die einheitliche, durch die befähigte Person des Erbhofbauern geleitete Führung, die als notwendige Voraussetzung des Gedeihens betrachtet werden muß, ist ein Begriffsmerkmal des Erbhofes.

Dieses dem R.E.G. immanente Verwaltungsrecht des Erbhofbauern hat auch im Gesetz ausdrücklich seine Anerkennung gefunden. Mit der Vorschrift des § 15 Abs. 2 R.E.G. geht dieses von einem dem Erbhofbauern unabhängig vom Eigentum zustehenden Verwaltungsrecht aus, das ihm beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 bezw. Abs. 2 R.E.G. genommen wird. Auch in § 26 R.E.G. kommt diese Scheidung zwischen Eigentum und Verwaltung zum Ausdruck.

Die hier auf Grund einer Interpretation des Gesetzes vertretene Auffassung wird auch von der Praxis gefordert. Ist die Ehefrau, die mit ihrem Ehemann in dem gesetzlichen Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft lebt, (oder in irgend einem anderen, auf Grund dessen dem Ehemann ein Verwaltungsrecht am Eigentum der Frau zusteht) Alleineigentümerin eines Erbhofes, und befindet sich dieser im eingebrachten Gut, so ist der Ehemann auf Grund seiner sich aus dem ehelichen Güterrecht ergebenden Befugnisse zum Besitz und zur ausschließlichen Verwaltung des Erbhofes berechtigt. Daß dieser Zustand mit dem R. E. G. unvereinbar und praktisch eine Beseitigung wichtiger Grundsätze des

---

[58]) In anderem Zusammenhang Münzel J. W. 1934, S. 2566, Anm. 3 I 2.

[59]). Ansätze zu dieser Ansicht zeigt Schapp, S. 37.
a. A. Dölle, der dies Ergebnis jedoch grundsätzlich als dem Willen des Gesetzes entsprechend anzuerkennen scheint. S. 21/22 I; ablehnend die übrige Rechtslehre, insbesondere Schröder S. 21; Gülland Nr. 49 unten; Cammerer D. Not. Z. 1934 S. 75; Kothe S. 5, S. 20; Hamkens S. 66.

Gesetzes bedeutet, bedarf zum mindesten für den Fall, daß der Ehemann die für die Bauernfähigkeit unerläßlichen Eigenschaften nicht besitzt, keiner Erläuterung.[60]) Nur solchen Personen, die den bei der Bauernfähigkeit aufgestellten Anforderungen genügen, kann nach dem eindeutigen Willen des Gesetzes deutscher Boden zur eigenverantwortlichen Verwaltung überantwortet werden. Wie soll sich weiterhin bei Anerkennung des Verwaltungsrechts des Ehemannes in einem solchen Fall die Rechtslage gestalten, wenn z. B. durch Mißwirtschaft oder Nichtbezahlen von Schulden die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 R.E.G. eintreten? Gegen die Erbhofbäuerin, die zwar nach dem R. E. G. verantwortlich ist, können unmöglich Maßnahmen auf Grund des § 15 R.E.G. ergriffen werden, da sie gar keine Einwirkungsmöglichkeit auf die Wirtschaftsführung des Ehemannes hat. Auf diesen ist aber das R.E.G. nicht anwendbar. § 15 Abs. 2 R.E.G. wäre demnach praktisch durch die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen beseitigt. Es bestände keine Möglichkeit, eine der wichtigsten Forderungen des R.E.G. zu erfüllen. Eine sozialsachgemäße Bewirtschaftung des Erbhofes, der die Ernährungs-Grundlage des deutschen Volkes darstellt, könnte nicht herbeigeführt werden, ein Ergebnis, das als unerträglich bezeichnet werden muß.

Die dem Gesetz und seinen Zielen entsprechende Entscheidung ergibt sich aus der oben gefundenen Erkenntnis, daß der Erbhof stets der Alleinherrschaft des Bauern unterliegt und insoweit alle entgegenstehenden bürgerlich-rechtlichen Vorschriften beseitigt sind. Mag auch der Ehemann tatsächlich in weitem Maße die Wirtschaft führen, so muß doch die letzte Entscheidungsbefugnis in allen den Erbhof betreffenden Dingen der allein-verantwortlichen Ehefrau zustehen.[61]) Nur durch die Zuerkennung eines im R.E.G. wurzelnden Besitz- und Verwaltungsrechtes ist die Ehefrau als Erbhofbäuerin imstande, die ihr auferlegte Verantwortung zu tragen.[62])

Eine ganz andere Frage ist es, in welcher Weise diesem Grundsatz der Alleinverwaltung beim Ehegattenerbhof, bei dem beide Ehegatten Träger des Erbhofes und Bauern sind, Geltung zu verschaffen ist. Wie

---

60) Dölle, Bürgerl. Recht und R. E. R. S. 12.

61) Vgl. Dölle a. a. O., der diesen Fall im einzelnen behandelt und auf Grund allgemeiner Erwägungen zu dem Ergebnis kommt, daß die Rechte des Ehemannes zurücktreten müssen. Er führt insbesondere den Nachweis, daß die Ehefrau nicht die Möglichkeit hat, die Rechte des Ehemannes in Fällen, wo dieses notwendig erscheint, auf Grund bürgerlich-rechtlicher Bestimmungen zu beseitigen.

62) Die Ausführungen Schröders a. a. O. im Anschluß an die von Münzel in der J. W. 1934 S. 2265 Anm. niedergelegten Aeußerungen gehen m. E. fehl. Ob Münzel in einem Falle, in dem der Hof im Alleineigentum der Ehefrau und Erbhofbäuerin steht, ein durch nichts begründetes, erbhofrechtliches Alleinverwaltungsrecht für den Ehemann fordert, erscheint mir sehr zweifelhaft. Ich entnehme vielmehr dem von ihm aufgestellten Satz „das R. E. G. geht von der Alleinherrschaft des Bauern aus", daß er grundsätzlich der hier vertretenen Ansicht folgt. Die Heranziehung des Führer-Grundsatzes erhält erst bei der Frage, wem beim Ehegatten-Erbhof dies Verwaltungsrecht zufallen soll, Bedeutung.

sich aus der vorstehenden Darlegung ergibt, baut das R. E. G. auf dem Alleineigentum, aber auch auf der Alleinherrschaft des Bauern auf. Wenn das Gesetz mit den §§ 62 D. V. 1 und 5 D. V. 2 den Grundsatz des Alleineigentums durchbrochen hat, so bleibt das vom Alleineigentum völlig unabhängige Begriffsmerkmal der Alleinverwaltung durch den Bauern unberührt. Die einheitliche Führung muß gerade beim Ehegatten-Erbhof als naturnotwendige Voraussetzung seines Gedeihens erhalten bleiben.

Diese Verwaltungsbefugnis fällt dem Ehemann zu. Durch die erbhofrechtliche Verbindung ist der beiderseitige Besitz der Ehegatten unveräußerliches Eigentum der Sippe geworden, das der Verwaltung des Oberhauptes der Familie unterliegen muß. Dies entspricht allein unseren sozialen und ethischen Grundanschauungen, nach denen bei allen ausschließlich die Familie berührenden Angelegenheiten, z. B. bei der Frage der Kindererziehung usw., dem Ehemann die letzte Entscheidungs-Befugnis zusteht[63]). Das durch die Uebergangs-Gesetzgebung gebildete Familien-Eigentum unterliegt demnach der Verwaltung des Ehemannes.

Dies ergibt sich auch unmittelbar aus den §§ 62 D. V. 1 u. 5 D. V. 2. Es ist unstreitig, daß nur die praktisch bestehenden Verhältnisse, wie sie das Leben schuf, eine Einbeziehung des Familien-Eigentums in das R.E.G. möglich machten. Tatsächlich lag aber die Leitung des Hofes in den Händen des Mannes, und ihm blieb letzthin die Entscheidung in allen die Wirtschaft betreffenden Fragen überlassen, sodaß praktisch eine starke Annäherung des Ehegatten-Erbhofes an die Erscheinungsform des im Allein-Eigentum stehenden Hofes vorhanden war. Diesen tatsächlichen Zustand, der die Durchführung des dem R.E.G. immanenten Grundsatzes der Alleinverwaltung sicherstellte, hat das Gesetz mit der Erhebung des Ehegatten-Eigentums zum Erbhof rechtlich sanktioniert. Leben die Eheleute in Gütertrennung und ist ihr beiderseitiger im Alleineigentum stehender Besitz auf Grund von § 5 D. V. 2 Erbhof geworden, so kann die Ehefrau nicht die ihr gehörenden Grundstücke mit Hilfe vielleicht noch vorhandener Gebäulichkeiten in eigene, vom Ehemann getrennte Bewirtschaftung nehmen, und damit die Wirtschaftseinheit des Erbhofes zerreißen. Das R.E.G. hat vielmehr den beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Zustand sanktioniert und damit dem Ehemann eine unabhängige Verwaltungsbefugnis am Ehegatten-Erbhof zuerkannt. Ist die Ehefrau zur Führung des Hofes mehr als der Ehemann befähigt, so wird das praktische Leben, ebenso wie in der Familie, schon den notwendigen Ausgleich bringen.

Die allgemein vertretene Anschauung, die Zugehörigkeit der Grundstücke der Ehefrau zum Erbhof gäbe dem Ehemann an sich noch kein Verwaltungsrecht, wenn ihm dieses nicht auf Grund eines bürgerlich-

---

[63]) Ob unter Berufung auf den Führergrundsatz innerhalb der Familie das obige Ergebnis ohne weiteres gewonnen werden kann, muß zweifelhaft erscheinen. Zu Münzel a. a. O.

rechtlichen Verhältnisses zukäme[64]), ist demnach rechtsirrig. Stets ist der Ehemann zum Besitz und zur Verwaltung des Hofes berufen[65])[66]).

§ 3.

Eine weitere Abwandlung erfährt das eheliche Güterrecht nicht. Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe bleiben, wie bereits dargelegt wurde, in vollem Umfange bestehen. Insbesondere ist auf Grund der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen des jeweilig herrschenden Güterstandes die Entscheidung zu treffen, ob dem Ehemann ein Nutznießungsrecht am Frauenvermögen zusteht.

Den Ehegatten steht es auch frei, den bestehenden Ehevertrag zu ändern oder, falls keiner besteht, einen solchen einzugehen. Der Durchführung der güterrechtlichen Vereinbarung steht jedoch in allen Fällen, in denen mit dieser eine Eigentums-Uebertragung verbunden ist, § 37 R.E.G. entgegen. Sie kann demnach nur mit anerbengerichtlicher Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 R.E.G. vor sich gehen.

Einer besonderen Erörterung bedarf die Sachlage, wenn ein Ehegatte bei Eingehen der Ehe bereits im Besitz eines Erbhofes ist. In diesem Falle läßt die Vereinbarung einer Gütergemeinschaft die dingliche Rechtslage des Erbhofes unberührt. Ein Erbhof kann gemäß § 17 Abs. 1 R.E.G. nicht zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft gehören, oder sonst im Eigentum mehrerer Personen stehen. Dieser bildet — das folgt aus dem Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Erbhofes — wie im früheren Rechtssystem schon die Lehens- und Fideikommißgüter,

---

64) Cammerer D. Not. Z. S. 75 und herrschende Lehre.

65) Münzel J. W. 1934 S. 2565 Anm. 3.

66) Es kann in diesem Rahmen keine Untersuchung darüber stattinden, inwieweit sich allgemein das erbhofrechtliche Verwaltungsrecht auf die Rechte Dritter am Erbhof auszuwirken vermag. In diesem Zusammenhang interessiert lediglich, daß die gesamten Einkünfte des Erbhofes, ohne Rücksicht auf sich aus dem Bürgerlichen Recht ergebende Rechte Dritter zunächst auf den verantwortlichen Leiter des Erbhofes übergehen. Dieser entscheidet pflichtgemäß, inwieweit die Erträge, um eine im Sinne des R. E. G. ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hofes sicherzustellen, verwandt werden müssen und führt sodann den verbleibenden Betrag an den Berechtigten ab. Ist, um wiederum vom Normalfall auszugehen, die Ehefrau Alleineigentümerin, und gehört der Hof zum eingebrachten Gut des gesetzlichen Güterstandes, so fällt der Erlös aus der verkauften Ernte keineswegs unmittelbar dem nutznießungsberechtigten Ehemann zu. (So Siefert S. 153 u. allg. Ans.) Die sich aus dem bürgerlichen Recht (§ 1378 i. Verb. mit § 1048 Abs. 1 B. G. B.) ergebende Verpflichtung des Ehemannes, Aufwendungen aus dem Erlös für den Hof zu machen, reicht gerade aus, um diesen vor Verelendung zu schützen. Es ist aber einleuchtend, daß der Erbhofbäuerin die Mittel zur Verfügung stehen müssen, um eine im Sinne des R. E. G. ordnungsmäßige und intensive Bewirtschaftung durchzuführen und den Hof auf den Hochstand zu bringen, für den sie nach § 15 R. E. G. unter Androhung der Abmeierung verantwortlich ist. Hier greift das R. E. G. unter Abänderung der bürgerl.-rechtl. Vorschriften ein. Durch das Verwaltungsrecht der Ehefrau, die darüber bestimmt, inwieweit der Ertrag für die Wirtschaft des Hofes verwandt werden muß, sind die für das Gedeihen des Erbhofes notwendigen Vor-

einen durch Rechtsgeschäft unübertragbaren Gegenstand im Sinne des § 1439 BGB., der im Eigentum des betreffenden Ehegatten verbleibt.[67])

Die Grundlage für diese Entscheidung, daß ein Erbhof trotz bestehender Gütergemeinschaft Sondergut des besitzenden Ehegatten wird, bietet jedoch nicht § 17 R.E.G. Dieser verbietet nicht die Uebertragung eines Erbhofes, sondern spricht lediglich den Verlust der Erbhofeigenschaft aus, wenn dieser (das ist allerdings nur mit Genehmigung des Anerbengerichts möglich) in das Eigentum mehrerer Personen oder in das Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft übergeht.[68]) Dies ergibt sich schon aus der systematischen Stellung des § 17 R.E.G. innerhalb des Gesetzes. Der zweite Abschnitt, in dem § 17 steht, handelt lediglich von den Erfordernissen, die beim Erbhofeigentum vorhanden sein müssen. Die Bestimmung müßte aber im Abschnitt IV, der die Beschränkungen der Veräußerung und Belastung behandelt, stehen, wenn § 17 R. E. G. die ihm fälschlich zugedachte Bedeutung hätte. Diese Gesetzesbestimmung beseitigt also keineswegs die Möglichkeit, daß ein von einem in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten erworbener Erbhof in das Gesamtgut fällt, sondern gibt lediglich eine Abgrenzung dafür, welche Besitzungen überhaupt Erbhof sein können. § 17 R.E.G. trägt also die vorstehende Entscheidung nicht. Sie geht vielmehr aus § 37 R.E.G. hervor.[69]) Diese Vorschrift läßt erkennen, daß der Erbhof grundsätzlich unveräußerlich ist. Eine Uebertragung ist zwar mit Genehmigung des Anerbengerichts möglich. Diese stellt jedoch einen staatlichen Hoheitsakt dar, der hinzutreten muß, um eine rechtsgeschäftliche Veräußerung wirksam werden zu lassen. Die selbständige Bedeutung dieser Genehmigung, ohne die die auf Uebertragung des Erbhofeigentums gerichtete Parteivereinbarung rechtsunwirksam bleibt, rechtfertigt es, den Erbhof als unveräußerlichen Gegenstand im Sinne von § 1439 B.G.B. zu bezeichnen, der im Falle der allgemeinen Gütergemeinschaft stets Sondergut des besitzenden Ehegatten wird. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft fällt der Erbhof in das eingebrachte Gut. (§ 1439 B.G.B. in Verbindung mit § 1522 B.G.B.) Entsprechendes gilt für die Güterstände des älteren Rechts.

Wird bei Vorliegen eines Ehegattenerbhofes der Ehevertrag im Wege der Vereinbarung oder auf die Klage eines Ehegatten aufgehoben,

---

aussetzungen geschaffen. (Vergl. auch die Ausf. über das Verhältnis des bürgerl. Rechts zum R. E. G. S. 54—56 und die Ausf. über die Wege der Rechtsfindung im R. E. G. S. 57. Aus dem oben aufgestellten Leitsatz ergibt sich für den Ehegattenerbhof, daß die Einkünfte aus dem gesamten Erbhof (ohne Rücksicht auf das eheliche Güterrecht, also auch die Nutzungen des Eigentums der Ehefrau bei Gütertrennung) auf den Ehemann übergehen, der zunächst entscheidet, inwieweit diese für den Hof verwandt werden müssen. Ob er den verbleibenden Betrag an die Ehefrau abzuführen hat, ist eine Frage des ehelichen Güterrechts.

67) Das ist allgemein anerkannt.

68) Cammerer D. Not. Z. 1934 S. 74; a. A. Brinkmann/Roscher S. 41 oben; Baumecker S. 195 D.; Schapp S. 75 zu § 17 R. E. G. Anm. 4; L. E. G. vom 8. 8. 34 J. W. 1934. S. 3213 mit ablehnender Anmerkung Weh; K. G. vom 12. 10. 1933 J. W. S. 2707.

69) Weh J. W. 1934 S. 3214 Anm. 4.

so hat diese Tatsache, wie bereits dargelegt wurde, auf die Verwaltungsbefugnisse des Ehemannes keinen Einfluß. Dieser ist auch bei der nunmehr bestehenden Gütertrennung allein zum Besitz und zur Verwaltung des gesamten Erbhofes berufen.

Die Eigentumsverhältnisse am Erbhof werden durch die Aufhebung des Ehevertrages — zunächst jedenfalls — nicht berührt. Auch bei der ehelichen Gütergemeinschaft bleiben die Ehegatten Eigentümer zur gesamten Hand, bis die Auseinandersetzung erfolgt ist. (§ 1471 B.G.B.)

Haben die Eheleute am Erbhof Miteigentum nach Bruchteilen und soll die Gemeinschaft aufgelöst werden, so bedarf es einer Auseinandersetzung, die auf Grund der §§ 749 ff. B.G.B. durchgeführt wird.

Die im bürgerlichen Recht vorgesehenen Auseinandersetzungs-Maßnahmen können jedoch nur soweit zur Durchführung gelangen, als sie mit dem R. E. R. im Einklang stehen und die vom Gesetz angestrebten Ziele nicht gefährden. Aus dieser auch an anderer Stelle vom grundsätzlichen Standpunkt aus im Einzelnen ausgeführten Erwägung [70]) ist die Ansicht, der Ehegatten-Erbhof könne bei mangelnder vertraglicher Einigung auf Antrag eines Ehegatten ohne weiteres zwecks Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden, unhaltbar. Das R.E.G. hat durch § 62 D. V. 1 und § 5 D. V. 2 das Familien-Eigentum zum Erbhof erhoben und als unvergängliches Sippen-Eigentum dem Ehegatten anvertraut. Alle Maßnahmen, die zur Aufhebung dieser geschaffenen Verbindung der Sippe mit dem Grund und Boden führen, sind damit unterbunden. Für die Durchführung eines Verfahrens, das zur Versilberung des Erbhofes ausschließlich dessen zwangsweise Ueberführung in andere Hände zum Gegenstand hat und damit unmittelbar dem Willen des Gesetzes entgegenarbeitet, besteht keine Möglichkeit [71]). Mit der Stellung des Bauern zum Erbhof wäre es auch nicht vereinbar, wenn jedem Ehegatten das Recht zugestanden würde, das der Sippe als ewiges Erbe anvertraute Eigentum ohne weiteres zur öffentlichen Versteigerung bringen zu können. [72])

Diese grundsätzliche Entscheidung wird durch folgende durchschlagende Gründe bestätigt. Für den zusammengesetzten Erbhof des § 5 D. V. 2, bei dem nur ein Teil in Miteigentum bezw. Gesamthandseigentum der Ehegatten steht, [73]) und nur über diesen Teil die Auseinandersetzung stattfindet, kommt das Versteigerungsverfahren überhaupt nicht in Betracht. Es ist einleuchtend, daß ein Teil eines Erbhofes nicht

---

70) Vgl. Seite 54 ff. insbesondere S. 56.

71) Diesen Gesichtspunkt hat das R. E. G. in seiner Entscheidung vom 31. 10. 1935 J. W. 1936 S. 1058 Nr. 14 außer Acht gelassen, das die Erbhofeigenschaft trotz rechtskräftiger Scheidung zwar bejaht, aber eine Auseinandersetzung unter den geschiedenen Ehegatten im Wege der Zwangsversteigerung des Hofes für möglich hält.

72) a. A. die herrsch. Lehre u.a. Vogels S. 387 b; Cammerer D. Not. Z. 1934 S. 75; Schieck D. Not. Z. 1934 S. 324.

73) Dies ist der häufig vorkommende Fall, daß Teile des Erbhofes trotz Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut bezw. Sondergut Alleineigentum eines Ehegatten geblieben sind.

zur Versteigerung gebracht werden kann, da ein solches Verfahren unweigerlich zur Zerschlagung des Erbhofes führen würde. Hinzu kommt, daß die Erteilung des Zuschlages wie eine rechtsgeschäftliche Veräußerung, die der anerbengerichtlicher Genehmigung bedarf, behandelt werden muß.[74] Sind, wie es im allgemeinen der Fall sein wird, Kinder vorhanden, so wird das Anerbengericht seine Zustimmung nur erteilen können, wenn ein Abkömmling, insbesondere der künftige Erbe, als Käufer in der Versteigerung auftritt[75]. Als solcher scheidet ein Kind durchweg aus finanziellen Gründen aus. Nur in Ausnahmefällen wird ein Abkömmling, insbesondere da eine ins Gewicht fallende Belastung des Erbhofes nicht in Frage kommt, imstande sein, den elterlichen Hof käuflich zu erwerben. Normalerweise ist daher ein Käufer, der die Genehmigung des Anerbengerichts erhält, nicht vorhanden. Das Teilungsverfahren würde zur Farce herabsinken. Daneben ergeben sich auch verfahrensrechtlich durch den Umstand, daß der Zuschlag anerbengerichtlicher Genehmigung bedarf, unüberwindliche Hindernisse[76].

Die Ehegatten sind demnach auf die von den maßgebenden Bestimmungen in erster Linie vorgesehene Möglichkeit[77] der vertraglichen Einigung beschränkt (§ 749 ff. B. G. B.) Auch jede auf diesem Weg im Vollzug der Auseinandersetzung stattfindende Eigentums-Uebertragung muß mit den Zwecken und Zielen des R. E. G. in Einklang stehen. Nur in diesem Fall ist die notwendige anerbengerichtliche Genehmigung zu erteilen.

Als idealste Lösung wird zunächst die Uebernahme des gesamten Besitztums durch einen Ehegatten anzustreben sein[78]. Darüber hinaus kann die Auseinandersetzung grundsätzlich nur durch Aufteilung des gemeinschaftlichen Eigentums unter die Eheleute selbst erfolgen; und zwar nur in der Weise, daß einem Ehegatten der Erbhof verbleibt, mag dieser auch an Umfang erheblich eingebüßt haben. Nur so wird der Erbhof den Grundgedanken des Gesetzes entsprechend als ewiges Erbe dieser Familie erhalten. Beim zusammengesetzten Erbhof des § 5 D. V. 2, bei dem sich lediglich ein Teil des Erbhofes in der Auseinandersetzung befindet, besteht schon deshalb nur die Möglichkeit einer Aufteilung unter die Ehegatten, weil eine Veräußerung stets zur Zerschlagung des Erbhofes führen würde[79].

Das Anerbengericht muß in dem vorstehenden Sonderfall imstande sein, im weitesten Umfang einer Abtrennung von Grundstücken vom Erbhof zur Durchführung der Auseinandersetzung seine Zustimmung zu er-

---

[74]) Vgl. Anm. 72 Vogels, Schieck, Cammerer a. a. O.

[75]) Dobinsky D.R.Z. 1934 S. 183. Vgl. auch die Rechtspr. zu § 37, Abs. 3 R.E.G.

[76]) Vgl. im einzelnen L. E. G. Celle vom 30. 8. 1934 S. 2566 Nr. 3.

[77]) Planck Bd. II 2 S. 1340 zu § 752 B. G. B.; R. G. Bd. 62 S. 60.

[78]) Vogels S. 387 5/b; Dobinsky a. a. O. Vgl. auch die steuerliche Begünstigung bei der Ueberführung in das Alleineigentum. § 67 D. V. 1 Diese tritt beim Ehegatten-Erbhof in allen Fällen, auch wenn ein Ehegatte den Erbhof übernimmt, ein. Vogels S. 403 1. b. c.; Schieck D. Not. Z. 1934 S. 328.

[79]) Vergleiche S. 25 und 26.

teilen. Auch wird es die Veräußerung größerer Teile des Hofes, falls der Erlös zur Abfindung des weichenden Ehegatten dient, genehmigen können. Verbleibt bei der Halbierung des Hofes bzw. bei seiner Aufteilung entsprechend dem Eigentumsanteil der Ehegatten oder bei der Zuweisung des jedem Ehegatten gehörigen Teils des Hofes in der Hand jedes Ehegatten ein Erbhof, so stehen einer solchen Regelung keine Bedenken entgegen.

Eine Veräußerung an Dritte, durch die der Hof der Sippe genommen würde, scheidet — auch beim Erbhof des § 62 D. V. 1 — aus. Lediglich die Veräußerung an einen Abkömmling als künftigen Anerben oder — beim Fehlen von Kindern — an eine der auf einen der beiden Ehegatten folgende Anerbenordnung angehörige Person kann in Betracht gezogen werden [80]. Eine Veräußerung an den künftigen Anerben ist ohne weiteres durch das Anerbengericht zu genehmigen [81].

Kommt in diesem Rahmen insbesondere mangels anerbengerichtlicher Genehmigung eine vertragliche Auseinandersetzung nicht zustande, so bleibt die frühere Eigentumsform, das Miteigentum nach Bruchteilen, bestehen [82]. Als Nutzung gebührt jedem Ehegatten in diesem Fall ein seinem Bruchteil entsprechender Teil des Reinertrages des Erbhofes [83]. Für Gesamtschulden im Sinne des § 755 B. G. B. haftet die Ehefrau auch weiterhin.

Bei der ehelichen Gütergemeinschaft erfolgt die Auseinandersetzung auf Grund der §§ 1471 ff. B. G. B. In diesem Zusammenhang kommt § 1477 B. G. B. eine besondere Bedeutung zu. Nach dieser Vorschrift kann jeder Ehegatte gegen Ersatz des Wertes diejenigen Gegenstände übernehmen, die er mit in die Ehe gebracht hat. Wer von den Ehegatten den Erbhof eingebracht hat, kann diesen demnach gegen Ersatz des Wertes wieder übernehmen [84].

Gemäß § 1477 Abs. 1 B. G. B. sind für die weitere Auseinandersetzung die Vorschriften über die Gemeinschaft maßgebend, sodaß auf die vorherigen Ausführungen bei der Bruchteilsgemeinschaft verwiesen werden kann. Eine Teilungsversteigerung ist nicht durchführbar. Die Ehegatten sind vielmehr in dem dargelegten Rahmen auf eine vertragliche Vereinbarung beschränkt. Kommt eine anerbengerichtlich genehmigte Auseinandersetzung auf diesem Wege nicht zustande, so bleibt in entsprechender Weise das Gesamthandsverhältnis bestehen. Von den Nutzungen steht jedem Ehegatten — eine natürliche Lösung —, die Hälfte des Reinertrages des Erbhofes zu. Auf diese hat die Ehefrau, solange noch Ge-

---

80) Dobinsky a. a. O.

81) Vergl. § 37 Abs. 3 R. E. G.

82) Ebenso bezgl. des Erbhofes des § 62 D. V. 1. Cammerer D. Not. Z. S. 75 oben; Vogels S. 389 5 f.

83) Entsprechend der Regelung während der Auseinandersetzung. Das erbhofrechtliche Verwaltungsrecht des Ehemannes gibt diesem kein Nutznießungsrecht. Hierfür ist allein das eheliche Güterrecht entscheidend. Vergl. auch Anm. 66.

84) Vogels S. 388 5 c.

samtgutsverbindlichkeiten bestehen, zu deren Erfüllung der Ehemann als Verwalter verpflichtet ist[85]), keinen Anspruch.

§ 4.

Aus der Fülle der Schwierigkeiten der Uebergangsgesetzgebung, für die rechtsschöpferisch aus dem Geist des Gesetzes heraus eine Lösung gefunden werden muß, ragt als besonders umstritten die Frage hervor, wie sich die Rechtslage gestaltet, wenn die Ehegatten rechtskräftig geschieden sind. Teilt der Erbhof das Schicksal der Ehe, und verliert er die Erbhofeigenschaft, die er durch das einigende Band der Ehe einst erlangt hat; oder überdauert er diese Schwierigkeiten, die sich in einer Generation gezeigt haben und bleibt der Sippe erhalten?

Von der Rechtslehre und Rechtsprechung ist in der verschiedensten Weise eine Lösung dieser Frage versucht worden. Die Rechtsprechung steht bis zu der im folgenden genannten erst am 31. 10. 1935 ergangenen Entscheidung des R. E. G. auf dem Standpunkt, daß mit der Rechtskraft des Ehescheidungsurteils die Erbhofeigenschaft beim Erbhof des § 62 D. V. 1 sowie des § 5 D. V. 2 ausnahmslos erlischt[86]). Ein Teil der Rechtslehre teilt diesen Standpunkt[87]). Ueberwiegend glaubt man jedoch, eine Zweiteilung vornehmen zu müssen. Während man der Rechtsprechung in ihrer Entscheidung bezüglich des zusammengesetzten Erbhofes folgt, soll die erbhofrechtliche Bindung beim Erbhof des § 62 D. V. 1 auf Grund seiner besonderen Eigentumsverhältnisse unangetastet bleiben[88]). Nur vereinzelt wird einheitlich für beide Arten des Ehegatten-Erbhofes die Unabhängigkeit vom Bestand der Ehe gefordert und damit das Fortbestehen des Erbhofes trotz rechtskräftiger Scheidung angenommen[89]). Dieser Ansicht hat sich im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung das R. E. G. in seiner Entscheidung vom 31. 10. 1935 angeschlossen[90]).

Eine Untersuchung muß ihren Ausgang von der Frage nehmen, ob die rechtsgültige Ehe über die Entstehung der Erbhofeigenschaft hinaus eine Voraussetzung für den Fortbestand des Erbhofes ist.

Das einigende Band der Ehe stellt bei einem in gemeinsamem Eigentum von Ehegatten stehenden Hof nach § 62 D. V. 1 und § 5 D. V. 2 neben den übrigen Begriffsmerkmalen ein weiteres, diesen gleichgeord-

---

85) Kipp. Familienrecht S. 240 Anm. 3; vgl. auch hier Anm. 66.

86) L. E. G. Celle vom 22. 8. 1934, E. H. Rechtspr. zu § 62 D. V. 1 Abs. 1 Nr. 1; L. E. G. Celle vom 30. 8. 1934 J. W. 1934 S. 2566 Nr. 3 und D. Not. Z. 1934 S. 757; L. E. G. Celle vom 6. 9. 1934 D. R. Z. S. 666 Nr. 659; L. E. G. Celle vom 6. 1. 1935 J. W. 1935 S. 1500 Nr. 19 mit Anm. Meyer.

87) Wöhrmann S. 92 α; Schröder S. 33 und 37.

88) Vogels S. 387 5 a. und Anm. in E. H. Rechtspr. zu § 62 D. V. 1 Nr. 1; Cammerer D. Not. Z. 1934 S. 75; Schieck D. Not. Z. 1934 S. 323; Dölle S. 34 1 d.; Wagemann-Hopp S. 368 Anm. 3.

89) Münzel J. W. 1934 S. 2566 Anm. 3.

90) R. E. G. v. 31. 10. 1935. J. W. 1936 S. 1058 Nr. 14.

netes Erfordernis für die Entstehung der Erbhofeigenschaft dar. Hieraus ergibt sich zwingend die Notwendigkeit, zur Vorbereitung der Entscheidung zunächst einmal in eine Erörterung darüber einzutreten, wie sich allgemein die Rechtslage beim Wegfall eines Begriffsmerkmals des Erbhofes gestaltet und ob dieser Verlust das Erlöschen der Erbhofeigenschaft zur Folge hat.

Schon diese kurze Bemerkung über die Methode der Untersuchung läßt die Ergebnisse eines Teils der Rechtslehre als wertlos erscheinen, wenn man für das Erlöschen der Erbhofeigenschaft im Falle rechtskräftiger Ehescheidung lediglich folgende Begründung vorfindet: „Die erbhofrechtliche Bindung des Miteigentums besteht aber in diesen Fällen nur deshalb, weil die eheliche Bindung der Eigentümer besteht. Fällt die eheliche Bindung weg, so hört auch die erbhofmäßige Bindung auf."[91]) Diese Begründung klingt zwar logisch und in ihrer Einfachheit bestechend, sie muß aber als eine willkürliche Annahme betrachtet werden. Sie wäre ohne jede weitere Untersuchung in dieser Form nur berechtigt, wenn dem R. E. G. die Erscheinung bekannt wäre, daß mit dem Verlust eines Begriffsmerkmals des Erbhofes auch der Verlust der Erbhofeigenschaft verbunden ist.

Eine dahingehende Bestimmung findet sich jedoch im Gesetz nicht vor. Vielmehr weist schon § 2 der Gesetzeseinleitung mit den Worten: „damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben" darauf hin, daß dem R. E. G. grundsätzlich ein Erlöschen der Erbhofeigenschaft unbekannt ist. Das Gesetz hat zwar dem Erbhof als solchem keinen unzerstörbaren Charakter beigelegt, grundsätzlich ist jedoch eine Veräußerung, die zum Untergang des Erbhofes führen kann, wenn auch nach § 37 Abs. 3 R. E. G. genehmigungsfähig, verboten. Eine Ueberschreitung der Höchstgrenze (§ 3 R. E. G.) läßt, wie sich aus § 60 D. V. 1 ergibt, die erbhofrechtliche Bindung unberührt. Selbst der Verlust der Bauernfähigkeit, die als eine der wesentlichsten Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft bezeichnet werden muß, führt nicht zum Verlust der Erbhofeigenschaft. Um den Erbhof zu erhalten, wird dieser dem Bauern genommen und die Verwaltung und Nutznießung auf die Ehefrau oder den künftigen Anerben übertragen. § 15 Abs. 2 R. E. G. stellt daher keine Ausnahmebestimmung dar,[92]) vielmehr hat das Gesetz, um die Durchführung seines Grundsatzes sicherzustellen, im Falle des Verlustes der Bauernfähigkeit eine besondere Regelung treffen müssen. Dieser Tatbestand machte ein Eingreifen des Gesetzes zum Schutze des Erbhofes erforderlich. Daß das Gesetz ein Erlöschen der Erbhofeigenschaft grundsätzlich nicht kennt, kommt auch in § 64 Abs. 3 D. V. 1 zum Ausdruck, in dem in Ergänzung des § 37 Abs. 3 R. E. G. eine weitere Auflockerung der erbhofrechtlichen Bindung vorgenommen wurde. Nur diese

---

[91]) Wöhrmann S. 92, α; (Schröder Seite 35; L. E. G. Celle vom 30. 8.) 1934, J. W. 1934 S. 2566 Nr. 3 u. D. Not. Z. 1934 S. 757; E. H. G. Stuttgart vom 9. 9. 1935. J. W. 1936. S. 132 mit ablehnender Anmerkung Busse.

[92]) Hagedorn J. W. 1934 S. 396.

Auffassung, mit der im Grundsatz an der Erhaltung der Erbhofeigenschaft festgehalten wurde, wird dem Grundgedanken des Gesetzes gerecht.[93])

Die abschließende Feststellung muß demnach lauten, daß die Lösung des ehelichen Bandes, mag es für die Entstehung der erbhofrechtlichen Bindung auch einst entscheidend gewesen sein, die Erbhofeigenschaft nicht beeinträchtigt.[94]) Es ist daher eine willkürliche Annahme, wenn man an die rechtskräftige Scheidung als unmittelbare Folge das Erlöschen der Erbhofeigenschaft knüpft.

Ebenso willkürlich handelt die Rechtslehre, die eine Zweiteilung vornimmt und lediglich beim zusammengesetzten Erbhof des § 5 D. V. 2 mit der Auflösung des ehelichen Bandes die Erbhofeigenschaft als erloschen betrachtet.[95]) Zunächst ist die für das Erlöschen der Erbhofeigenschaft gegebene Begründung, der Hof könne nicht mehr von einer Hofstelle bewirtschaftet werden, „denn der Ehemann sei nicht befugt, das Frauengut zu verwalten",[96]) nicht durchschlagend. Das R. E. G. hat dem Ehemann ein von den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen unabhängiges Verwaltungsrecht verliehen, auf Grund dessen er auch nach rechtskräftiger Scheidung zum Besitz und zur Verwaltung des gesamten Hofes berufen ist.[97])

Hiernach ist es auch unzutreffend, wenn ausgeführt wird, der zusammengesetzte Erbhof fiele im Gegensatz zum Erbhof des § 62 D. V. 1, bei dem durch das gemeinschaftliche Eigentum bei rechtskräftiger Scheidung die Gemeinschaftsberechtigung nicht aufhöre[98]), in zwei selbständige Teile auseinander. Zudem kann der Bestand des Erbhofes nicht davon abhängig sein, in welcher bürgerlich-rechtlichen Eigentumsform er sich beim Erlaß des Ehescheidungsurteils gerade im Besitz der Ehegatten befindet. Von der mehr oder weniger engen Eigentumsgestaltung kann das Ergebnis nicht abhängig gemacht werden. Hiermit würde in dem zusammengesetzten Erbhof ein Erbhof zweiter Klasse mit schwächerer erbhofrechtlicher Bindung geschaffen. Die Entscheidung muß vielmehr für beide Arten des Ehegatten-Erbhofes einheitlich lauten.

Es wurde im einzelnen der Nachweis geführt, daß die Auffassung, die Auflösung des einst für die Entstehung des Erbhofes entscheidenden

---

93) Gülland Nr. 48 VI.

94) Gülland Nr. 49 b; Cammerer D. Not. Z. 1934 S. 75; Vogels S. 387 5 a; Wagemann-Hopp S. 368 Anm. 3; Cammerer, Vogels Wagemann-Hopp nur bezüglich des Erbhofes des § 62 D. V. 1.

95) Vergl. Anm. 88.

96) Vogels S. 430 3 a.; ebenso Cammerer D. Not. Z. 1934 S. 75; Gülland Nr. 49b. In dieser Begründung liegt überdies ein Widerspruch. Lebten die Eheleute in Gütertrennung, so war dies nach herrschender Lehre, die ein erbhofrechtliches Verwaltungsrecht nicht anerkennt, auch bei Bestehen der Ehe der Fall. (Zu Vogels.)

97) Vgl. S. 19—23.

98) Dölle S. 34 1 d.; Vogels in Anm. Abs. c. zu L. E. G. vom 22. 8. 34 in E. H. Rspr. zu § 62 Abs. 1 D. V. 1 Nr. 1.

ehelichen Bandes, habe den Verlust der Erbhofeigenschaft zur Folge, im Gesetz keine Stütze findet. Hinzu kommt, daß gerade das Ehegatten-Eigentum, bei dem es nicht einmal wesentlich ist, ob Miteigentum oder Alleineigentum vorliegt und für das besondere, die einheitliche Vererbung garantierende Vorschriften geschaffen wurden, eine besonders starke erbhofrechtliche Zusammenfassung zu einer rechtlichen Einheit erfahren hat. Eine rechtssystematische Untersuchung führt demnach zwingend zu dem Ergebnis, daß der Ehegatten-Erbhof trotz rechtskräftiger Scheidung erhalten bleibt.

Dies Ergebnis steht auch allein mit den im § 2 der Gesetzeseinleitung niedergelegten Grundgedanken und mit dem in starrer Konsequenz durchgeführten Bestreben, den einmal entstandenen Erbhof als Sippeneigentum zu erhalten, im Einklang. Das R. E. G. ist ein nationales Gesetz, das sich im Interesse des Volksganzen die Erhaltung des angestammten Geschlechts auf dem Erbhof zum Ziele gesetzt hat. Treten daher in einer Generation bei der Durchführung des Gesetzes Schwierigkeiten auf oder entspricht diese Generation nicht den Anforderungen des Gesetzes, so kann trotzdem die Erbhofeigenschaft nicht verloren gehen, wenn die nächste Generation wieder imstande ist, ihre völkische Pflicht zu erfüllen.

Es ist ein Trugschluß, wenn man diese grundsätzlichen Ausführungen durch den Hinweis als verfehlt hinstellen zu können glaubt, im konkreten Fall sei der innere Grund für die erbhofrechtliche Bindung mit der Lösung des ehelichen Bandes und dem sich daraus ergebenden Untergang der Familie weggefallen. Die Eheleute sind zwar auseinandergegangen, aber die in den Eheleuten bestehende Sippe setzt sich in den Kindern fort. Kinderlose Ehen sind auf dem Lande solche Seltenheiten, daß dieser Fall bei der Entscheidung außer Betracht bleiben muß. Der aus der jungen Generation heranwachsende Anerbe ist wie in jedem anderen Falle berufen, den Erbhof im Wandel der Geschlechter der Sippe und dem deutschen Volke zu erhalten.[99])

Vom Grundsätzlichen aus gesehen, läßt sich kein Grund feststellen, der eine andere Entscheidung rechtfertigte. Insbesondere kann es nicht darauf ankommen, daß es sich hier um durch die Uebergangsgesetzgebung in das R. E. G. einbezogene Erbhöfe handelt. Es gibt keine Erbhöfe zweiter Klasse und der Verlust eines Ehegatten-Erbhofes ist kein geringerer nationaler Verlust als der eines normalen Erbhofes.

Demgemäß muß bei der vorstehenden, der Rechtslehre und Rechtsprechung zur Lösung anvertrauten Frage der Versuch gemacht werden, den Ehegatten-Erbhof, mag es auch nur unter schweren Opfern des Einzelnen möglich sein, im Interesse des Volksganzen zu erhalten.

Das Landeserbhofgericht Celle[100]), das einheitlich mit der rechtskräftigen Scheidung das Erlöschen der Erbhofeigenschaft beim Ehegatten-Erbhof des § 62 D. V. 1 sowie § 5 D. V. 2 annimmt, geht in seiner Entscheidung offenbar dadurch fehl, daß es die Alleinherrschaft des Ehe-

---

99) Vgl. auch Münzel J. W. 1934 S. 2567 Anm. 3.

100) Vgl. L. E. G. Celle in Anm. 86, insbesondere L. E. G. vom 30. 8. 1934 a. a. O.

mannes als ein Begriffsmerkmal der Erbhofeigenschaft nicht anerkennt. Die Ansicht des L. E. G., nach der Scheidung ständen sich beim Ehegattenerbhof des § 62 D. V. 1 die Ehegatten bei der Verwaltung des Hofes gleichberechtigt gegenüber, — ein untragbarer Zustand — ist rechtsirrig. Ebenso ist es unzutreffend, wenn angenommen wird, der Erbhof des § 5 D. V. 2 fiele in zwei selbständige Teile auseinander. Dem Ehemann steht vielmehr eine im R. E. G. wurzelnde Verwaltungsbefugnis zu, auf Grund deren er auch nach rechtskräftiger Scheidung zum Besitz und zur Verwaltung des Hofes berufen ist. Indem das Gesetz den Erbhof der Obhut des Ehemannes anvertraute, hat es erst die Möglichkeit zur Durchführung des in der Gesetzeseinleitung niedergelegten Grundgedankens, den deutschen Bauernhof als unvergängliches Erbe der Sippe zu erhalten, geschaffen. Mögen sich die Verhältnisse in einer Generation gestalten wie sie wollen, sicher ist, daß der Erbhof als einheitliches Ganzes in den Händen des Ehemannes verbleibt, bis er ihn dem nächsten Glied in der Folge der Geschlechter, dem Anerben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen übergibt.

Weiterhin kann es auf den vom L. E. G. geführten Nachweis, daß die Durchführung eines Zwangsversteigerungsverfahrens auf unüberwindliche Hindernisse stößt, nicht ankommen. Eine Möglichkeit, den Erbhof im Vollzug der Auseinandersetzung zur Teilungsversteigerung zu bringen, besteht auch dann nicht, wenn der bisherige Ehevertrag durch Ehescheidung aufgehoben wird [101].

Zutreffend ist, daß ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag gemäß § 62 D. V. 1 Abs. 2 bezw. § 5 D. V. 2 Abs. 2 mit der rechtskräftigen Scheidung unwirksam wird und daß dem geschiedenen Ehemann nunmehr in allen Fällen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ein Erbrecht am Vermögen der Frau zusteht. Wenn das L. E. G. dazu ausführt [102] — es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber ein Erbrecht des geschiedenen Ehemannes am Vermögen der Ehefrau hat schaffen oder gar den Rechtsverlust der Ehefrau zu Gunsten des Anerben des geschiedenen Mannes hat billigen wollen, — so haben diese Ausführungen in der vorgebrachten schrankenlosen Verallgemeinerung keine Berechtigung. Kommt es zur Ehescheidung, so können diese angeführten Härten nur zur Auswirkung gelangen, wenn keine Kinder vorhanden sind, was in bäuerlichen Kreisen selten ist. Unter normalen Umständen verliert daher die Ehefrau beim Tode des Ehemannes ihr anteiliges Eigentum — wie im Regelfall — an den von ihr geborenen Anerben. Ist dieser noch minderjährig, so steht der Ehefrau als Inhaberin der elterlichen Gewalt die Leitung des Hofes bis zur Volljährigkeit des Erbhofbauern ohnehin zu. Bei ihrem Vorversterben ist aber der geschiedene Ehemann praktisch nur der Verwalter, der den Erbhof in seinem Bestande unversehrt an das gemeinsame Kind, den Anerben, weiterzugeben hat [103].

Wenn das L. E. G. weiterhin erklärt, [104] — „der Ehemann könne

101) Vgl. im einzelnen S. 25 und 26.

102) L. E. G. Celle a. a. O., insbesondere J. W. 1934 S. 2567.

103) Münzel a. a. O.

104) L. E. G. a. a. O.

in seiner günstigeren Position zu einem Erbvertrage nicht mehr gezwungen werden, — und — die Ehefrau sei also von dem guten Willen des Ehemannes abhängig" — so verkennt es, daß zur Zeit der Ehe die Ausübung eines Zwanges ebenso unmöglich war. Ist während der Ehe eine Aenderung der gesetzlichen Erbfolge und eine Berufung der Ehefrau durch gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag nicht erfolgt, so hat sich die Lage der Ehefrau überhaupt nicht verschlechtert. Nur die Aussichten für eine zukünftige Vereinbarung sind geringer, die bei einem derartigen Zerwürfnis zwischen den Eheleuten, auch wenn kein Eheteil die Ehescheidungsklage erhebt, als mäßig bewertet werden müssen [105]).

Abschließend ist festzustellen, daß nach der hier vertretenen Ansicht entgegen den Ausführungen des L. E. G. im Falle der Ehescheidung alle Voraussetzungen für den Bestand und das Gedeihen des Erbhofes nach wie vor gegeben sind. Dagegen kann nicht verkannt werden, daß diese Entscheidung der Ehefrau manche Härten aufbürdet, mag das L. E. G. diese auch, wie dargelegt wurde, einseitig herausstellen und überschätzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere noch darauf hinzuweisen, daß die Ehefrau, mag sie auch vermögensrechtlich keinen Schaden erleiden [106]), von dem Hof, dessen „Miteigentümerin" sie ist, weichen muß.

Diese Härten muß die Ehefrau tragen. Der der nationalsozialistischen Weltanschauung immanente Gedanke der Hingabe an die Gemeinschaft, der im Interesse des Volksganzen Opfer von dem Einzelnen verlangt, muß der Leitsatz bei dieser Entscheidung sein. Das Gesetz selbst war gezwungen, diesen Weg zu beschreiten und hat gerade der lebenden Generation zur Sicherstellung seiner großen Ziele, wie sich aus den einzelnen Bestimmungen, insbesondere den Uebergangs-Bestimmungen ergibt, erhebliche Opfer auferlegen müssen. Die im vorliegenden Fall die Ehefrau treffenden Nachteile erscheinen auch tragbar. Z. B. kann das Opfer, das das Gesetz von den vielen Bauernsöhnen verlangt, die bis in ihr vorgerücktes Alter in Erwartung des bei der Erbteilung auf sie entfallenden Hofanteils auf der väterlichen Besitzung gearbeitet haben und durch das Anerbenrecht von der Erbfolge ausgeschlossen wurden, keineswegs geringer bewertet werden.

Ob die durch die Rechtsprechung des L. E. G. verursachten Verluste von Ehegatten-Erbhöfen auf die Dauer tragbar sind, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann man die Erwartung des L. E G., daß durch die Ehescheidungen allzu viele Erbhöfe nicht verloren gehen werden [107]), wohl als trügerisch bezeichnen, wenn es sich selbst in einem Zeitraum von 6 Monaten mit 6 Fällen hat befassen müssen [108]).

---

105) Vgl. Münzel a. a. O.

106) Vgl. Seite 34 und 35.

107) L. E. G. vom 6. 1. 35, J. W. 1935 S. 1502 „es ist nicht zu erwarten, daß durch Scheidung von Ehen allzu viele Erbhöfe verloren gehen." Vgl. auch die übrigen Entscheidungen des L. E. G. Anm. 86.

108) Angabe bei Meyer in Anm. zu L. E. G. vom 6. 1. 1935, J. W. 1935 S. 1502.

Ich komme demnach bezüglich beider Arten des Ehegatten-Erbhofes zu folgendem einheitlichen Ergebnis: Ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen Ehegatten-Erbhof des § 62 D. V. 1 oder § 5 D. V. 2 handelt, bleibt die Besitzung trotz der Scheidung der Ehegatten Erbhof. Die Ehefrau muß ihr anteiliges Eigentum, zu dessen Besitz und Verwaltung der Ehemann auch nach rechtskräftiger Scheidung ohne Rücksicht auf die Beendigung des jeweiligen Güterstandes allein berufen ist, zur Aufrechterhaltung des Erbhofes bei diesem belassen. Sie selbst muß weichen.

Daß auch im Falle der im Urteil festgestellten Alleinschuld des Ehemannes eine andere Entscheidung nicht gerechtfertigt ist, ergibt sich aus § 15 Abs. 2 R. E. G. Nur wenn die Gründe, die zur Ehescheidung geführt haben, den Verlust der Ehrbarkeit zur Folge haben, ist die Ehefrau nach Durchführung des im § 15 Abs. 2 R. E. G. angeordneten Verfahrens zur Verwaltung des Erbhofes berufen.

Mit der Ehescheidung endigt der jeweilige Güterstand. Die Auseinandersetzung bei Miteigentum nach Bruchteilen, sowie über das fortbestehende Gesamthandsverhältnis bei der ehelichen Gütergemeinschaft wird in gleicher Weise wie bei Bestehen der Ehe durchgeführt, wenn der Güterstand durch vertragliche Vereinbarung oder Urteil aufgehoben wird. Insoweit kann in vollem Umfange auf die früheren Ausführungen verwiesen werden [109]).

Ergänzend ist bei der auf die eheliche Gütergemeinschaft folgenden Auseinandersetzung der nur für den Fall der Ehescheidung zur Anwendung kommende § 1478 B. G. B. nachzutragen. Auf Grund dieser Bestimmung in Verbindung mit § 1477 B. G. B. kann jeder Ehegatte, der den Erbhof eingebracht hat, diesen unter der Voraussetzung, daß der andere Ehegatte für allein-schuldig erklärt wurde, wieder übernehmen, ohne daß er zum Wertersatz verpflichtet ist. Die Möglichkeit, den Hof gegen Wertersatz zu übernehmen, besteht für den Ehegatten, der diesen mit in die Ehe brachte auch dann, wenn er für alleinschuldig oder für mitschuldig erklärt wurde [110]).

Um eine Auseinandersetzung zu ermöglichen, wird das Anerbengericht im vorliegenden Falle der Ehescheidung auch zur Abtrennung einzelner Teile des Erbhofes seine Zustimmung erteilen können, wenn die Besitzung im ganzen gesehen, hierdurch keine wesentliche Einbuße erleidet.

Vermögensrechtlich erfährt die Ehefrau keine Benachteiligung. Stand der Hof in beiderseitigem Alleineigentum, oder ist dieses im Wege der Auseinandersetzung hergestellt worden, so hat der lediglich verwaltungsberechtigte Ehemann die Nutzungen des der Ehefrau gehörenden Eigentums in Geld an diese abzuführen. Ist mangels einer genehmigten Auseinandersetzung (bezw. mangels vertraglicher Einigung) die

---

109) Vgl. Seite 25—28.

110) Vgl. Vogels S. 388 5 c.

frühere Eigentumsform bestehen geblieben, so gebührt der Ehefrau bei der Bruchteilsgemeinschaft ein ihrem Bruchteil am Erbhof entsprechender Teil und beim Gesamthandseigentum die Hälfte des Reinertrages des Erbhofes [111]).

Diese Ansprüche, die der Ehefrau als Ertrag ihres Grundes und Bodens zustehen, sind von dem Ausgang des Ehescheidungs-Prozesses völlig unabhängig. Neben diesen bleibt der bei Schuldigerklärung des Ehemannes erwachsene Unterhaltsanspruch, der rechtlich seine Ursache lediglich in der früheren Ehe hat, selbständig bestehen.

Die vorliegende Entscheidung stellt den Erbhof in den Mittelpunkt und wahrt in hinreichender Weise seine Interessen. Anderseits verhindert sie, daß die Ehefrau, die ihr Eigentum verlassen muß, und die darüber hinaus noch weitere Härten treffen, wenigstens vermögensrechtlich nicht schlechter gestellt wird und wie es einem gesunden Empfinden entspricht, ihrem Eigentum entsprechende Einkünfte erhält.

Die Ansicht, die Ehefrau sei unter der Voraussetzung, daß sie auf ihre Rechte am Erbhof, sowie einen ihr etwa zustehenden Unterhaltsanspruch verzichte, in Anlehnung an § 31 R. E. G. durch Gewährung eines Versorgungsrechtes am Erbhof in Form von Geld zu entschädigen [112]), ist unhaltbar. Es geht nicht an, daß die Ehefrau, die alle Rechte am Erbhof, dessen Eigentümerin sie vielleicht zum größten Teil ist, verliert und diesen verlassen muß, als Gegenwert lediglich ein Versorgungsrecht in Form einer mageren Rente erhält. Dies Ergebnis ist insbesondere, wenn den Ehemann die Alleinschuld trifft, ungerecht und unbillig und würde zu unerträglichen Härten führen.

Dagegen wäre es, um im Interesse beider Teile eine endgültige Klärung und Stabilisierung der Verhältnisse herbeizuführen, wünschenswert, daß unter Mitwirkung des Anerbengerichts und nach gutachtlicher Anhörung des Kreisbauernführers eine Summe ermittelt wird, die der Ehefrau als Nutzung ihres Eigentums in bestimmten Zeiträumen zu zahlen ist.

Durch die Scheidung wird ein gemeinschaftliches Testament gemäß § 2268 B. G. B. seinem ganzen Inhalt nach unwirksam. Dasselbe gilt nach § 2279 B. G. B. für einen Erbvertrag. Alle auf Grund von § 62 Abs. 2 D. V. 1 bezw. § 5 Abs. 2 D. V. 2 getroffenen Anordnungen werden daher mit der rechtskräftigen Scheidung hinfällig. Die geschiedenen Ehegatten haben aber die Möglichkeit, eine derartige Verfügung in Form eines Erbvertrages, auf den sie wegen § 2265 B. G. B. nunmehr allein angewiesen sind, erneut zu treffen [113]).

Kommt weder eine Auseinandersetzung in der Weise, daß ein Ehegatte Alleineigentum am gesamten Erbhof erhält, noch ein neuer Erbvertrag zustande, so vererbt sich der Hof nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 3 D. V. 1 bezw. des § 5 Abs. 3 D. V. 2. Beim Tode der

---

[111]) Vgl. im einzelnen die übereinstimmende Rechtslage bei Bestehen der Ehe. Seite 26—28, vgl. auch Anmerkung 66.

[112]) Dobinsky D. R. Z. 1934 S. 184.

[113]) Cammerer D. Not. Z. 1934 Seite 80; Vogels S. 388 5 d.

Ehefrau ist der Ehemann Anerbe, beim Tode des Ehemannes fällt der Hof stets an die Person als Anerben, die nach ihm berufen ist. In diesem Falle steht der Ehefrau mit dem Anfall des Hofes an den Anerben der Altenteil nach § 31 R. E. G. zu, wenn sie es nicht vorzieht, die Auszahlung ihres in die Ehe eingebrachten Vermögens, d. h. in diesem Zusammenhang, den Wert ihres Erbhofanteils zu verlangen.

§ 5.

Wird durch einen oder beide Ehegatten nach dem Stichtag des Gesetzes, d. h. nach dem 1. 10. 1933 bezw. 21. 12. 1933 Grundbesitz hinzuerworben, so ist die Frage, in wessen Eigentum und in welche Gütermasse dieser Besitz gelangt, ausschließlich nach bürgerlichem Recht zu beurteilen. Streitig ist nur, ob dieser Neuerwerb dem Erbhof anwächst und ipso jure Erbhofeigenschaft erhält, wobei vorausgesetzt wird, daß es sich um erbhoffähigen Grundbesitz handelt. Zunächst ist festzustellen, daß diese hinzu gekommenen Grundstücke auf Grund der §§ 62 D. V. 1 und 5 D. V. 2 keine Erbhofeigenschaft erlangen können. Die Bildung von Erbhofeigentum auf Grund dieser Uebergangsbestimmungen ist mit den gesetzlichen Stichtagen abgeschlossen. Ueber diesen Zeitpunkt hinaus können sie keine Rechtswirkungen hervorrufen[114]). Die Anwachsung des Neuerwerbs zum Erbhof scheitert aber an § 17 R. E. G., der eine erbhofrechtliche Bindung bei Eigentum, dessen Träger eine Mehrheit von Personen ist, nicht zuläßt. Auf Grund dieser Ueberlegung wird vielfach die Ansicht vertreten, beim Ehegatten-Erbhof sei nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Einbeziehung des Neuerwerbs in die erbhofrechtliche Bindung nicht vorgesehen. So bestreitet Wöhrmann[115]), — ein unannehmbares Ergebnis — jede Möglichkeit des Hinzuerwerbs zum Erbhof. Cammerer[116]) sucht einen Ausweg, indem er unter Hinweis auf § 56 R. E. G. beim Gesamthandseigentum sowie Bruchteilseigentum die Zuwachsmöglichkeit zugesteht, unter der Voraussetzung, daß das erworbene Grundstück güterrechtlich in die Masse fällt, in der sich der Erbhof befindet. Sunkel[117]) glaubt, in zeitlich ausdehnender Auslung der §§ 62 D. V. 1 und 5 D. V. 2 diese Uebergangsbestimmungen auch auf den Zuerwerb anwenden zu können, „wenn und insoweit dieser in der an den Stichtagen vorhanden gewesenen maßgeblichen Gemeinschaftseigentumsform erfolgt".

Lediglich der den letzteren Ausführungen zu entnehmende Grundgedanke ist zutreffend, daß der Ehegattenerbhof als Wirtschaftsbetrieb nicht durch Gesetz zur Erstarrung verurteilt sein kann, sondern nach seinen Zwecken und Zielen wie jeder andere Erbhof der Weiterent-

---

[114]) Vgl. Seite 4 bis 5.

[115]) Wöhrmann S. 93 a β und S. 101 a. δ.

[116]) Cammerer D. Not. Z. S. 73; ähnlich E. H. G. Nürnberg vom 17. 10. 1934, J. W. 1935 S. 640 Nr. 20 und E. H. Rspr. zu § 62 Abs. 1 Nr. 6; R. E. G. vom 21. 12. 34, E. H. Rspr. zu § 62 Abs. 1 Nr. 5.

[117]) Sunkel J. W. 1934 S. 811.

wicklung fähig sein muß. Es wird übersehen, daß das Gesetz auch für den Ehegattenerbhof die Vergrößerung durch Neuerwerb vorgesehen hat.

Die §§ 62 D. V. 1 und 5 D. V. 2 haben den Zweck, die Anwesen, die im Familien-Eigentum stehen, in das R. E. G. einzubeziehen. Sie beantworten also lediglich die Frage, ob in der Hand von Ehegatten Erbhofeigentum entstanden ist. Trifft dies zu, so sind echte Erbhöfe entstanden, für die bei Fragen des Fortbestandes, wenn man von den erbrechtlichen Bestimmungen, für die besondere Gründe bestehen, absieht, die allgemeinen Bestimmungen des R. E. G. gelten müssen. Gemäß § 7 R. E. G. gehören alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle bewirtschaftet werden, zum Erbhof. Erwirbt daher der Bauer Grundbesitz zu Eigentum, so unterliegt dieser mit der Einbeziehung in den einheitlichen Wirtschaftsbetrieb der erbhofrechtlichen Bindung. Die Anwendung des § 7 R. E. G. führt im Hinblick darauf, daß beide Ehegatten Bauer und Träger des Erbhofeigentums sind, zwangsläufig zu dem Schluß, daß jeder Neuerwerb von erbhoffähigem Grundbesitz mit der vom Erbhof aus erfolgenden Bewirtschaftung Teil des Erbhofes wird [118]). Diese Entscheidung liegt im Interesse des Erbhofes und ist gerecht. Ebensowenig wie beim Alleineigentum liegt auch beim Ehegattenerbhof ein Grund vor, die Bildung erbhoffreien Eigentums in der Hand eines Ehegatten, die beide Bauer und Erbhofeigentümer sind, zuzulassen und so eine Besserstellung gegenüber dem Alleineigentümer herbeizuführen. Sollte hierfür ein wichtiger Anlaß bestehen, so kann dieses auf Antrag eines Ehegatten gemäß § 64 Abs. 3 D. V. 1 durch anerbengerichtliche Genehmigung geschehen.

Den güterrechtlichen Vorschriften des B. G. B., die von einem Teil der Rechtslehre [119]) als maßgebend in den Vordergrund geschoben werden, kommt bei dieser Entscheidung keine Bedeutung zu. Die Erbhofeigenschaft auf Grund der §§ 62 D. V. 1 und 5 D. V. 2 führt zwar in dem Gemeinschaftsverhältnis, in dem die Ehegatten leben, keine Aenderung herbei. Das R. E. G. schreitet aber über die güterrechtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts rücksichtslos hinweg und faßt den gesamten Besitz der Ehegatten, gleichgültig in welcher Eigentumsform er den Ehegatten zusteht oder in welcher Gütermasse er sich befindet, zu einem einheitlichen Ganzen zusammen. Es wäre widersinnig, wollte man demgegenüber den güterrechtlichen Vorschriften bei hinzuerworbenem Grundbesitz, der tatsächlich ein Teil des Erbhofes ist, irgend welchen Einfluß einräumen.

Daß es aber bei der Entscheidung über die rechtliche Zugehörigkeit zum Erbhof nicht auf den Willen des erwerbenden Ehegatten ankommen kann, ist keine gerade den Ehegatten-Erbhof betreffende Frage. Es ergibt sich dies aus dem das R. E. G. tragenden Rechtsgedanken, daß der Boden keine in der unbeschränkten Verfügungsgewalt des Einzel-

---

[118]) Vogels S. 383 2 b und J. W 1934 S. 812; Vogels S. 427 II 5, Wegemann-Hopp S. 369 Anm. 4, S. 407 Anm. 1; L. E. G. Celle vom 20. 3. 1935 E. H. Rspr. zu § 5 D. V. 2 Nr. 6.

[119]) Vgl. Anm. 116 und 117.

nen stehende „Sache“ ist. Mit der tatsächlichen Bewirtschaftung vom Hof aus unterliegt demnach der Neuerwerb der erbhofrechtlichen Bindung.

§ 6.

Gegen die Ehegatten, die beide Erbhofeigentümer und Bauer sind, muß, wenn in der Person eines oder beider Ehegatten die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 bezw. 2 eintreten, das Abmeierungsverfahren einsetzen. Die Sachlage bietet keine Schwierigkeiten, wenn in der Person beider Ehegatten ein Abmeierungsgrund vorliegt. Die Ehegatten haben z. B. in Mittäterschaft ein schweres Verbrechen begangen und sind mit Zuchthaus bestraft worden. In einem solchen Fall wird die Verwaltung und Nutznießung am gesamten Erbhof auf den Anerben übertragen bezw. der Erbhof als einheitliches Ganzes in das Eigentum einer dritten bauernfähigen Person überführt (§ 15 Abs. 2 u. 3 R.E.G.).

Das Abmeierungsverfahren kann sich weiterhin gegen den einzelnen Ehegatten richten, wenn lediglich in seiner Person die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 bezw. 2 R. E. G. erfüllt sind. Da der Ehemann auf Grund seiner erbhofrechtlichen Verwaltungsbefugnis allein die Verantwortung für die ordnungsmäßige Verwaltung des Hofes trägt, kommt bei der Ehefrau lediglich der Verlust der Ehrbarkeit als Abmeierungsgrund in Frage. Bei der kleinen Abmeierung eines einzelnen Ehegatten ist in erster Linie der andere Ehegatte zum Verwalter berufen.

Bei der Abmeierung des Ehemannes erfaßt der Abmeierungsbeschluß sein Verwaltungsrecht am gesamten Erbhof sowie die Nutznießung an seinem Hofanteil, während er sich bei der Abmeierung der Frau nur auf die Nutznießung an ihrem Anteil erstrecken kann. Bei dieser Rechtslage können auch in einem Ausnahmefall in dem der künftige Anerbe, z. B. weil die bei der Abmeierung des Ehemannes zunächst berufene Ehefrau zur Verwaltung des Hofes nicht imstande ist, zum Verwalter eingesetzt wird [120]), keine Schwierigkeiten entstehen. Stets ist die einheitliche Leitung des Erbhofes, die in diesem Fall den künftigen Anerben als Nachfolger des Ehemannes zusteht, gewährleistet, während der Ehefrau die Nutzungen ihres Hofanteiles verbleiben.

Hat der Ehemann bei der Abmeierung der Ehefrau bereits auf Grund der maßgebenden Bestimmungen des Güterrechts das Nutznießungsrecht an ihrem Hofanteil, so muß trotzdem die Uebertragung dieses Rechtes auf den Ehemann vorgenommen werden, da die Ehefrau durch Aufhebung des Ehevertrages ohne weiteres wieder die vollen Rechte an ihrem Eigentum erlangen kann. Die Abmeierung der Ehefrau wirkt sich in diesem Falle derart aus, daß der Ehemann nunmehr unabhängig vom Güterrecht das Nutznießungsrecht, gestützt auf den gemäß § 15 Abs. 2 R. E. G. ergangenen Beschluß, ausübt.

Besitzt der Ehemann auf Grund des Ehevertrages ein Nutznießungsrecht am Anteil der Ehefrau, so büßt er dieses bei seiner Ab-

---

120) a. A. Hennig S. 247, der nur eine Uebertragung der Verwaltung auf den anderen Ehegatten für möglich hält.

meierung nicht ein. Dieses ihm nicht als Erbhofeigentümer und Bauer, sondern auf Grund des Ehevertrages zustehende Recht am Anteil der Frau kann von dem Abmeierungsbeschluß nicht erfaßt werden [121]).

Es ist einleuchtend, daß auch die große Abmeiernug nur im Rahmen des R. E. G. möglich ist und daß diese niemals zur Zerstörung der vom Gesetz geschaffenen Einheit des Erbhofes führen kann. Hieraus folgt, daß bei der großen Abmeierung, die sich gegen einen einzelnen Ehegatten richtet, das anteilige Hofeigentum des abgemeierten Ehegatten nur auf den anderen übertragen werden kann. Diesen muß der Reichsbauernführer in Vorschlag bringen und nur diesem kann das A. E. G. den Hofanteil zuerkennen.

§ 7.

Wird ein Uebergabe-Vertrag über den Ehegatten-Erbhof abgeschlossen, so ergeben sich zunächst aus seiner Struktur einige Besonderheiten. Setzt sich ein Anwesen aus beiderseitigem Alleineigentum der Ehegatten zusammen, so ist es nach bürgerlichem Recht denkbar, daß nur ein Ehegatte oder jeder Einzelne in einem besonderen Vertrag mit demselben oder sogar mit einem anderen Hofübernehmer einen Uebergabe-Vertrag abschließt. Diese Möglichkeit besteht auch bei Miteigentum nach Bruchteilen. Ein Uebergabevertrag kann auch über einen Bruchteil abgeschlossen werden [122]). Die erbhofrechtliche Bindung des Ehegatten-Eigentums zu einem einheitlichen Ganzen führt hier zu starken Beschränkungen. Jeder Ehegatte kann zwar über sein anteiliges Hofeigentum einen gesonderten Uebergabe-Vertrag abschließen; die gemäß § 37 Abs. 3 notwendige Genehmigung kann das A. E. G. aber nur erteilen, wenn jeder Ehegatte mit demselben Hofübernehmer diese vertragliche Vereinbarung trifft und dem Gericht beide Uebergabe-Verträge gleichzeitig vorliegen. Dagegen bleibt die Möglichkeit, daß von einander abweichende Leistungen in jedem Vertrag vereinbart werden, bestehen. Ob die Ehefrau bei dem Abschluß des Vertrages bezw. der dinglichen Verfügung über ihren Anteil der Einwilligung des Ehemannes bedarf, ergibt sich aus den allgemeinen Regeln des jeweilig herrschenden Ehevertrages. Regelmäßig wird ein Uebergabe-Vertrag von den Ehegatten gemeinsam in e i n e m Vertrag abgeschlossen.

Befindet sich der Hof im Gesamtgut einer allgemeinen Gütergemeinschaft bezw. Errungenschaftsgemeinschaft des B. G. B., so kann der Ehemann bezgl. des gesamten Erbhofes den Uebergabevertrag allein eingehen. Er bedarf aber gemäß § 1445 B. G. B. „zur Verfügung über

121) a. A. Hennig S. 247, nach dessen Ansicht der Ehemann beim gesetzlichen Güterstand infolge der Abmeierung sein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Anteil der Frau einbüßt; wie soll sich aber nach dieser Ansicht die Rechtslage gestalten, wenn die Rechte des Ehemannes am Erbhof einschließlich seiner Rechte am Anteil der Frau für längere Zeit auf den künftigen Anerben übertragen werden, und nach kurzer Zeit wird der Ehevertrag, auf Grund dessen der Ehemann die Rechte am Frauenvermögen ausübte, auf die Klage der Ehefrau oder vertraglich aufgehoben?

122) Meyer S. 8 Abs. 9.

ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung der Einwilligung der Frau". Regelmäßig werden daher beide Ehegatten den Vertrag abschließen, so daß auch in diesem Fall beide Ehegatten dem Hofübernehmer als Vertragspartei gegenüberstehen.

Beim Ehegatten-Erbhof besteht auch die Möglichkeit, daß ein Ehegatte mit dem anderen einen echten Uebergabe-Vertrag abschließt [123]).

Der Hofübernehmer muß dieselben Voraussetzungen erfüllen wie ein Anerbe. Demnach muß er als Anerbe gesetzlich berufen sein oder testamentarisch zum Anerben bestimmt werden können. Ob dies zutrifft, ist nach Maßgabe der §§ 62 Abs. 2 und 3 D. V. 1 bezw. § 5 Abs. 2 und 3 D. V. 2 zu entscheiden. Da der Anerbe aus der auf den Ehemann oder die Ehefrau folgenden Anerbenordnung genommen werden kann, ist der Kreis der Personen, die den Hofübernehmer stellen können, erheblich größer als beim normalen Erbhof. Im übrigen kann auf die bei der testamentarischen und gesetzlichen Anerbenfolge gegebene Darstellung verwiesen werden [124]).

Bei Abweichungen von der gesetzlichen Anerbenfolge ist die Wahl des Hofübernehmers im Genehmigungsverfahren in gleicher Weise zu prüfen, wie es bei einer durch gemeinsames Testament oder Erbvertrag vorgenommenen Einsetzung nötig gewesen wäre. Wegen der einzelnen Fälle, in denen nur mit Zustimmung des A. E. G. der Anerbe und damit der Hofübernehmer ausgewählt werden kann, wird ebenfalls auf die späteren Ausführungen verwiesen (siehe Anm. 124).

Wurde der Hofübernehmer durch eine vor dem 1. 10. 33 errichtete letztwillige Verfügung bereits zum Anerben eingesetzt, so bedarf es in entspechender Anwendung des § 6 Abs. 2 D. V. 2 nicht mehr der Prüfung des wichtigen Grundes gemäß § 25 R. E. G.

---

123) Anders, wenn die Ehefrau Alleineigentümerin des Erbhofes ist. Schließt sie dann mit ihrem Ehemann einen „Uebergabevertrag" ab, so handelt es sich um eine einfache Veräußerung; denn der Uebergabe-Vertrag setzt begrifflich voraus, daß der Hofesübernehmer anerbenberechtigt ist.

124) Vgl. Seite 46 und 47 und S. 42.

III. Das Erbrecht des Ehegatten-Erbhofes

§ 1.

Der Uebergangs- und Ausnahmetyp des Erbhofes der §§ 62 D. V. 1 und 5 D. V. 2 machte zur Durchführung des Grundsatzes der absoluten Unteilbarkeit von Todes wegen (§ 19 Abs. 2 R. E. G.) eine besondere Regelung notwendig. Diese weist in der Erweiterung der Testierfreiheit, dem verstärkten Anerbenrecht der Ehefrau sowie in der mit dem Erbfall zusammenhängenden sogenannten Anerbenfolge unter Lebenden erhebliche Besonderheiten gegenüber der allgemeinen Regelung des Erbganges auf. Der dem R. E. G. immanente Grundsatz der Einheit im Erbgang wird durch diese Sonderregelung konsequent durchgeführt. Auch der Ehegatten-Erbhof geht von Todes wegen ungeteilt auf einen Anerben über. Niemals wird die bestehende Gemeinschaft über den Tod eines Ehegatten hinaus fortgesetzt, vielmehr ist spätestens beim Erbfall, der die Vereinigung des Eigentums in der Hand des Anerben zwingend mit sich bringt, die Grundforderung des R. E. G., die Einheit des Erbhofeigentums, hergestellt.

Abweichend von § 25 R. E. G. ist zunächst die Möglichkeit, über den Erbhof von Todes wegen zu verfügen, erheblich erweitert. § 62 Abs. 2 D. V. 1, dem § 5 Abs. 2 D. V. 2 entspricht, bestimmt: „Die Ehegatten können in einem Erbvertrag oder in einem gemeinschaftlichen Testament sich gegenseitig zu Anerben des Erbhofes einsetzen oder bestimmen, daß der Erbhof nach dem Tode des Erstversterbenden oder des Ueberlebenden an eine Person als Anerben fallen soll, die nach dem R. E. G. als Anerbe des einen oder anderen Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte.“ Um einen Ausgleich für die die Ehegatten durch die erbhofrechtliche Bindung ihres Eigentums treffenden Rechtsnachteile zu schaffen, hat hier die Regelung des § 25 Abs. 5 R. E. G., daß ein Ehegatte erst dann zum Anerben berufen werden kann, wenn keine der im § 20 R. E. G. genannten Personen mehr vorhanden ist, eine Durchbrechung erfahren. Auch wenn gesetzliche Anerben vorhanden sind, kann jeder Ehegatte ohne weiteres zum Anerben eingesetzt werden.

Weil die Ehegatten aber gemeinsam die Stelle inne haben, die beim Alleineigentum dem Bauern zukommt, können sie nur durch gemeinsame Verfügung die Anordnung treffen, zu der der Bauer allein berechtigt ist. Die unter Einschränkung des § 28 getroffene Bestimmung, daß eine gegenseitige Anerben-Einsetzung der Ehegatten nur durch gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag erfolgen kann, stellt somit nur eine logische Konsequenz aus dem durch § 62 D. V. 1 und § 5 D. V. 2 geschaffenen Zustand dar.

Stirbt bei testamentarischer Berufung ein Ehegatte, so wird der Ueberlebende Alleineigentümer. Damit ist die vom Gesetz angestrebte Vereinigung des Erbhofeigentums in einer Hand eingetreten. Die weitere

Vererbung erfolgt nach den allgemeinen Regeln auf den nach der Person des überlebenden Ehegatten zu bestimmenden Anerben.

Aus dem Wort „gegenseitig" (§ 62 D. V. 1 Abs. 2 bezw. § 5 D. V. 2 Abs. 2) ist jedoch nicht zu folgern, daß sich dieses gemeinschaftliche Testament auch als eine gegenseitige Verfügung in juristisch-technischem Sinne darstellen muß. Wenn bestimmt ist, die Ehegatten können sich gegenseitig einsetzen, so weist schon terminologisch der Ausdruck „können" darauf hin, daß die Anerben-Einsetzung auch durch eine einseitige Verfügung getroffen werden kann. Jedenfalls aber ist die Feststellung möglich, daß sprachtechnisch einer derartigen Auffassung nichts im Wege steht.

Eine Untersuchung der gesetzlichen Bestimmungen in ihren einzelnen Auswirkungen läßt diese Ansicht auch gerechtfertigt erscheinen. Zunächst ist der Fall denkbar, daß eine gegenseitige testamentarische Einsetzung gesetzlich garnicht zulässig ist. War der überlebende Ehegatte schon vor dem Tode des Erstversterbenden als Alleineigentümer eines Erbhofes Bauer, so ist er gemäß § 22 Abs. 1 R. E. G. von der Anerbenfolge in den gemeinschaftlichen Erbhof endgültig ausgeschlossen.[125] Eine gegenseitige Anerbeneinsetzung ist daher rechtlich garnicht möglich. Vor allem aber ist die Gegenseitigkeit stets durch die gesetzliche Anerbenfolge verbürgt, da mangels testamentarischer Bestimmung bei einseitiger Einsetzung der Ehefrau der Ehemann bei ihrem Vorableben zum Anerben gemäß den §§ 62 D. V. 1 Abs. 3 Satz 1 bezw. 5 D. V. 2 Abs 3 Satz 1 berufen ist. Die Bestätigung einer schon gesetzlich eintretenden Anerbenfolge zu verlangen, erscheint jedoch unsinnig. Der Einsetzung der Ehefrau als Anerbin mit der weiteren Bestimmung, daß ein Dritter bei ihrem Vorableben Anerbe sein soll, stehen, wie noch dargelegt wird,[126] keine Bedenken entgegen. Eine gegenseitige Anerbeneinsetzung ist aber auch in diesem Fall begrifflich nicht möglich. Die Einsetzung eines Ehegatten, insbesondere der Ehefrau zum Anerben, ist demnach auch durch einseitige Verfügung möglich, die jedoch in einem gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag niedergelegt sein muß.[127]

Die Erbeinsetzung eines Ehegatten zum Anerben bedarf keiner Genehmigung des Anerbengerichts. Ein genehmigungspflichtiger Fall des ebenfalls für den Ehegattenerbhof maßgebenden § 25 R.E.G. liegt nicht vor. Auch aus anderen Bestimmungen ist ein Genehmigungszwang nicht herzuleiten.[128]

Die Bestimmungen der §§ 62 Abs. 2 D.V. 1 bezw. 5 Abs. 2 D. V. 2 bedürfen noch weiterer Klärung. Diese Vorschriften sehen, wie bereits bemerkt wurde, die Bestimmung eines Dritten als Anerben vor. Der Wortlaut des Gesetzes gibt aber zu Bedenken Anlaß, ob gleichzeitig mit

---

125) Vgl. im einzelnen S. 47.

126) Vgl. S. 43.

127) Vogels, S. 384, 3 c.; Gülland Nr. 171; Cammerer D. Not. Z. S. 76; Wöhrmann S. 93 aa, α.

128) Vogels S. 383 3 a; Wöhrmann S. 94 aa. α; L. E. G. Celle vom 19. 6. 1934; J. W. 1934 S. 2257 Nr. 19 und Rspr. (E. H. Rspr.) zu § 62 D. V. 1 Nr. 6 mit Anm. Nadler; vgl. auch § 6 Abs. 2 D. V. 2 und § 5 Abs. 2 Satz 2 D. V. 2.

einer gegenseitigen (bezw. einseitigen) Einsetzung der Ehegatten als Anerben die Bestimmung eines weiteren Anerben für den Fall des Todes eines bezw. beider Ehegatten erfolgen kann. Das heißt im konkreten Fall, muß das „oder" in den genannten Bestimmungen im Sinne von „und / oder" aufgefaßt werden, oder stellt es ein strenges Alternativum dar. Im letzteren Fall bei einer Auslegung im Sinne von „entweder / oder" würde eine weitere Anerbenbestimmung nicht möglich sein.

Das Gesetz hat das Recht, den Anerben durch Testament zu berufen, beim Ehegattenerbhof so stark erweitert, um die bei der Ueberführung ins Alleineigentum die Ehegatten treffenden Härten zu mildern. Man wird daher diese Testierfreiheit nur dann einengen und auf eine der beiden Möglichkeiten beschränken, wenn sich die Verbindung beider Bestimmungen nicht mit dem Sinn und Zweck des R. E. G. vereinigen läßt. Ein Fall, in dem die weitere Bestimmung eines Anerben den Zwecken des Gesetzes hindernd in den Weg tritt, ist jedoch garnicht denkbar, da die Testierung sich immer nur in dem Kreis der vom R. E. G. zum Anerben berufenen Personen bewegen kann. Beschränkt man das Recht der Ehegatten, den Anerben durch Testament zu berufen auf eine der im § 62 Abs. 2 D. V. 1 bezw. § 5 Abs. 2 D. V. 2 enthaltenen Möglichkeiten, so würde z. B., wenn gemeinsame Abkömmlinge nicht vorhanden sind, bei gegenseitiger Erbeinsetzung die Frau beim Tode des Mannes Anerbin und Alleineigentümerin, und auf ihren Stamm würde im Erbgang der Erbhof übergehen. Die Möglichkeit, den Erbhof dem Mannesstamm zu erhalten, würde sich aber ergeben, ließe man folgendes Testament zu: „Die Eheleute setzen sich gegenseitig zu Erben ein. Beim Tode des Ueberlebenden soll der Sohn des Ehemannes aus erster Ehe Anerbe sein." Der überlebende Ehegatte ist in diesem Fall Anerbe des Erstversterbenden, während der Sohn nur als Anerbe des Zweitversterbenden zu gelten hat. (Sog. „Berl. Testament" § 2269 B. G. B.) [129]) Gegen die gleichzeitige Einsetzung eines weiteren Anerben bestehen demnach keine Bedenken.

Nur in dieser Form des „Berliner Testamentes" ist die obige Testierung auch möglich. Nach dem B. G. B. bestände zwar die weitere Möglichkeit, die Ehefrau nicht als Vollerbin, sondern als Vorerbin und den weiteren Anerben als Nacherben einzusetzen. Nach § 24 Abs. 1 R. E. G. kann aber die Erbfolge kraft Anerbenrechts durch Verfügung von Todes wegen nicht beschränkt werden. Eine derartige unzulässige Beschränkung der Erbfolge würde jedoch die Einsetzung des Anerben zum Nacherben für die Ehefrau, und die Einsetzung der Ehefrau zum Vorerben für den weiteren Anerben darstellen. Die gemeinschaftliche Anerben-Einsetzung für den Todesfall des Ueberlebenden neben der gegenseitigen Anerbeneinsetzung der Ehegatten ist also nur in der Form des „Berliner Testamentes" möglich. [130])

[129]) § 2269 B. G. B. Setzen sich die Ehegatten, wie in dem obigen Fall, gegenseitig zum alleinigen Erben des Erstversterbenden ein und ist ein Dritter erst nach dem Tode des überlebenden Ehegatten in den beiderseitigen Nachlaß berufen, so wird diese letztwillige Verfügung als „Berliner Testament" bezeichnet.

[130]) Baumecker S. 514 2 c.; Schieck D. Not. Z. 1934 S. 913; Hase J. W. 1934 S. 390; a. A. Saure S. 47 IV, 2.

Die Ehegatten können nach den obengenannten Bestimmungen durch gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag demnach die Anordnung treffen, daß der Erbhof bereits beim Tode des Erstversterbenden oder erst nach dem Tode des Ueberlebenden an eine Person als Anerben fallen soll, die nach den §§ 20, 21 R. E. G. als Anerbe des einen oder anderen Ehegatten berufen wäre oder gemäß § 25 R. E. G. bestimmt werden könnte.[131]) Ist eine derartige Bestimmung für den Tod des Erstversterbenden getroffen, so tritt die Anerbenfolge auch bezüglich des Anteils des Ueberlebenden am Erbhof mit dem Tode des Erstversterbenden ein. Auf die Person, die die Ehegatten in der Form der letztwilligen Verfügung als Rechtsnachfolger bestimmt haben, geht kraft Gesetzes der Erbhof als Ganzes einschließlich des Anteils des überlebenden Ehegatten über. Es liegt hier eine als „Anerbenfolge unter Lebenden" bezeichnete, dem R. E. G. eigene Rechtserscheinung vor, die bei der gesetzlichen Erbfolge näher behandelt werden soll.[132])

Haben die Ehegatten letztwillig angeordnet, daß der Erbhof bereits bei dem Tode des Erstversterbenden an den Anerben fallen soll, so wird beim Tode der Ehefrau der Ehemann, an den gemäß Abs. 3 Satz 1 der §§ 62 D. V. 1 bezw. 5 D. V. 2 der Erbhof als gesetzlicher Erbe fallen würde, nicht nur von der Anerbenfolge ausgeschlossen, sondern er verliert darüber hinaus sein anteiliges Erbhofeigentum an den Anerben, dem der gesamte Erbhof zufällt. Es geht also neben dem Eigentums-Anteil der Ehefrau auch der des Ehemannes auf den Anerben über. Der vorstehende Tatbestand zeigt übrigens den einzigen Fall, in dem der Ehemann zu seinen Lebzeiten sein anteiliges Erbhofeigentum an den Anerben verlieren kann, da er durch Gesetz stets als Anerbe der Ehefrau berufen ist.

Ist der durch gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag zum Anerben eingesetzte Dritte erst beim Tode des Ueberlebenden berufen, so regelt sich der Erbgang nach den allgemeinen Regeln

Bei einer derartigen Testierung wird ein Testament oft dadurch lückenhaft sein, daß die Eheleute keine Bestimmung darüber getroffen haben, was nach dem Tode des Erstversterbenden zu gelten hat. Das Gesetz gibt keine Auskunft darüber, in wessen Hände der Erbhof bis zur Uebernahme durch den erst beim Tode des Zweitversterbenden zum Anerben bestimmten Dritten übergeht. Beim Vorableben der Ehefrau führt die Anwendung der gesetzlichen Erbfolge mit der Berufung des Ehemannes für die Zwischenzeit zu einem befriedigenden Ergebnis. Beim Vorversterben des Ehemannes wird durchweg die Berufung der Ehefrau als gewollt anzusehen sein; denn die Eheleute gingen sicherlich davon aus, daß der von ihnen bestimmte Anerbe dem Ueberlebenden im Erbgang nachfolgt.[133]) War aber die Berufung der Ehefrau z. B. wegen

[131]) Dölle S. 33 II 1a; Vogels S. 384 3 b; Wöhrmann S. 95 a. a. δ; Cammerer D. Not. Z. 1934 S. 76/77; Hülland Nr. 171; E. H. G. Oldenburg vom 3. 7. 1934, J. W. 1934 S. 2993 mit Anm. Hagemann.

[132]) Vgl. S. 54 ff.

[133]) Dölle a. a. O; Vogels S. 384 3 d; Wöhrmann S. 95 aa. γ.

Alters, Gebrechlichkeit usw. nicht gewollt, und ist diese vom Standpunkt des R. E. G. nicht wünschenswert, so ist die Auffassung, beim Ableben des Ehemannes sei dessen gesetzlicher Erbe berufen, der auf Grund des Testamentes beim Tode der überlebenden Ehefrau den Erbhof an den eingesetzten Anerben herauszugeben habe, abzulehnen.[134]) Diese „Gastrolle" des gesetzlichen Anerben des Ehemannes auf dem Erbhof ist mit dem Sinn und Zweck des R. E. G., das Bauerngeschlecht seßhaft auf dem angestammten Grund und Boden zu erhalten, unvereinbar. Man wird daher zu der Entscheidung kommen müssen, daß der Hof sofort unter Uebergehung des gesetzlichen Erben des Ehemannes an den letztwillig bestimmten Anerben fällt, obwohl dieser nach dem Wortlaut des Testaments erst im Zeitpunkt des Todes der Ehefrau berufen ist.[135])

Die Testierfreiheit, die das Gesetz den Ehegatten einräumt, kann nur soweit gehen, wie diese mit dem Grundgedanken des Gesetzes, den Erbhof im angestammten Geschlecht zu erhalten, vereinbar ist. Entsprechend der dem R. E. G. eigenen Anerbenfolge sind die Ehegatten, wie bereits dargelegt wurde, bei der Bestimmung des Anerben auf den Kreis der Personen beschränkt, die nach den §§ 20, 21 R. E. G. berufen wären oder gemäß § 25 R. E. G. bestimmt werden könnten. Mit Rücksicht darauf, daß beide Ehegatten Eigentümer und Erbhofbauern sind, kann der Anerbe aus dem Stamme des Ehemannes sowie der Ehefrau genommen werden. In diesem Rahmen gesteht das Gesetz den Ehegatten Testierfreiheit zu.

Es ist einleuchtend, daß in allen Fällen, in denen § 25 R. E. G. die Testierung dem Genehmigungszwang des Anerbengerichts unterstellt, dies in gleicher Weise bei der durch die Ehegatten vorgenommenen Testierung gelten muß[136]). Das Gesetz hat dies in den §§ 6 D. V. 2 Abs. 2 und 5 D. V. 2 Abs. 2 besonders ausgesprochen[137]).

Durch die erweiterte Testierfreiheit haben die Eheleute die Möglichkeit in den Fällen, in denen die gesetzliche Erbfolge, d. h. die starre Durchführung der Manneserbfolge zu Härten führen würde, diese auszugleichen. Anderseits erwächst den Ehegatten geradezu die Aufgabe, unter Ausnutzung der gewährten Testierfreiheit die Anerbenfolge mit dem Grundsatz der Verbundenheit von Blut und Boden in Einklang zu bringen. Ist nämlich der Stamm der Ehefrau auf dem Hof alteinge-

---

134) Cammerer D. Not. Z. 1934 S. 78 V 2 a. Gegen diese Ansicht erheben sich auch rechtliche Bedenken. Die vorgeschlagene Regelung stellt eine dem R. E. G. unbekannte Nacherbfolge dar.

135) a. A. Hennig S. 252/253, der die testamentarische Einsetzung für nichtig hält. Dieser führt im einzelnen aus: „Erscheint eine solche Auslegung — nämlich die Berufung der Ehefrau — nach den Umständen nicht möglich, so ist die Einsetzung des Anerben nichtig. Es tritt also nach dem Erstversterbenden gesetzliche Anerbenfolge ein. Der gesetzliche Anerbe braucht den Hof an den eingesetzten Anerben nach dem Tode des Ueberlebenden nicht herauszugeben." Dieses dem Willen des Erblassers entgegenstehende Ergebnis kann, wie oben gezeigt wurde, ohne weiteres vermieden werden.

136) Vgl. aber bezgl. der Anerben-Einsetzung der Ehefrau Seite 42.

137) Mit Ausnahme der sogenannten „alten Testamente". Vgl. Seite 48 ff.

sessen und das Einbringen des Ehemannes zum Erbhof nur gering, so fällt bei Kinderlosigkeit oder beim Vorhandensein von Kindern, die aus einer früheren Ehe der Ehefrau stammen, gemäß der Anerbenfolge im Mannesstamm der Hof an Verwandte des Ehemannes. Dies Ergebnis ist aber nicht nur unbillig, sondern es ist mit dem Grundsatz der Verbundenheit von Blut und Boden nicht vereinbar. In einem solchen Falle ist es geradezu Pflicht der Ehegatten, durch letztwillige Verfügung verbessernd einzugreifen. Leider besteht hier keine Möglichkeit, bei unberechtigter Weigerung des Mannes einen Zwang auszuüben. Auf die Möglichkeit, daß der Ehemann seinem Anteil mit Genehmigung des Anerbengerichts die Erbhofeigenschaft entzieht, und ein Erbhof in der Hand der Ehefrau geschaffen wird, mag noch hingewiesen werden [138]).

Im einzelnen ist hervorzuheben, daß die Ehegatten frei und ohne jede Beschränkung bestimmen, ob der Hof an die auf den Ehemann oder die Ehefrau folgende Anerben-Ordnung übergeht. In dem bereits erwähnten, praktisch sicherlich seltenen Fall, daß die Eheleute keine gemeinschaftlichen Kinder haben, können gesetzliche Erben des einen Ehegatten ohne weiteres zu Gunsten von Erben des anderen Ehegatten übergangen werden ohne Rücksicht darauf, ob diese übergangenen Erben blutsmäßig mit dem einen Ehegatten näher verwandt sind. Es könnte also eine Schwester der Ehefrau zur Anerbin bestimmt werden, ohne daß Verwandte des Ehemannes, z. B. ersteheliche Kinder ein Beschwerderecht hätten, oder zu dieser Testierung die Zustimmung des Anerben-Gerichts eingeholt werden müßte. Haben die Eheleute aber bestimmt, in wessen Stamm sich der Hof vererben soll und wollen sie nunmehr innerhalb der gewählten Anerbenordnung die in den §§ 20 ff. R. E. G. festgelegte Anerbenfolge durchbrechen, so unterliegt diese Berufung wiederum dem Genehmigungszwang des § 25 R. E. G. Würde also die Ehefrau in dem erwähnten Fall noch einen Bruder haben, so bedürfte die Bestimmung der Schwester zur Anerbin der Genehmigung des Anerben-Gerichts [139]).

Eine anerbengerichtliche Genehmigung ist weiterhin nach den obigen Grundsätzen bei Einsetzung eines gemeinschaftlichen Kindes auch dann nicht erforderlich, wenn ersteheliche Kinder eines Ehegatten vorhanden sind. Diese erstehelichen Kinder gehören nicht zu der auf die Person des anderen Ehegatten folgenden Anerben-Ordnung, der das gemeinschaftliche Kind angehört. Da die Ehegatten frei bestimmen, ob der Hof auf die Anerben-Ordnung des einen oder des anderen Ehegatten übergeht, können diese erstehelichen Kinder ohne weiteres übergangen werden [140]) [141]). Anders ist die Rechtslage, wenn in demselben

138) Vgl. Gülland Nr. 174.

139) Wagemann-Hopp S. 369 Anm. 5; L. E. G. Celle vom 1. 6. 1934. E. H. Rspr. zu § 25 Abs. 4 Nr. 1 mit Anm. Vogels.

140) Wöhrmann „Die Hofes-Uebergabe“ S. 19, unter Aufgabe seiner im Kommentar S. 94 aa. β vertretenen Ansicht; L. E. G. Celle vom 27. 11. 1935. E. H. Rspr. zu § 5 D. V. 2 Nr. 8 ; a. A. Hennig S. 251, β.

141) Dies muß auch so sein. Wäre das eingesetzte gemeinschaftliche Kind nur nach dem einen Ehegatten anerbenberechtigt, so könnte es ohne Zustim-

Fall ein erstehelisches Kind zum Anerben berufen wird. Hier müssen für die Frage, ob die Zustimmung auf Grund des § 25 R. E. G. einzuholen ist, die erstehelichen sowie gemeinschaftlichen Kinder zusammengefaßt werden; denn diese insgesamt bilden erst die Anerben-Ordnung, die auf den Ehegatten folgt, von dem das berufene ersteheliche Kind stammt. Die Berufung einer erstehelichen Tochter bedarf daher der Zustimmung des Anerbengerichts, wenn aus der bestehenden Ehe ein Sohn vorhanden ist[142]).

Haben beide Ehegatten ersteheliche Kinder, so werden in entsprechender Weise bei der Einsetzung eines erstehelichen Kindes zum Anerben die erstehelichen Kinder des Ehegatten, von dem der Berufene stammt, sowie die gemeinschaftlichen Kinder zusammengefaßt. Wird aber bei dieser Sachlage ein gemeinschaftliches Kind zum Anerben bestimmt, so läßt sich nicht feststellen, ob der Berufene als Anerbe des Ehemannes oder der Ehefrau eingesetzt ist. Man wird daher sämtliche Kinder, die erstehelichen beider Ehegatten sowie die gemeinschaftlichen Kinder zu einer Anerben-Ordnung zusammenfassen müssen, um nach Maßgabe des § 25 R. E. G. die Frage, ob die Zustimmung des Anerbengerichts zu der vorliegenden Testierung notwendig ist, entscheiden zu können[143]).

Sind nur gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so ist die Rechtslage die gleiche wie beim normalen Erbhof.

Es bleibt noch ein Sonderfall, der sich im Erbgang ergeben kann, zu erörtern, dessen Schwierigkeiten durch die Einordnung des Ehegatten-Erbhofes in das R. E. G. bedingt sind. Wie gestaltet sich die Rechtslage bei testamentarischer Berufung eines Eheteils, wenn die Eheleute sich gemeinschaftlich im Besitz mehrerer Erbhöfe befinden? § 22 R. E. G. bestimmt: „Hat der Anerbe bereits einen Erbhof, so scheidet er als Anerbe aus". Steht daher ein Erbhof bereits vor dem Tod des Erstversterbenden im Alleineigentum des Ueberlebenden, so liegt der Tatbestand des § 22 Abs. 1 R. E. G. vor. In einem solchen Fall muß diese Bestimmung auch nach dem Sinn des Gesetzes Anwendung finden. Der Ueberlebende, der bereits einen Erbhof besitzt, scheidet als Anerbe endgültig aus. Auch durch letztwillige Verfügung ist eine Berufung dieses Ehegatten zum Anerben nicht mehr möglich. Der Hof geht — und zwar der Anteil des Ueberlebenden im Wege der Anerbenfolge — auf den Nächstberufenen über.

Dieser erläuterte Tatbestand des § 22 R. E. G. liegt aber im Ausgangsfall garnicht vor. Sind die Ehegatten gemeinschaftlich im Besitz mehrerer Erbhöfe, so ist die Voraussetzung dieser Bestimmung, daß sich ein Erbhof im Allein-Eigentum des Anerben befindet, nicht gegeben. Vielmehr steht der Erbhof immer nur in irgendeiner Form im gemein-

---

mung des A. E. G. ohne weiteres berufen werden. Die Rechtsstellung dieses Kindes kann sich nicht dadurch verschlechtern, daß es auch nach dem anderen Ehegatten, von dessen Seite ersteheliche Kinder vorhanden sind, anerbenberechtigt ist.

142) Wöhrmann „Die Hofes-Uebergabe" S. 19/20. a. A. Hennig S. 251, β.

143) Wöhrmann a. a. O.

samen Eigentum der Ehegatten. Haben die Ehegatten daher gemeinschaftlich zwei Erbhöfe, so können beide durch testamentarische Berufung oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge auf den Längstlebenden übergehen. Diesem Ergebnis steht auch § 23 R. E. G. nicht entgegen. Der Tatbestand dieser Bestimmung, der davon ausgeht, daß ein Bauer mehrere Erbhöfe hinterläßt, liegt ebenfalls nicht vor. Im Nachlaß des vorverstorbenen Ehegatten befinden sich lediglich die dem betreffenden Ehegatten zustehenden Anteile an den verschiedenen Erbhöfen. Handelt es sich also um echte Ehegatten-Erbhöfe, so steht der Berufung des überlebenden Ehegatten als Anerben in mehrere den Ehegatten gemäß § 62 D. V. 1 bezw. § 5 D. V. 2 gemeinschaftlich zustehende Erbhöfe nichts entgegen [144]).

Auch bei der Anerben-Folge in den Ehegatten-Erbhof gelten die für den ersten auf das Inkrafttreten des R. E. G. folgenden Erbfall aufgestellten Uebergangs-Bestimmungen. Bei diesem „nächsten Erbfall" kann ein an Kindes Statt angenommenes Kind zum Anerben eingesetzt werden (§ 21 Abs. 6 R. E. G. mit § 7 D. V. 2), während die Töchter vor dem Vater und den Brüdern zum Anerben berufen sind. (§ 21 Abs. 7 R. E. G. mit § 8 D. V. 1.) Weiterhin können zwei Erbhöfe unter gewissen Voraussetzungen auf einen Anerben im Erbgang übergehen.

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen stellt § 4 D. V. 3 klar, daß beim Ehegatten-Erbhof erst der Tod des überlebenden Ehegatten als „erster bezw. nächster Erbfall" anzusehen ist, wenn zunächst der überlebende Ehegatte Anerbe war. Erst wenn das Volleigentum auf den Anerben und damit der Ehegatten-Erbhof in eine neue Generation übergeht, liegt der „nächste" Erbfall vor.

§ 2.

Im Gebiet der Anerbenfolge ist die Behandlung der sogenannten alten, d. h. vor dem Inkrafttreten des R. E. G. errichteten Testamente zweifelhaft geworden. Es ist zutreffend, daß der Wortlaut des § 62 D. V. 1 und § 5 D. V. 2 lediglich auf erst zu errichtende Testamente Bezug hat. Nach Erlaß der das Gesetz berichtigenden zweiten Durchführungs-Verordnung, die in § 6 Abs. 2 ausdrücklich bei vor dem 1. 10. 1933 bezw. 21. 12. 1933 errichteten Testamenten bezw. Erbverträgen den Genehmigungszwang des § 25 R. E. G. beseitigt, kann jedoch kein Zweifel mehr darüber sein, daß die genannten Uebergangs-Bestimmungen sinngemäß auf die sogenannten alten letztwilligen Verfügungen Anwendung zu finden haben. Diese Entscheidung ist auch aus praktischen Gesichtspunkten geboten, wenn man nur die Fälle in Betracht zieht, in denen bei vor dem 1. 10. 1933 erfolgtem Tod eines Ehegatten eine Abänderung nicht mehr möglich ist.

Voraussetzung ist zunächst, daß diese letztwillige Verfügung inhaltlich dem Sinn und Zweck des R. E. G. nicht entgegensteht. Im Rahmen des R. E. G. kann daher eine Anerben-Einsetzung nur Bestand haben, wenn eine Person eingesetzt ist, die nach dem R. E. G. überhaupt An-

---

[144]) Vogels S. 385 3 f.; Schieck D. Not. Z. 1934 S. 322.

erbe werden kann. Alle letztwilligen Verfügungen, die sich nicht in das R. E. G. einordnen lassen, sind unwirksam. Man wird jedoch ihre Aufrechterhaltung im Wege der Auslegung nach Möglichkeit zu erreichen suchen [145]). Die vorzunehmende Umdeutung muß aber, was zu beachten ist, dem vermutlichen Willen des Erblassers entsprechen. Ist dieses der Fall, und sind hinsichtlich der bestimmten Person die Erfordernisse des R. E. G. erfüllt, so stehen unter den besonderen Umständen einer sehr weitherzigen Auslegung dieser sogenannten alten letztwilligen Verfügungen keine Bedenken entgegen [146]).

Demgemäß kann die Einsetzung zum Alleinerben ohne weiteres als Berufung zum Anerben aufgefaßt werden [147]). Soll einer von mehreren Erben nach der Bestimmung des Erblassers den Hof übernehmen, so wird man diese letztwillige Verfügung als Einsetzung zum Anerben zu interpretieren haben [148]). Hat der Erblasser die Erben mit einem Vermächtnis beschwert und bestimmt, daß der Hof einer dritten Person zugewandt werden soll, so wird man sogar hierin eine Einsetzung zum Anerben zu erblicken haben, wenn man von folgender Erwägung ausgeht: Der Erbhof kann auf die Erbengemeinschaft, gegen die der Vermächtnisnehmer einen obligatorischen Anspruch haben würde, nicht übergehen. Der Erblasser wollte dem Vermächtnisnehmer den Erbhof zuwenden und hätte ihn bei Kenntnis des R. E. G. mit Bestimmtheit unmittelbar zum Anerben eingesetzt. Als Einsetzung zum Anerben muß die letztwillige Verfügung auch betrachtet werden, sodaß der an sich nur obligatorisch berechtigte Vermächtnisnehmer den Hof im Wege einer unmittelbaren Rechtsnachfolge erhält [149]).

Es ist noch zu erwähnen, daß nach § 6 Abs. 2 D. V. 2 und § 5 Abs. 2 Satz 2 D. V. 2 eine gemäß § 25 R. E. G. genehmigungspflichtige Einsetzung zum Anerben, wenn sie in einem dieser sogenannten alten Testamente vorgenommen wurde, nicht diesem Genehmigungszwang des

---

145) Vgl. § 2084 B. G. B.

146) Vgl. Dölle S. 33 1a.

147) Vogels S. 384 3 e; Schieck D. Not. Z. 1934 S. 325/326; Cammerer D. Not. Z. S. 80; E. H. G. München vom 17. 2. 1934, J. W. 1934 S. 847. a. A. Wöhrmann S. 96b b; Mürl, Bay. Not. Z. 1933 S. 354.

148) Vgl. § 68 D. V. 1. Dieser findet zwar auf alte Testamente nur Anwendung, wenn der Tod eines Ehegatten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist. Entnimmt man aber § 68 D. V. 1 lediglich das Prinzip, so muß diese Auslegung als unbedenklich und vom Gesetz gewollt erscheinen. S. Vogels S. 385 3 e; vgl. auch Schieck a. a. O.; a. A. Lange D. R. Z. 1934 S. 113 IV; Wöhrmann a. a. O.; L. E. G. Celle vom 28. 2. 1934. E. H. Rspr. zu § 17 Nr. 1 mit Anm. Johae.

149) Schieck D. Not. Z. 1934 S. 326; vgl. auch Dölle S. 33, 1 a. Es muß aber betont werden, daß der Erblasser den nach Umdeutung des Testamentes eintretenden rechtlichen Erfolg auch wirklich gewollt haben muß. Vgl. L. G. Ravensburg vom 11. 12 1935, J. W. 1936 S. 624 Nr. 76 mit Anm. Schieck, zur Auslegung der beim Güterstand der allgemeinen Güterge-

Anerbengerichts unterliegt.[150]) „Es entspricht einer Forderung der Billigkeit, für einen Rechtsakt nicht etwas zu verlangen, was im Zeitpunkt seiner Vornahme von den Rechtsunterworfenen nicht erfüllt werden konnte.“[151]) Ist an Stelle des bauernfähigen Sohnes eine Tochter als Anerbin berufen, so ist diese Testierung hier auch ohne Zustimmung des Anerbengerichts rechtswirksam.

§ 3.

Haben die Eheleute keine letztwillige Verfügung getroffen, so fällt der Erbhof beim Tode der Ehefrau entsprechend dem im R. E. G. herrschenden Prinzip der Manneserbfolge gemäß den §§ 62 D. V. 1 Abs. 3 Satz 1 bezw. 5 D. V. 2 Abs. 3 Satz 1 dem Ehemann als gesetzlichem Anerben zu. Damit ist die Ueberführung des Ehegatten-Erbhofes in den Normaltyp erreicht. Die Einheit des Erbhofes ist hergestellt. Dem Ehemann, der mit dem Tode seiner Ehefrau Allein-Eigentümer geworden ist, folgt im Erbgang die Person als Anerbe, die nach den allgemeinen Vorschriften des R. E. G. berufen ist.

Unter dem Zwang entsprechend den Grundsätzen des R. E. G. spätestens beim ersten Erbfall den Erbhof als Ganzes in der Hand eines dem Mannesstamm entsprossenen Anerben zu vereinigen, hat sich das Gesetz für den Fall, daß die Ehefrau den Ehemann überlebt, zu einer ganz neuen eigenartigen Rechtsbildung veranlaßt gesehen. Haben sich die Eheleute gegenseitig zu Anerben eingesetzt, so vereinigt sich im Erbgang das gesamte Erbhofeigentum in der Hand der Ehefrau. Wurde aber von dieser Möglichkeit, der Ehefrau Anerben-Qualität zu verschaffen, kein Gebrauch gemacht, so muß das Recht der Ehefrau, die nur auf Grund testamentarischer Erbeinsetzung Anerben-Fähigkeit erhalten kann, entsprechend dem herrschenden Mannesrecht weichen. Das Gesetz bestimmt

meinschaft alten württbg. Rechts geschlossenen Erbverträge: „Ist für den Fall des Ablebens eines Ehegatten durch Erbvertrag die Fortsetzung der Gütergemeinschaft bestimmt, und für das ganze gemeinschaftliche Vermögen dem überlebenden Ehegatten das ausschließliche Recht der Verwaltung und Veräußerung übertragen, so kann hierin nicht die Einsetzung zum Anerben erblickt werden“. — Die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten ist zwar in diesem Falle viel stärker als die des Ueberlebenden bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft des B. G. B. Sie ist aber von einer wirklichen Anerbeneinsetzung rechtlich und praktisch weit entfernt; insbesondere hat der Erblasser dem überlebenden Ehegatten kein Eigentum verschaffen wollen. Der Umstand, daß der Erblasser bei Kenntnis des R. E. G. seine Ehefrau aller Wahrscheinlichkeit nach zur Anerbin eingesetzt haben würde, kann allein die Auslegung der vorliegenden letztwilligen Verfügung als Anerbeneinsetzung nicht rechtfertigen. Es ist nicht Sache der Rechtsprechung, dem mutmaßlichen Willen des Erblassers Geltung zu verschaffen. Jedenfalls muß aber in der Einräumung des ausschließlichen Rechts der Verwaltung und Veräußerung die Zuwendung des Rechts der Verwaltung und Nutznießung am Erbhof gemäß § 26 R. E. G. in Verbindung mit § 13 D. V. 1 gesehen werden.

150) Unrichtig Schieck, D. Not. Z. 1934, S. 326.

151) Dölle a. a. O.

daher, daß beim Tode des Ehemannes der gesamte Erbhof auch dann an den nach dem R. E. G. berufenen Anerben des Ehemannes fällt, wenn beim Vorversterben des Ehemannes die Ehefrau diesen überlebt. (§ 62 Abs. 3 Satz 2 D. V. 1 bezw. § 5 Abs. 3 Satz 2 D. V. 2).

Die Ehefrau ist also nicht nur von der Anerbenfolge ausgeschlossen, sondern sie verliert auch zu ihren Lebzeiten, um den Erbhof als Einheit im Erbgang zu erhalten, ihr anteiliges Eigentum an den Anerben. Durch diesen vom Gesetz angeordneten Eigentums-Uebergang, der als Anerbenfolge unter Lebenden [152]) bezeichnet wird, hat das Problem, den Ehegatten-Erbhof als Ganzes beim ersten Erbfall in das Alleineigentum einer dem Mannesstamm angehörenden Person zu überführen, eine dem herrschenden Mannesrecht konsequente Lösung gefunden. Der Erbhof fällt dem Anerben als Ganzes zu, ohne Rücksicht darauf, daß er nur zum Teil dem Nachlaß des Erblassers angehört. Befindet sich also der Erbhof im Gesamtgut einer allgemeinen Gütergemeinschaft, oder steht er in irgend einer Form im Miteigentum der Ehegatten, so geht neben dem Anteil des Ehemannes bei dessen Tod auch das anteilige Erbhof-Eigentum der Ehefrau unmittelbar auf den zum Anerben des Ehemannes Berufenen über. Dieser Regelung entsprechend verliert die Ehefrau beim zusammengesetzten Erbhof des § 5 D. V. 2 ihr Alleineigentum bezw. anteiliges Eigentum beim Tode des Ehemannes zu Gunsten dessen Anerben. Eine Anerbenfolge in den Anteil des überlebenden Ehegatten bei dessen Lebzeiten vollzieht sich außerhalb der gesetzlichen Erbfolge, wie schon dargelegt wurde, wenn eine letztwillige Verfügung mit dem Inhalt vorliegt, daß der Erbhof bereits beim Tode des erstversterbenden Ehegatten an den Anerben fallen soll. (§ 62 Abs. 2 D. V. 1 bezw. § 5 Abs. 2 D. V. 2). [153])

Ist der zum Anerben Berufene bauernunfähig, so „fällt der Erbhof demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalles nicht gelebt hätte" (§ 21 Abs. 1 R. E. G.). Diese Regelung greift bei der gesetzl. Erbfolge auch dann Platz, wenn der beim Tode der Ehefrau berufene Ehemann bauernunfähig geworden ist. Wegen Bauernunfähigkeit scheidet er als Anerbe endgültig aus. An seine Stelle tritt der nach dem Ehemann berufene Anerbe. Die Anwendung des § 21 Abs. 1 Satz 2 R. E. G. wird keineswegs durch die beim Ehegatten-Erbhof getroffene Regelung ausgeschlossen, daß nach dem Tode der Ehefrau nur der Ehemann als Anerbe berufen ist, und sein Tod stets die Voraussetzung für die Berufung eines Dritten bildet. Durch diese dem Ehegatten-Erbhof eigene Anerben-Ordnung wird die grundsätzliche Regelung, daß bei Bauernunfähigkeit des zum Anerben Berufenen der Nächstberechtigte an seine Stelle tritt, nicht berührt; denn abgesehen von der in Abs. 3 der §§ 62 D. V. 1 bezw. 5 D. V. 2 getroffenen Sonderregelung des Erbganges haben auch auf erbrechtlichem Gebiet die allgemeinen Bestimmungen des R. E. G. in vollem Umfange Geltung.

---

[152]) Vgl. darüber im einzelnen S. 54 ff.

[153]) Vgl. Seite 44.

An § 62 Abs. 3 D. V. 1 bezw. § 5 Abs. 3 D. V. 2 scheitert demnach bei Bauernunfähigeit des Ehemannes die Berufung eines Dritten nicht.[154])

Die Frage, wie sich der Erbgang selbst gestaltet, muß in diesem Sonderfall rechtschöpferisch aus dem Gesetz sowie seinen Zwecken und Zielen erarbeitet werden.[155]) Der dem R. E. G. immanente Grundsatz der Einheit im Erbgang muß im Vordergrund stehen. Auszugehen ist davon, daß auch der Ehegatten-Erbhof stets ungeteilt von Todes wegen auf den Anerben übergeht. Diese Grundforderung, daß beim Erbfall die Vereinigung des Ehegatten-Eigentums in der Hand des Anerben erfolgen muß, führt zunächst zu der Feststellung, daß der Erbhof als Ganzes einschließlich des Anteils des überlebenden bauernunfähigen Ehemannes auf den Nächstberechtigten übergeht. Ordnet man den vorliegenden Sonderfall in die beim Ehegatten-Erbhof auf erbrechtlichem Gebiet geschaffene Ordnung ein, so ergibt sich ohne weiteres der Weg, auf dem dieses Ziel zu erreichen ist. In allen Fällen, in denen der überlebende Ehegatte aus irgendeinem Grund nicht als Anerbe berufen ist, fällt dem anerbenberechtigten Dritten, mag er auch nur in den Anteil eines Ehegatten von Todes wegen berufen sein, der Erbhof im Wege der Anerbenfolge unter Lebenden als Ganzes zu. Diese Regelung muß auch in dem vorliegenden, grundsätzlich gleichgelagerten Fall Anwendung finden. Der Hof geht demnach, da der Ehemann als Anerbe wegen Bauernunfähigkeit ausscheidet, auf den gemäß § 21 Abs. 1 R. E. G. in Verbindung mit der beim Ehegatten-Erbhof getroffenen Anerbenfolge berufenen Anerben über. Hier liegt ein weiterer Fall einer Anerbenfolge unter Lebenden vor, deren Behandlung im einzelnen noch dargestellt wird. (S. 54 ff.)

Abschließend mag noch darauf hingewiesen sein, daß ein Ehegatte, der nach dem Tode des anderen Ehegatten zum Anerben berufen ist, u. U. wie jeder Anerbe den Nachweis für seine Bauernfähigkeit erbringen muß. Der Umstand, daß der Ehegatten-Erbhof nur bei Bauernfähigkeit beider Ehegatten zur Entstehung gelangt, kann eine andere Entscheidung nicht rechtferigen. Es mag nur auf die Möglichkeit hingewiesen werden, daß beide Ehegatten, solange sie gemeinsam den Hof bewirtschaften und sich gegenseitig ergänzen, bauernfähig sind, daß aber der Einzelne mangels Fähigkeit zur ordnungsmäßigen Alleinbewirtschaftung des Hofes beim Tode des anderen Ehegatten nicht mehr bauernfähig ist.

---

[154]) a. A. Hennig S. 254 b. Dieser führt unzutreffend aus: „Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 müßte nun der Hof demjenigen anfallen, der berufen sein würde, wenn der Mann zur Zeit des Erbfalles nicht gelebt hätte. Diese Regel ist aber beim Ehegatten-Erbhof nicht anwendbar, weil nach dem Tode der Frau nur der Mann Anerbe werden kann, und sein Tod die unumgängliche Voraussetzung für die Berufung des Dritten bildet. Es ergibt sich also die Folge, daß der Anteil der Frau ihren bürgerlichen Erben zufällt und damit die Erbhofeigenschaft erlischt."

Das hier gefundene Ergebnis steht auch zu den Ausführungen auf S. 15 nicht in Widerspruch. Dort handelte es sich lediglich darum, nachzuweisen, daß der Ehemann, wie sich aus den erbrechtlichen Bestimmungen ergibt, jedenfalls grundsätzlich bauernfähig sein muß.

[155]) Ueber die Methode der Rechtsfindung vgl. im einzelnen Seite 57.

§ 4.

Hiernach ergeben sich beim Ehegatten-Erbhof grundsätzlich folgende Fälle der Anerbenfolge: [156])

A. Erbhof im Gesamtgut einer G. G., im Miteigentum zu Bruchteilen oder im gemischten Alleineigentum von Ehegatten (§ 62 Abs. 1 D. V. 1, § 5 Abs. 1 D. V. 2).

I. Gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten ohne weitere Bestimmung.

1. Mann stirbt zuerst, Frau wird Anerbe; stirbt dann die Frau, wird ihr gesetzlicher Anerbe berufen.

2. Frau stirbt zuerst. Mann wird Anerbe; nach seinem Tod tritt sein gesetzlicher Anerbe wie im Normalfall ein.

II. Gegenseitige Erbeinsetzung mit Bestimmung eines Dritten als Anerben für den Fall des Ablebens des Zweitversterbenden.
Nach dem Tode des zuerst Versterbenden wird der überlebende Ehegatte Anerbe, nach seinem Tode tritt der eingesetzte Anerbe ein.

III. Einseitige Erbeinsetzung eines Ehegatten als Anerben des anderen ohne weitere Bestimmung und zwar:

1. Einsetzung des Mannes: gegenstandslos, weil er beim Tode der Frau ohnehin gesetzlicher Erbe ist; stirbt der Mann zuerst, so erhält sein gesetzlicher Anerbe den Hof.

2. Einsetzung der Frau:

a) Mann stirbt zuerst; Frau wird entsprechend der Bestimmung Anerbe; bei ihrem Tode folgt ihr Anerbe;

b) Frau stirbt zuerst; Mann gesetzlicher Anerbe.

IV. Keine Erbeinsetzung eines Ehegatten, aber Bestimmung eines Dritten als Anerben für den Tod des Erstversterbenden, und zwar:

1. Bestimmung auf den Fall, daß der Mann zuerst verstirbt:

a) Mann stirbt zuerst: Anerbenfolge nach Maßgabe der Bestimmung, weitere Anerbenfolge wie im Normalfall;

b) Frau stirbt zuerst: Mann Anerbe kraft Gesetzes. Anerbenfolge nach ihm wie im Normalfall.

2. Bestimmung auf den Fall, daß die Frau zuerst verstirbt:

a) Frau stirbt zuerst: Anerbenfolge nach Maßgabe der Bestimmung; nach dem Tode des eingesetzten Anerben, Anerbenfolge wie im Normalfall;

b) Mann stirbt zuerst: sein gesetzlicher Anerbe erhält den Hof; nach seinem Tode Anerbenfolge wie im Normalfall.

---

156) In Anlehnung an Cammerer D. Not. Z. 1934 S. 77/78.

3. Bestimmung auf den ersten Todesfall, ohne Rücksicht darauf, wer Erstversterbender ist.
   a) Mann stirbt zuerst = Fall 1 a).
   b) Frau stirbt zuerst = Fall 2 a).

V. Keine Erbeinsetzung eines Ehegatten und keine Anerben-Bestimmung auf den Tod des zuerst Versterbenden, sondern nur Einsetzung eines Dritten als Anerben für den Fall des Todes des zuletzt versterbenden Ehegatten, und zwar für den Fall,

1. des Ueberlebens des Mannes:
   a) Frau stirbt zuerst; Mann ist gesetzlicher Anerbe, nach seinem Tode Eintritt des bestimmten Anerben;
   b) Mann stirbt zuerst; sein gesetzlicher Anerbe erhält den Hof; nach diesem Anerbenfolge wie im Normalfall.

2. des Ueberlebens der Frau:
   a) Mann stirbt zuerst: grundsätzlich ist die Ehefrau Anerbin; nach ihrem Tode tritt der eingesetzte Anerbe ein. Ist die Berufung der Ehefrau als Anerbin nicht gewollt, so wird der eingesetzte Anerbe schon beim Tode des Ehemannes Anerbe.
   b) Frau stirbt zuerst: Mann gesetzlicher Anerbe, im übrigen ohne Abweichung vom Normalfall.

3. für den zweiten Todesfall, ohne Rücksicht darauf, wer Ueberlebender ist:
   a) Mann ist Zweitversterbender = Fall 1 a).
   b) Frau ist Zweitversterbender = Fall 2 a).

§ 5.

Die in den Fällen III 1 b), IV 1 a) und 2 a) und b), V 1 b) und 2 a) stattfindende sogenannte Anerbenfolge unter Lebenden bedarf noch einer besonderen Betrachtung. Es wurde bereits dargelegt, daß der Erbhof dem Anerben als Ganzes einschließlich des Anteils des überlebenden Ehegatten zufällt. Diese Annahme eines Rechtsübergangs unter Lebenden ist nicht widerspruchslos hingenommen worden, vielmehr wurde unter Hinweis auf das bürgerliche Recht, mit dessen Anschauungen die Beerbung eines Lebenden unvereinbar sei, der Versuch gemacht, diesen Vorgang mit der Begriffswelt des B. G. B. in Einklang zu bringen. [157]) Schon der Versuch einer Einordnung in das bürgerliche Rechtssystem stellt jedoch einen verhängnisvollen Irrtum dar.

Aufbauend auf dem ewigen Gesetz der Verbundenheit von Blut und Boden und den umwälzenden staats- und wirtschaftspolitischen Erkenntnissen der nationalsozialistischen Weltanschauung wurde mit dem R. E. G. für das deutsche Volk eine bäuerliche Gesetzgebung geschaffen.

---

[157]) Wöhrmann, 1. Auflage, S. 46 3 c. und J. W. 1934 S. 401.

Dieses Recht, das, ausgehend von dem verpflichtenden Gedanken der Gemeinschaft, den Besitz deutschen Bodens als Aufgabe und Pflicht gegenüber dem Volk betrachtet, verbindet nichts Gemeinsames mehr mit dem vom materialistisch-individualistischen Denken beherrschten bürgerlichen Recht.[158] Eine unüberbrückbare Kluft trennt das R. E. G., unter dessen Herrschaft die deutsche Scholle zum unveräußerlichen Eigentum in der Folge der Geschlechter erhoben wurde, vom bürgerlichen Recht, das den deutschen Boden zur verkäuflichen, der Profitgier des Einzelnen dienenden Handelsware herabwürdigte.[159] Der Schluß, daß der Gesetzgeber bei der Verwirklichung dieser neuen Ziele über den Rahmen dieses die schrankenlose Betätigung des Individuums schützende bürgerliche Rechtssystem hinaus, dem jede bäuerliche Gesetzgebung fremd ist, zur Schaffung neuer Rechtseinrichtungen übergeben mußte, ist zwingend. Wenn § 62 Abs. 2 und 3 D. V. 1 bezw. § 5 Abs. 2 und 3 D. V. 2 bei dieser Sachlage klar und unmißverständlich anordnen, daß der gesamte Erbhof an den Anerben fällt, so wird man insbesondere nach Prüfung der Auswirkungen dieser Bestimmungen diese Regelung als das hinzunehmen haben, was sie nach dem Wortlaut des Gesetzes sein soll, nämlich eine kraft Gesetzes erfolgende Eigentums-Uebertragung eines Erbhofanteils von einer lebenden Person auf eine andere.[160] Nur durch diese Anerbenfolge unter Lebenden konnte ein Verbleiben des Erbhofeigentums bei dem Ueberlebenden und damit eine Zweiteilung des Erbhofeigentums über den ersten Erbfall hinaus verhindert werden. Daß das Gesetz einen Rechtsübergang von Erbhofeigentum unter Lebenden kennt, beweist zudem schon § 22 Abs. 3 R. E. G., der eine Anerbenfolge unter Lebenden kraft Gesetzes ausspricht. Wenn diese aus ganz anderen Motiven vom Gesetz angeordnet wurde, so bleibt doch die Tatsache, daß das Gesetz diese Rechtseinrichtung kennt, unverändert bestehen. Dieser Sukzessionsvorgang stellt demnach einen durch das „neue" Recht geschaffenen Begriff dar.

Sich mit dieser Erkenntnis begnügen, hieße aber auf halbem Wege stehen bleiben. Mit der Anerkennung einer dem R. E. G. eigenen Anerbenfolge unter Lebenden ist die Gefahr, die vom bürgerlichen Recht mit seiner ausgeprägten Dogmatik und überragenden juristischen Technik droht, keineswegs beseitigt. Im Schrifttum erkennt man zwar allgemein einen Rechtsübergang unter Lebenden an, betrachtet aber diesen Sukzessionsvorgang lediglich als eine modifizierte Erbfolge des B. G. B.[161] oder sucht ihn aus der Begriffswelt des bürgerlichen

158) Darüber darf die Tatsache, daß das R. E. G. sich rechtstechnisch des Begriffsapparates des bürgerlichen Gesetzbuches bedient, nicht hinwegtäuschen.

159) Vgl. hierzu und zu folgendem die grundlegenden Ausführungen von Dölle. Bürgerliches Recht und Reichserbhofrecht S. 5 bis 11.

160) Vgl. Ledschbor D. J. 1934 S. 870 ff.

161) Vogels S. 384 3 c. „Hier wird ein Uebergang der zum Teil von Todes wegen und zum Teil unter Lebenden erfolgt, in seiner Gesamtheit kraft

Rechts zu erfassen,[162]) wodurch dem B. G. B. ohne weiteres subsidiäre Geltung beigelegt wird. Zum mindesten glaubt man, nach den bisherigen Regeln der Auslegung und Rechtsfindung in allen Fällen, in denen das R. E. G. keine klare Antwort gibt, diese voraussetzungslos im bürgerlichen Recht suchen zu müssen.[163])

Dagegen muß, was aus den obigen Ausführungen über das Verhältnis vom R. E. G. zum B. G. B. zwingend hervorgeht, eine grundsätzliche und völlige Abkehr vom bürgerlichen Recht verlangt werden. Weltanschaulich und rechtspolitisch sind B. G. B. und R. E. G., wie dargelegt wurde, polare Gegensätze. Dieses bäuerliche Recht, das von neuem Geist und neuen Zielen beherrscht wird, und sich gerade in der Erkenntnis des Unwerts des bürgerlichen Rechtssystems für die bäuerliche Lebensordnung dessen Beseitigung zum Ziel gesetzt hat, kann niemals eine Deutung oder Ergänzung aus dem bürgerlichen Recht erfahren. Bürgerlich-rechtliche Begriffe und Regeln stellen für diese eigengesetzliche Lebensordnung des deutschen Bauern Fremdkörper dar, deren Eindringen zwangsläufig zur Verfälschung des Rechts führen muß. Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, daß neue Rechtserscheinungen des R. E. G. mit den Rechtseinrichtungen des bisherigen Rechts nichts gemein haben und daß die für diese Rechtseinrichtungen des bisherigen Rechts maßgebenden Bestimmungen keine Anwendung finden können.[164])

Das gilt insbesondere auch im Falle des § 62 Abs. 2 D. V. 1 bezw. § 5 Abs. 2 D. V. 2 für die testamentarische Berufung als Anerben. Der Umstand, daß der Anerbe durch gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag bestimmt wird, berechtigt keineswegs zu der Annahme, daß hier

---

Gesetzes wie ein Uebergang von Todes wegen behandelt"; ebenso Brinkmann-Roscher S. 125, der diesen Sukzessions-Vorgang als „verfrühte Erbfolge" bezeichnet; letzthin auch Gülland D. J. 1934 S. 577/78.

162) Cammerer D. J. Z. 1934 S. 257/58; Wöhrmann S. 94 a.a. β; Wagemann-Hopp S. 370 Anm. 6, die einen gesetzlich angeordneten Uebergabe-Vertrag konstruieren und über diese Konstruktion zur Anwendung des bürgerlichen Rechts gelangen.

163) Vgl. Anm. 161 und 162; Wöhrmann S. 95 a.a. β, der auf § 738 B. G. B. verweist, ebenso Baumecker S. 516/517 b; Cammerer D. J. Z. 1934 S. 257/58, der die erbrechtlichen Regeln bezw. § 419 B. G. B. zur Anwendung bringen will.

164) Zu den grundsätzlichen Ausführungen vgl. Dölle, Bürgerliches Recht und Reichserbhofrecht S. 5 bis 11; Ledschbor D. J. 1934 S. 870 ff.

Zu Gülland D. J. 1934 S. 577/78, gegen ihn mit Recht Ledschbor a. a. O. Die Ausführungen Güllands sind verfehlt; wenn dieser, ausgehend von der Erwägung, das R. E. R. baue auf altdeutscher Anschauung auf, nachweist, daß dieses altdeutsche Recht eine successio anticipata in der Form gekannt habe, daß eine lebende Person als ziviliter mortuus behandelt worden sei, so besagt dies garnichts. Diese scheinbar ganz aus dem Geist des R. E. G. erwachsene Anschauung ist trügerisch; denn die auf diesen Fall zugeschnittenen vielleicht im Sinne des R. E. G. liegenden altdeutsch-rechtlichen Gesetzvorschriften kann sie nicht zur Geltung bringen. Sie vermag deshalb nur zu bekämpfenden bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen entgegen dem Willen des Gesetzes in das R. E. G. Eingang zu verschaffen.

ein der Erbfolge des bürgerlichen Rechts gleichzusetzender Sukzessionsvorgang gegeben sei. Das Gesetz, das sich hierbei des Rechtsinstitutes der letztwilligen Verfügung bedient, hat lediglich dem überlebenden Ehegatten, der im Interesse des Erbhofes seinen Anteil verliert, als Ausgleich das Recht zugesprochen, im Rahmen der Anerbenordnung seinen Nachfolger im Eigentum zu bestimmen. Dieser Umstand läßt aber den Sukzessions-Vorgang in seiner Eigenart völlig unberührt. Maßgebend ist allein, daß der gesamte Erbhof, in den der Anerbe nur zum Teil berufen ist, kraft Gesetzes wie im Falle des § 62 Abs. 3 D. V. 1 bezw. § 5 Abs. 3 D. V. 2 als Ganzes auf ihn übergeht, mag auch eine gemeinschaftliche letztwillige Verfügung der Eheleute diesen Rechtseffekt erst auslösen. In beiden Fällen einer Anerbenfolge unter Lebenden bei testamentarischer Berufung sowie gesetzlicher Erbfolge handelt es sich um dieselbe,[165]) dem R. E. G. eigene Rechtserscheinung, die einer einheitlichen juristischen Behandlung unterliegt.

Bei Fragen der Auslegung und Rechtsfindung ist die Lösung nicht in Anlehnung an das bürgerliche Recht, sondern im Wege des durch die nationalsozialistische Rechtsauffassung begründeten Ordnungsdenkens zu erarbeiten. Das R. E. G. ist nicht, wie das frühere Recht, insbesondere das bürgerliche Recht, ein Inbegriff abstrakter Normen, sondern eine sich aus der nationalsozialistischen Weltanschauung ergebende bäuerliche Lebensordnung, deren Grundzüge in der Präambel des R. E. G. authentisch festgelegt sind. In diese Ordnung ist der Einzelfall einzuordnen und damit seine Lösung zu finden. Häufig wird sich bei einer rechtssystematischen Durchforschung des R. E. G. die Entscheidung, die das Gesetz will, schon aus der Regelung ergeben, die das Gesetz selbst in einem rechtsähnlichen Fall getroffen hat. Ist dies jedoch nicht der Fall, so hat der Richter sich in diese bäuerliche Ordnung hineinzudenken und rechtsschöpferisch das Gesetz als Ausdruck dieser Ordnung auszulegen und zu ergänzen.[166])

Dieses nationalsozialistische Ordnungsdenken hat auch im R. E. G. seine gesetzliche Verankerung gefunden. Wenn § 56 R. E. G. bindend vorschreibt, daß in a l l e n Zweifelsfällen die Lösung zu suchen sei, die in höchstem Maße den erbhofrechtlichen Zielen entspricht, so ist damit der obige, durch die nationalsozialistische Rechtsauffassung festgelegte Weg bindend vorgeschrieben.[167])

Ohne Schwierigkeiten läßt sich nunmehr die Frage nach der juristischen

---

[165]) Ledschbor a. a. O. Vgl. dagegen die verschiedenen Ausführungen zu § 62 Abs. 2 D. V. 1 bezw. § 5 Abs. 2 D. V. 2, im Gegensatz zu denen bei § 62 Abs. 3 D. V. 1 bezw. § 5 Abs. 3 D. V. 2 bei Vogels S. 384 c. und 385/86 4 b.; Wöhrmann S. 94/95 β und 96 c.

[166]) Diese Auslegungs- und Rechtsfindungslehre steht zwar noch im Anfangsstadium. Sicher ist aber, daß die Lösung nur in der Besinnung auf die völkische Lebensordnung, deren Ausdruck das nationalsozialistische Gesetz ist, gefunden werden kann.

[167]) Im Ergebnis Dölle, Bürgerliches Recht und Reichserbhofrecht S. 5 bis 11 unter Berufung auf § 56 R. E. G.

Behandlung der Anerbenfolge unter Lebenden beantworten, obwohl das Gesetz jede ins Einzelne gehende Regelung vermissen läßt.

Mit dem Erwerb im Wege der Anerbenfolge verbindet sich, wie bereits dargelegt wurde, kraft Gesetzes ein Erwerb unter Lebenden. Eine Auflassung an den Anerben ist nicht erforderlich. Der Erbhof geht vielmehr als Ganzes ohne Zutun des Ueberlebenden auf den Anerben über. Zur Berichtigung des Grundbuches, das durch die Anerbenfolge unrichtig wurde, ist die Einwilligung des zweitversterbenden Ehegatten gemäß § 894 B. G. B. in Verbindung mit § 22 Abs. 2 G. B. O; erforderlich, die bei Verweigerung im Klagewege erzwungen werden muß. [168]) An dieser Rechtslage hat sich durch § 3 Abs. 3 D. V. 3 nichts geändert. Lediglich die Zweifelsfrage, wie der Nachweis für den Uebergang des Erbhofanteils des Ueberlebenden zu erbringen sei, hat damit seine gesetzliche Regelung gefunden. Dieser kann nunmehr einheitlich für den gesamten Erbhof durch Erbschein geführt werden.

Der Erbhof geht als Ganzes auf den Anerben über. Dieser vermag den Anfall nicht auf den Anteil eines der beiden Ehegatten zu beschränken. Mit dem Anteil des Erstversterbenden fällt dem Anerben der Anteil des Ueberlebenden nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes zwingend zu. Ganz abgesehen davon ist es eine Selbstverständlichkeit, daß der Anerbe die gerade durch diesen Sukzessionsvorgang im Erbgang erstrebte Vereinigung des gesamten Erbhofeigentums in einer Hand nicht verhindern kann. [169])

Wie sich die Anerbenfolge unter Lebenden im einzelnen vollziehen soll, darüber gibt das Gesetz keine Auskunft. Es steht lediglich fest, daß der gesamte Erbhof auf den Anerben übergeht. Tritt dies auf Grund testamentarischer Erbfolge ein, so hat sich der Ueberlebende sozusagen freiwillig seines Eigentums entäußert.

Bei der gesetzlichen Anerbenfolge sind aber mit Recht Zweifel darüber aufgetaucht, ob der Ehefrau nicht eine Entschädigung für den aus dem Gesetz folgenden Verlust ihres Erbhofanteils zuzubilligen sei. Die Anerkennung eines Ausgleichanspruchs gegen den Anerben [170]) läßt sich jedoch mit den leitenden Gesichtspunkten des R. E. G. nicht in Einklang bringen. Das Gesetz würde seinen Grundsatz, den Erbhof im Erbgang vor Ueberschuldung zu bewahren, selbst sabotieren, wenn es dem Anerben eine neue Schuldenlast aufbürden würde, die je nach der Größe des Anteils der Ehefrau am Erbhof die Hälfte seines Wertes und mehr erreichen könnte. Nur diese Ansicht ist auch mit den gesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren. Das Gesetz hat alle Ansprüche, die den An-

---

[168]) Gülland Nr. 177 III 2; Wöhrmann S. 94/95 a.a. β; a. A. Cammerer D. J. Z. 1934 S. 258.

[169]) Es bedarf nicht der Konstruktion einer bürgerlich-rechtlichen Erbfolge, wie Gülland D. J. 1934 S. 578 glaubt.

[170]) Diesen fordert Hase J. W. 1934 S. 389.

erben bezw. den Erbhof belasten, scharf umrissen und genau registriert.[171]) Wenn für den vorliegenden Fall keine Regelung getroffen ist, so muß angenommen werden, daß das Gesetz bewußt schweigt und eine über die im Gesetz festgelegten Ansprüche hinausgehende Belastung des Erbhofes nicht gewollt ist. Daß das Gesetz die Frage der Entschädigung nicht übersehen hat, ergibt sich aus § 5 Abs. 3 Satz 2 D. V. 2, in dem der Ehefrau, die in diesem Fall der Verlust ihres Erbhofanteils besonders hart trifft, als Ausgleich Verwaltung und Nutznießung zugebilligt wird. Ein Entschädigungsanspruch ist daher zu verneinen.[172])

Der Umstand, daß der überlebende Ehegatte im Wege der Anerbenfolge unter Lebenden seinen Anteil am Erbhof verloren hat, ist auf seine erbrechtliche Stellung ohne Einfluß. Ist er nicht von seinem subjektiven Erbrecht ausdrücklich ausgeschlossen, so haftet er, falls der allodiale Nachlaß zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, gemäß § 1967 B. G. B. im Außenverhältnis als Miterbe und zwar gesamtschuldnerisch und unbeschränkt. (§§ 2058 bis 2061 B. G. B.) Diese Haftung erstreckt sich auch auf das eigene Vermögen. Sie kann zwar mit den allgemeinen Rechtsbehelfen beschränkt werden, es besteht jedoch rechtlich keine Möglichkeit, sie im Verhältnis zu den Nachlaß-Gläubigern wegen des Rechtsnachteils, der den Ehegatten durch Verlust seines Erbhofanteils getroffen hat, grundsätzlich auf den allodialen Nachlaß des Erblassers zu beschränken. Im Innenverhältnis hat jedoch der Anerbe gemäß § 34 Abs. 2 R. E. G. die Nachlaßverbindlichkeiten zu tragen, soweit sie nicht aus dem allodialen Nachlaß berichtigt sind. Nach § 34 Abs. 2 R. E. G. kann jeder Miterbe, also auch der überlebende Ehegatte, Schuldübernahme und Befreiung von den Nachlaßverbindlichkeiten verlangen.[173])

Eine ganz andere Frage ist es, wie sich nach dem Uebergang des Anteils des Ueberlebenden auf den Anerben die Rechtslage bezgl. der Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten gestaltet.

Sicher ist zunächst, daß der Anerbe ohne weiteres für die Schulden des überlebenden Ehegatten — jedenfalls ohne vorherige Prüfung ihrer Höhe und ihres Entstehungsgrundes — mit dem angefallenen „Vermögen" nicht einzustehen hat; denn eine solche Regelung ließe sich mit dem Grundsatz des R. E. G., den Erbhof vor Ueberschuldung zu schützen, nicht in Einklang bringen. Anderseits wäre es aber unbillig, den Ehegatten, der seinen Anteil zu Gunsten des Erbhofes verloren hat, soweit es mit dem R. E. G. zu vereinbaren ist, nicht von den mit dem Anfall zusammenhängenden Schulden zu befreien. Auch die Gläubiger dieses Ehegatten, denen durch die Anerbenfolge unter Lebenden ein Zugriffs-Objekt und zwar praktisch zumeist das Einzige, entzogen wird, müssen, soweit es möglich ist, bezüglich dieser Schulden sichergestellt werden.

Eine rechtssystematische Durchsuchung des Gesetzes nach einer rechts-

---

171) Vgl. die gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgungs-Ansprüche.

172) Gülland D. J. 1934 S. 580; Vogels S. 386 4 b; Hennig S. 257.

173) Vgl. die allgemeine Literatur, insbesondere auch die Beschränkung des Begriffs „Nachlaßverbindlichkeiten" bei Dölle S. 120 ff. § 39, ohne daß diese Ansicht hier geteilt wird.

ähnlichen Erscheinung, die als erstes Mittel der Rechtsfindung verlangt wurde, führt bereits zum Ziel.[174]) Gemäß § 22 Abs. 3 R. E. G. fällt unter Voraussetzung des Abs. 2 der genannten Vorschrift „das Eigentum an dem eigenen Hof des Anerben" zu seinen Lebzeiten dem nächstberufenen Anerben zu. Es findet also kraft Gesetzes eine Uebertragung des Erbhofeigentums von einer lebenden Person auf eine andere statt, ein Rechtsvorgang, der grundsätzlich der Anerbenfolge unter Lebenden der §§ 62 Abs. 2 und 3 D. V. 1 bezw. 5 Abs. 2 und 3 D. V. 2 völlig entspricht. In § 22 Abs. 4 und 5 wird, was in diesem Zusammenhang maßgebend ist, in neuartiger den Grundsätzen des R. E. G. entsprechender Weise die juristische Behandlung dieses Rechtsinstitutes bezüglich der Schuldenhaftung im einzelnen geregelt. Bei Anwendung dieser Bestimmung ergibt sich folgende Regelung: Das Anerbengericht bestimmt, inwieweit der Anerbe die mit dem Hof zusammenhängenden Schulden zu tragen hat. Für die ihm auferlegten Verbindlichkeiten haftet er den Gläubigern unmittelbar. Er wird neben dem Ehegatten Schuldner. Zu beachten ist, daß die Haftung des Anerben vom Gesetz auf die mit dem Hof zusammenhängenden Schulden beschränkt ist. Die dinglichen Lasten gehen naturgemäß mit über. Bezüglich der einer dinglichen Schuld zu Grunde liegenden persönlichen Forderung bedürfte es jedoch einer besonderen Auferlegung durch das Anerbengericht. Die Entscheidung, in welcher Höhe die Schulden auf den Anerben übergehen, muß von der wirtschaftlichen Lage des Erbhofes und der Art der Schulden weitgehend abhängig sein. Diese für jeden Fall zwangsläufig individuell zu treffende Entscheidung wird auf dem hier begangenen Wege ermöglicht. Daß eine vertragliche Regelung der Haftung nicht möglich ist, ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen ohne weiteres.

Die hier vorgeschlagene Lösung muß, wenn man ihren Auswirkungen nachgeht, im erbhofrechtlichen Sinne als ideal und damit als allein zutreffend bezeichnet werden.[175])

Um das vorstehende Ergebnis weiterhin zu festigen, mag noch nachgewiesen werden, daß eine annehmbare Lösung aus den Anschauungen des bürgerlichen Rechts und seinen Bestimmungen auch praktisch nicht gewonnen werden kann.

Im Anschluß an die Konstruktion eines gesetzlich angeordneten Uebergabe=Vertrages hat man zunächst den Versuch gemacht, mit Hilfe des § 419 B. G. B. den notwendigen Ausgleich zu schaffen.[176]) Diese Bestimmung führt jedoch zu einem unzureichenden Ergebnis. In den zur Lösung herangezogenen Bestimmungen des § 22 Abs. 4 und 5 findet sich ohne Zweifel ein Niederschlag des in § 419 B. G.B . niedergelegten allgemeinen Rechtsgedankens. Es wird aber übersehen, daß das R. E. G. die Haftung auf bestimmte Schulden beschränkt und die Höhe der Haftung von der Leistungsfähigkeit des Hofes abhängig gemacht hat. Nur für die

---

[174]) Vgl. zum folgenden Ledschbor D. J. 1934 S. 871.

[175]) a. A. Hennig S. 256, der jede Haftung des Anerben (abgesehen von den dinglichen Schulden) ablehnt.

[176]) Cammerer D. J. Z. 1934 S. 257/258; Vogels S. 386 4 b.

mit dem Erbhof zusammenhängenden Schulden wird gehaftet. Das Prinzip der in § 419 B. G. B. enthaltenen Haftung kann weiterhin nur so lange zur Durchführung gelangen, wie das Ziel des R. E. G., den Erbhof vor Ueberschuldung zu bewahren, nicht gefährdet wird. Dies Ergebnis kann durch eine einfache Uebernahme der bürgerlich-rechtlichen Bestimmung ohne Einschaltung des Anerbengerichts nicht erreicht werden. Eine den Verhältnissen des Einzelfalles angepaßte Entscheidung ist nicht möglich. Die Sachlage wird dadurch, daß man den in § 419 B. G. B. enthaltenen Rechtsgedanken § 738 B. G. B. entnimmt, und ihn in gleicher Weise zur Anwendung bringt, nicht gebessert.[177])

Ein Versuch, die erbrechtlichen Regeln zur Anwendung zu bringen,[178]) führt zu unannehmbaren Ergebnissen. Es ergibt sich nämlich folgendes Bild: Die Ehefrau, die als tot betrachtet werden muß, ist zum mindesten von allen ihren mit dem Erbhof zusammenhängenden Verbindlichkeiten befreit. Der Gläubiger hat also keine Möglichkeit mehr, die Ehefrau in Anspruch zu nehmen. Haftbar sind ihre Erben. Das würden im vorliegenden Fall die Personen sein, die beim Tod der Ehefrau Erben geworden wären. Die Haftung träfe also die künftigen Erben des überlebenden Ehegatten, also an dem Uebergang des anteiligen Hofeigentums völlig unbeteiligte Dritte — ein absolut unmögliches Ergebnis.

Wendet man die erbrechtlichen Regeln nur im Verhältnis zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Anerben an — diese Beschränkung wird auch verlangt — so ist das Ergebnis keineswegs erfreulicher. Der Ueberlebende haftet dann zwar seinen Gläubigern weiterhin persönlich. Er hat aber nicht einmal die Möglichkeit, irgendwelche Ansprüche gegen den Anerben auf Uebernahme solcher Schulden zu stellen, die aus Rechtsgeschäften herrühren, deren wirtschaftliches Ergebnis unmittelbar dem Erbhof zugute gekommen ist; der im Verhältnis zum Anerben „tote", überlebende Ehegatte kann gegen diesen keine Rechte geltend machen. Es bedarf aber keiner weiteren Erörterung, daß der Ueberlebende von den mit dem Erbhof zusammenhängenden Schulden befreit und diese von dem Anerben getragen werden müssen. Die Anwendung der erbrechtlichen Regeln führt daher zu keiner billigen und gerechten Entscheidung zwischen den Beteiligten.[179])

Wenn in folgendem erläutert wird, wie im Falle der sogenannten Anerbenfolge unter Lebenden der Ausgleich unter den Miterbenden gemäß § 35 Absatz 2 R. E. G. herbeizuführen ist, so zeigt diese Darlegung gleichzeitig, wie die Konstruktion einer echten Erbfolge auch über das Gebiet der Schuldenhaftung hinaus unhaltbar ist. Nur wenn man auf dem Standpunkt steht, daß beim Tode des Ehemannes — um den Nachweis an einem Beispiel zu führen — sein Anteil wirklich vererbt wird, das anteilige Erbhofeigentum der Ehefrau dagegen kraft Gesetzes

---

[177]) Für die Anwendung des § 738 B. G. B. Wöhrmann S. 95 aa. β; Baumecker S. 517 b.

[178]) So Gülland D. J. 1934 S. 578/579; vgl. auch Anm. Nr. 164.

[179]) Ledschbor D. J. 1934 S. 871.

dem Anerben zufällt, ist es berechtigt, beim Ausgleich im Innenverhältnis gemäß § 35 Abs. 2 R. E. G. nur den Ertragswert des Anteils des Mannes zugrunde zu legen, während die Anrechnung des dem Anerben zugefallenen Eigentums-Anteils der Ehefrau erst bei ihrem Tode erfolgen kann. Die unmittelbare Konsequenz aus der Rechtsanschauung, daß es sich um eine verfrühte bezw. echte Erbfolge handelt, ist die Rechtsansicht, daß beim Ausgleich gemäß § 35 Abs. 2 R. E. G. der Wert des gesamten Erbhofes und nicht nur der Anteil des Verstorbenen in Betracht zu ziehen sei. Diese Auffassung ist jedoch rechtsirrig, wie die praktische Anwendung im Falle der Anerbenfolge unter Lebenden zeigt.

Ist der Anerbe in dem obigen Fall zwar Erbe beider Ehegatten, sind die übrigen Erben des erstversterbenden Ehemannes mit denen der nachverstorbenen Ehefrau aber nicht identisch, so führt die Berücksichtigung des gesamten Ertragswertes des Hofes in jedem Fall zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung einzelner Erben. Der Anerbe würde geschädigt, wenn der kraft Gesetzes ihm angefallene Teil der Ehefrau, der bereits beim Tode des Ehemannes in der Auseinandersetzung mit dessen Erben berücksichtigt wurde, bei der Auseinandersetzung mit den Erben der Ehefrau nochmals zum Ausgleich gebracht wird. Unterläßt man aber die nochmalige Anrechnung des Anfalls beim Tode der zweitversterbenden Ehefrau, so hat der Anerbe einen vollen quotenmäßigen Anspruch gegen den Nachlaß der Ehefrau, obwohl er bereits den der Erblasserin gehörigen Erbhofanteil als Vorempfang erhalten hat, während die Erben der zweitversterbenden Ehefrau um den Anteil, den der Anerbe mangels Anrechnung des Anfalls zuviel erhält, geschädigt wären. In diesem Falle sind die Erben des Erstversterbenden die Nutznießer, da sie durch Anrechnung des Erbhofanteils der noch lebenden Ehefrau zuviel erhalten haben. Das Ergebnis muß daher lauten: Beim Ausgleich im Innenverhältnis gemäß § 35 Abs. 2 R. E. G. kann beim Tode des Erstversterbenden nur der wirklich vererbte, nicht aber der angefallene Erbhofanteil zum Ertragswert in Anrechnung gebracht werden.[180])

Befindet sich ein Erbhof im Gesamtgut einer allgemeinen Gütergemeinschaft, oder steht er in irgend einer Form im Miteigentum der Ehegatten, so geht, wie dargelegt wurde, bei der gesetzlichen Erbfolge neben dem Anteil des Ehemannes, bei dessen Tod auch das anteilige Erbhofeigentum der Ehefrau unmittelbar auf den zum Anerben des Ehemannes Berufenen über, während die Ehefrau beim zusammengesetzten Erbhof des § 5 D. V. 2 entsprechend dieser Regelung ihr Teileigentum bezw. anteiliges Eigentum beim Tode des Ehemannes zu Gunsten seines Anerben verliert. Daß diese Regelung gerade im letzten Fall oft einen sehr weitgehenden Eingriff in die Rechte der Ehefrau darstellt, ist nicht zu bezweifeln. Man denke nur an den Fall, daß der Ehefrau 14 Hektar, dem Ehemann aber nur 2 Hektar des Erbhofes gehören, oder ein mit der Ehefrau nicht einmal Verwandter, z. B. ein Sohn aus einer früheren Ehe des Ehemannes, zum Anerben berufen wird. Dies hat der Gesetz-

---

180) Ledschbor D. J. 1934 S. 871/872; Cammerer D. J. Z. 1934 S. 258; Hennig S. 260 g; a. A. Gülland D. J. 1934 S. 580; Wöhrmann S. 95 a.a. β.

geber offenbar nicht verkannt und angeordnet, daß der Ehefrau zum Ausgleich dieses sie treffenden Verlustes die Verwaltung und Nutznießung am Erbhof unmittelbar kraft Gesetzes bis zum 25. Lebensjahr des Anerben zusteht, falls dieses Recht nicht ausdrücklich durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament ausgeschlossen oder beschränkt wurde. (§ 5 Abs. 3 Satz 2 D. V. 2).

Für den Ehegatten-Erbhof des § 62 D. V. 1 hat das Gesetz bei der gesetzlichen Erbfolge keine entsprechende Ausgleichs-Bestimmung geschaffen.[181] Auf Grund von § 26 R.E.G. in Verbindung mit § 13 D.V.2 kann dieses Ziel durch testamentarische Anordnung erreicht werden. Der Anwendung dieser Bestimmungen stellen sich jedoch die bekannten Schwierigkeiten entgegen, wenn es sich darum handelt, den Ehegatten-Erbhof, bei dem beide Ehegatten Träger des Eigentums und Bauer sind, in das R. E. G. einzuordnen; denn § 13 D. V. 2 geht unzweifelhaft davon aus, daß der testierende Erblasser Alleineigentümer des Hofes ist. Nur die Ehegatten zusammen vermögen aber beim Ehegatten-Erbhof durch gemeinsames Testament oder Erbvertrag eine letztwillige Verfügung in Ansehung des Erbhofes zu treffen[182]) Demgemäß kann auch die testamentarische Anordnung des § 13 D. V. 2 nur in einer gemeinsamen letztwilligen Verfügung getroffen werden. Dies Ergebnis wird durch § 5 Abs. 3 Satz 2 D. V. 2 bestätigt, aus dem hervorgeht, daß neben dem Eigentum auch über die Verwaltungs- und Nutznießungsrechte am Ehegatten-Erbhof nur durch gemeinschaftliche Verfügung der Ehegatten letztwillig verfügt werden kann.

§ 26 R. E. G. in Verbindung mit § 13 D. V. 2 findet noch einen weiteren Anwendungsbereich. Ist der Anerbe bereits beim Tode des Erstversterbenden durch letztwillige Verfügung zum Anerben berufen, so können die Eheleute auch in diesem Fall durch die Anordnung, daß der Ehefrau bezw. dem Ehemann die Verwaltung und Nutznießung im Rahmen der obigen Vorschrift zustehen soll, einen Ausgleich dafür schaffen, daß der überlebende Eheteil zu seinen Lebzeiten sein anteiliges Erbhofeigentum an den Anerben verliert. Dies gilt in gleicher Weise für den Erbhof des § 62 D. V. 1 wie den des § 5 D. V. 2.

Diese Entscheidung, die § 26 R. E. G. in Verbindung mit § 13 D. V. 2 beim Ehegatten-Erbhof für anwendbar erklärt, [183]) macht es möglich, die auftretenden Härten in weitem Umfang zu beseitigen. Sie erscheint auch im Interesse des Erbhofes geboten, da hierdurch die Möglichkeit besteht, den Hof zunächst in erfahrenen Händen zu belassen, wenn der Anerbe noch jung und unerfahren ist.

In allen Fällen steht dem überlebenden Ehegatten der sogenannte

---

181) Eine derartige Bestimmung ist auch beim Ehegatten-Erbhof des § 62 D. V. 1 im Danziger Erbhofrecht getroffen. Vgl. § 59 Danziger Verordnung vom 15. 5. 33, Danziger Gesetzesblatt Nr. 46 und bei Hopp D. J. 1935 S. 840.

182) Vgl. S. 41.

183) Vogels S. 386 4 b; Gülland D. J. 1934 S. 580, der jedoch keine gemeinschaftliche letztwillige Verfügung verlangt. Bei Vogels bleibt diese Frage offen.

Altenteil zu. Der Tatbestand des § 31 R. E. G. liegt bei der testamentarischen wie gesetzlichen Erbfolge stets vor, mag auch der Anteil des den Altenteil beanspruchenden Ehegatten im Wege der Anerbenfolge unter Lebenden an den Anerben gelangt sein. Es besteht zudem kein Rechtsgrund, den überlebenden Ehegatten, der seinen Erbhofanteil an den Anerben verloren hat, schlechter zu stellen als den Ueberlebenden, der nur den Nachteil erleidet, daß er nicht Anerbe ist. Ist der Ehegatte Miterbe oder pflichtteilsberechtigt, und verzichtet er auf alle Ansprüche gegen den Nachlaß, so kann er unter der Voraussetzung, daß er sich nicht aus eigenem Vermögen unterhalten kann, stets den Altenteils-Anspruch geltend machen.[184])

Stehen dem Ehegatten andere umfassendere Versorgungsrechte am Erbhof zu, so ruht der Anspruch aus § 31 R. E. G. während der Dauer dieser Rechte. Hieraus folgert Wöhrmann, daß eine Ehefrau, die gemäß § 5 Abs. 3 D. V. 2 die Verwaltung und Nutznießung kraft Gesetzes erhält, auf ihre Ansprüche gegen den Nachlaß — jedenfalls zunächst — nicht zu verzichten brauche.[185]) Diese Ansicht erscheint unzutreffend. Der Altenteils-Anspruch ist in einem solchen Fall zwar nicht aktuell, virtuell besteht er jedoch.[186]) Der Ehegatte muß daher, selbst wenn erst von einem bestimmten späteren Zeitpunkt an das Altenteil in Anspruch genommen werden kann, sofort auf seine Ansprüche gegen den Nachlaß verzichten, um sich das Recht aus § 31 R. E. G. zu erhalten.

Auch die Gestaltung der Versorgungsrechte der Kinder bei der Anerbenfolge unter Lebenden muß im einzelnen aufgezeigt werden. Es soll davon ausgegangen werden, daß die Eheleute Abkömmlinge aus verschiedenen Ehen haben, da nur in diesem Falle Schwierigkeiten auftreten können. Die sich aus dem R. E. G. ergebenden Ansprüche auf Unterhalt, Erziehung sowie Heimatzuflucht stehen zunächst nur den gegenüber dem vorversterbenden Ehegatten pflichtteilsberechtigten Abkömmlingen zu. Ist also der überlebende Ehegatte Anerbe, so haben die nur von ihm, dem Ueberlebenden, abstammenden Kinder keine Rechte aus § 30 R.E.G., da für sie ein Erbfall noch nicht eingetreten ist. Die Voraussetzung des § 30 R. E. G., ein Pflichtteilsrecht gegen den Verstorbenen, ist allein bei den vom Vorverstorbenen oder von beiden Ehegatten abstammenden Abkömmlingen erfüllt. Diese sind demnach auch dann Berechtigte gemäß § 30 R. E. G., wenn kraft Gesetzes oder testamentarischer Berufung der gesamte Erbhof einschließlich des dem überlebenden Ehegatten zustehenden Anteils auf einen Abkömmling als Anerben übergeht.

Welche Rechte stehen aber in diesem Falle den nur vom Ueberlebenden abstammenden Kindern zu? Ein wirklicher Erbfall, der Pflicht-

---

[184]) Im Ergebnis Gülland D. J. 1934 S. 580, Vogels S. 386 4 b; Brinkmann-Roscher S. 125, IIa; Hennig, S. 260 γ; zu eng Wöhrmann S. 95 a.a. β, der nur, wenn man den Eigentums-Uebergang als eine e c h t e Erbfolge betrachtet, die Zubilligung des Anspruches aus § 31 R.E.G. für gerechtfertigt erklärt.

[185]) Wöhrmann S. 102 b.

[186]) Dölle S. 111, III.

teilsrechte einräumt, liegt für diese Abkömmlinge nicht vor. Darauf kann es aber nicht ankommen. Maßgebend ist allein, daß der Anerbe das anteilige Erbhofeigentum des Elternteils dieser Abkömmlinge in gleicher Weise, wenn auch auf anderem Wege erhalten hat, als wenn eine Beerbung des Ueberlebenden stattgefunden hätte. Die Ansprüche aus § 30 R. E. G. müssen in diesem Fall auch den Abkömmlingen, die ausschließlich vom überlebenden Ehegatten abstammen, zugestanden werden. Insoweit ist der Anfall im Wege der Anerbenfolge unter Lebenden einem Erbfall in seinen Rechtswirkungen gleich zu erachten. Eine gesetzwidrige Belastung des Erbhofes findet hierdurch nicht statt.[187])

[187]) Im Ergebnis Vogels S. 386/87 4 c.; Gülland Nr. 177 III 4; Schieck D. Not. Z. 1934 S. 322/323.

IV. Die Entstehung von Ehegatten-Erbhöfen im Siedlungsverfahren

Das R. E. G. hat unter Durchbrechung des Grundsatzes des Alleineigentums mit der Uebergangsbestimmung des § 62 D. V. 1 die im übrigen erbhoffähigen Besitzungen zu Erbhöfen erhoben, die sich beim Inkrafttreten des Gesetzes im Gesamtgut einer Gütergemeinschaft oder sonst im Miteigentum von Ehegatten befanden. Die Gleichstellung des Ehegatteneigentums mit dem Alleineigentum erfolgt also nur dann, wenn an dem gesetzlichen Stichtag (1. 10. 1933) der gesamte Tatbestand dieser Bestimmung bereits vorlag.[188])

Hierdurch erlangten zwar auch alle im Siedlungsverfahren von Ehegatten zu gemeinschaftlichem Eigentum erworbenen Besitzungen Erbhofeigenschaft. Durch die zeitliche Geltungsbeschränkung des § 62 D. V. 1 wurde es aber unmöglich, auch solche Siedlerstellen in das R. E. G. einzubeziehen, bei denen der Vertrag vor dem 1. 10. 1933 abgeschlossen wurde, aber in diesem Zeitpunkt das Eigentum noch nicht grundbuchmäßig auf die Ehegatten überführt war.[189]) Um auch diese Besitzungen zu erfassen, bestimmt § 1 D. V. 3, daß Siedlerstellen, die den Voraussetzungen des § 62 D. V. 1 entsprechen, auch dann Erbhof werden, wenn sich der Eigentumsübergang auf die Ehegatten erst nach dem gesetzlichen Stichtag vollzog. § 1 D. V. 3 geht also von folgenden Erfordernissen aus: 1. Es muß ein Erwerb im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. 8. 1919 oder auf Grund des Gesetzes über die Neubildung des deutschen Bauerntums vom 14. 7. 1933 vorliegen. Jeder Erwerb außerhalb des Siedlungsverfahrens scheidet aus. 2. Die Siedlung muß alle Erfordernisse der §§ 1—4 u. 6 des R. E. G. gemäß § 62 D. V. 1 erfüllen und von den Ehegatten zu gemeinschaftlichem Eigentum im Sinne dieser Bestimmung erworben worden sein. Die Ehegatten müssen demnach Gesamthandseigentümer oder Miteigentümer sein. Ein Erwerb im Sinne des § 5 D. V. 2 zu beiderseitigem Alleineigentum bezw. Miteigentum und Alleineigentum genügt nicht. 3. Ein bindender, formgerechter Vertrag muß vor dem 1. 10. 1933 abgeschlossen worden sein, auf Grund dessen die Eintragung im Grundbuch nach dem 1. 10. 33 erfolgte.

---

[188]) S. 6 ff.

[189]) Vgl. Vogels S. 454 Abs. 1: In einer Reihe von Fällen, deren Zahl auf mehrere Tausend geschätzt wird, sind zwar die Verträge vor dem 1. 10. 1933 geschlossen, die Eintragung der Ehegatten ins Grundbuch hat aber nicht mehr vor dem 1. 10. 1933 erledigt werden können. Es ist erwünscht, daß auch diese Ansiedlerstellen Erbhof werden.
Vgl. auch Ristow D. J. 1934 S. 289 und Hopp D. J. 1934 S. 610.

Die Regelung des § 1 Abs. 1 D. V. 3 beim Erwerb einer ganzen Ansiedlerstelle soll gemäß Abs. 2 auch auf die Fälle entsprechende Anwendung finden, in denen ein Kleinbetrieb gemäß § 1 des Reichssiedlungsgesetzes durch einen vor dem 1. 10. 33 abgeschlossenen „Zukaufsvertrag" erst nach diesem Zeitpunkt auf die Größe einer Ackernahrung vergrößert wurde. Die Gesamtbesitzung muß abgesehen vom Alleineigentum alle erbhofrechtlichen Voraussetzungen der §§ 1—4 u. 6 R. E. G. erfüllen, und sich „im Gesamtgut einer Gütergemeinschaft oder sonst im Miteigentum der Ehegatten" befinden (§ 62 Abs. 1 D. V. 1.)

Diese unter Durchbrechung der zeitlichen Geltungsbeschränkung des § 62 D. V. 1 im Siedlungsverfahren entstandenen Bauernhöfe sind den Ehegattenerbhöfen im vollen Umfange gleichgestellt (§ 1 Abs. 3 D. V. 3). Auch § 6 Abs. 2 D. V. 2 findet entsprechende Anwendung.

Ergänzend muß noch hervorgehoben werden, daß bei diesen Siedlungsstellen zu einer von der Siedlungsbehörde zugelassenen Belastung die Genehmigung des A. E. G. nicht mehr erforderlich ist. (§ 64 Abs. 5 D. V. 1.) Andererseits bedarf es bei der Veräußerung von Teilgrundstücken neben der Genehmigung der Landeskulturbehörde (§ 1 Abs. 1 R.-Siedl.-Ges.) auch der des A. E. G. gemäß § 37 Abs. 2 R. E. G.

Schrifttums-Verzeichnis

a) Kommentare

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts. 3. Aufl. Köln 1935.
Zit.: Baumecker

Brinkmann-Roscher: Das Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. des B. E. R. Buxtehude 1933.
Zit.: Brinkmann-Roscher

Hamkens: Das Reichserbhof-Gesetz. Schleswig 1934.
Zit.: Hamkens

Hennig: Großer Kommentar zum Reichserbhofrecht. Berlin 1935.
Zit.: Hennig

Hollje u. Rogge: Das Reichserbhofgesetz. Oldenburg 1933.

Reitmayr-Kruis: Handkommentar zum Reichserbhofgesetz. München-Berlin 1934.

Wagemann-Hopp: Das Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. Berlin-Leipzig 1935.
Zit.: Wagemann-Hopp

Wöhrmann: Das Reichserbhofrecht. 2. Aufl. Berlin 1934.
Zit.: Wöhrmann

Wöhrmann: Das Reichserbhofrecht. 1. Aufl. Berlin.

Vogels: Das Reichserbhofrecht. 3. Aufl. Berlin 1934.
Zit.: Vogels

Vogels: Das Reichserbhofrecht. 2. Aufl. Berlin.

b) Systematische Darstellungen

Dölle: Lehrbuch des Reichserbhofrechts. München-Berlin 1935.
Zit.: Dölle

Dölle: Bürgerliches Recht u. Reichserbhofgesetz. Hamburg 1935.

Gülland: Das Reichserbhofrecht. Berlin 1935.
Zit.: Gülland

Hopp: Geschäftsgang in Erbhofsachen. Berlin-Leipzig 1934.
Zit.: Hopp

Kothe: Führer durch das Erbhofrecht. Hannover 1933.
Zit.: Kothe

Meyer: Der Uebergabe-Vertrag, insbesondere bei Erbhöfen. Köln 1935.
Zit.: Meyer

Saure: Das Reichserbhofrecht. 3. Aufl. Berlin 1934.
Zit.: Saure

Schapp: Das Reichserbhof-Gesetz. Berlin 1934.
Zit.: Schapp

Siefert: Das Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. Berlin 1934.
Zit.: Siefert

Wöhrmann: Der Hofes-Uebergabevertrag nach dem Reichserbhof-Gesetz. Berlin 1935.

c) Aufsätze

Bohnen: Einzelheiten aus dem Erbhofrecht.
D. J. 1934 S. 354

Cammerer: Der Erbhof mehrerer Eigentümer.
D. Not. Z. 1934 S. 68

Cammerer: Zur Einführung des Reichserbhofrechts in Bayern.
Bayr. Rpfl. Z. 1934 S. 1

Cammerer: Neues bürgerliches Recht nach dem Reichserbhof-Gesetz.
D. J. Z. 1934 S. 253

Dobinsky: Ueber die Auseinandersetzung der Ehegatten nach erfolgter Scheidung.
D. R. Z. 1934 H. 26 S. 183

Gülland: Anerbenfolge unter Lebenden.
D. J. 1934 S. 576

Hase: Die Bäuerin im Anerbenrecht.
J. W. 1934 S. 389

Haegele: Wirksamkeit und Auslegung alter Verfügungen von Todes wegen im Erbhofrecht.
D. Not. Z. 1935 S. 368

Hagedorn: Die Bauernfähigkeit.
J. W. 1934 S. 393

Hagemann: Gesetzliche und testamentarische Folge in Erbhöfe, die im Miteigentum des Bauern und der Bäuerin stehen.
D. J. Z. 1935 S. 863

Herminghausen: Einige Fragen aus dem Erbhofrecht.
D. J. 1934 S. 674

Hopp: (Ueber Bauernfähigkeit).
D. J. 1934 S. 1104

Hopp: Zahlen zum Erbhofrecht.
D. J. 1935 S. 623

Hopp: Erbhofrecht in Danzig.
D. J. 1935 S. 840

Hopp: Die dritte Durchführungsverordnung zum Reichserbhof-Gesetz.
D. J. 1934 S. 610

Kiesbye: Die Beschränkung der Testierfähigkeit im Reichserbhofrecht.
D. J. 1934 S. 290

Lange: Bedeutsame Fragen aus dem Reichserbhofrecht.
D. R. Z. 1934 S. 111 und 118

Ledschbor: Die Anerbenfolge in den Erbhofanteil des überlebenden Ehegatten.
D. J. 1934 S. 870

Münzel: (Ueber Ehescheidung).
J. W. 1934 S. 2556, Anmerkung 3

Mürl: Reichserbhofgesetz und bäuerliche Ehe und Erbverträge.
Bay. Not. Z. 1933 S. 352

Methner: Danziger Erbhofrecht.
J. W. 1935 S. 320

Ristow: Landwirtschaftliche Siedlung im Reichserbhofrecht.
D. J. 1934 S. 289

Schieck: Einzelfragen aus dem Reichserbhofrecht.
D. Not. Z. 1934 S. 320

Sunkel: Die Erbhofeigenschaft des Zuerwerbs von Grundstücken.
J. W. 1934 S. 811
Schmidt: Die Ansprüche nach den §§ 30, 31 R. E. G.
J. W. 1934 S. 815
Tolle: Zum Abmeierungsrecht des Reichserbhofgesetzes.
J. W. 1934 S. 817
Wendt: Zur Rechtsstellung des Bauern, dem Verwaltung und Nutznießung vom Anerbengericht entzogen ist.
J. W. 1934 S. 18
Wöhrmann: Buchbesprechung: Vogels R. E. G.
J. W. 1934 S. 401

d) Allgemeines Schrifttum

Enneccerus-Lehmann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 1932.
Enneccerus-Kipp: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Familienrecht. 1923.
Zit.: Kipp
Freisler: Gedanken zum Erbhofrecht. 1933.
Henkel: Die Unabhängigkeit des Richters in ihrem neuen Sinngehalt. 1934.
Hildebrandt: Rechtsfindung im neuen deutschen Staat. 1935.
Kommentar der Reichsgerichtsräte zum B. G. B. 1928.
Planck: Kommentar zum B. G. B., Recht der Schuldverhältnisse, bes. Teil. 1928.
Zit.: Planck.
Schmidt: Die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens. 1934
Sering: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Landwirtschaftliche Jahrbüher Bd. 37. Erg.-Bd. 5, Bd. 2, Teil 2
Vogels: Soziale und nationale Gedanken im Erbhofrecht.
D. R. 1935, Heft 6, S. 146

e) Entscheidungen

Vogels u. Hopp: Rechtsprechung in Erbhofsachen. Entscheidungen der Anerbenbehörden und ordentlichen Gerichte zum Reichserbhofgesetz.
Zit.: E. H. Rspr.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Zit.: R. G.

f) Zeitschriften

Bayerische Notar-Zeitschrift.	Zit.: Bayr. Not. Z.
Deutsche Juristen-Zeitung.	Zit.: D. J. Z.
Deutsche Justiz.	Zit.: D. J.
Deutsches Recht.	Zit.: D. R.
Deutsche Richter-Zeitung.	Zit.: D. R. Z.
Deutsche Notar-Zeitschrift.	Zit.: D. Not. Z.
Bayerische Beilage.	Zit.: Bay. B.
Juristische Wochenschrift.	Zit.: J. W.
Recht des Reichsnährstandes.	Zit.: R. d. R. N.

g) Abkürzungen

A. E. G.	=	Anerbengericht
pr. B. E. R.	=	Preuß.-Bäuerliches Erbhofrecht vom 15. 5. 1933
B. G. B.	=	Bürgerliches Gesetzbuch
D. V.	=	Durchführungsverordnung zum R. E. G.
E. G. B. G. B.	=	Einführungs-Gesetz zum B. G. B.
E. H. G.	=	Erbhofgericht
F. G. G.	=	Gesetz üb. die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit
G. B. O.	=	Grundbuchordnung
G. G.	=	Gütergemeinschaft
K. G.	=	Kammergericht
L. E. G.	=	Landeserbhofgericht
O. L. G.	=	Oberlandesgericht
R. E. G.	=	Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933
R. E. G.	=	Reichserbhofgericht
R. E. R.	=	Reichserbhofrecht — R. E. G.
Z. P. O.	=	Zivilprozeßordnung
Z. V. G.	=	Zwangsversteigerungsgesetz

Inhalts-Angabe

I. Die Entstehung des Ehegatten-Erbhofes

II. Die Rechtslage des Ehegatten-Erbhofes

Lebenslauf

Am 18. 11. 1909 wurde ich in Kleve als drittes von 6 Kindern des Kaufmanns Paul Heimes und seiner Ehefrau Antonie geb. Krusen geboren. Ich bin vorläufiger deutscher Reichsbürger. Nach 3jährigem Besuch der Vorschule der jetzigen Städtischen Studienanstalt in Kleve, wurde ich auf das humanistische Gymnasium in Kleve aufgenommen, an dem ich Ostern 1928 die Reifeprüfung bestand.

Im Sommer- und Wintersemester 1928/29 studierte ich an der Universität Innsbruck Rechtswissenschaft. Mein Studium setzte ich an der Universität Bonn bis zum Sommersemester 1932 fort. Im Januar 1933 bestand ich vor der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts Düsseldorf die erste juristische Staatsprüfung.

Am 6. Februar 1933 wurde ich zum Gerichtsreferendar ernannt. Seit diesem Zeitpunkt befinde ich mich innerhalb des Oberlandgerichtsbezirks Düsseldorf im gerichtlichen Vorbereitungsdienst.

Die vorliegende Arbeit, die ich Anfang 1936 abgeschlossen habe, ist auf Anregung und unter Leitung des Herrn Prof. Dr. Kipp in Bonn entstanden. Die mündliche Doktorprüfung fand am 21. Juli 1936 statt.